



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Professionalisierungsstand des DolmetscherInnenberufes in Österreich“

verfasst von / submitted by

Beatrix Tóth, BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 065 331 345

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Dolmetschen Deutsch Französisch

Betreut von / Supervisor:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Pöchhacker

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich bei meinem Betreuer, Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Pöchhacker, bedanken: Dem anfänglichen Themenschwenk zum Trotz hat er mich mit seiner Erfahrung und seinem wissenschaftlichen Weitblick zu jeder Zeit unterstützt. Dank ihm ist die Arbeit erst geworden, was sie schließlich ist.

Nachdem meine Forschungsarbeit sowohl der Wissenschaft als auch der Praxis verpflichtet ist, wäre sie naturgemäß nicht ohne die fachkundige Hilfe von besonderen Personen der Dolmetschpraxis gelungen: Ein besonderer Dank gilt daher Mag. Dagmar Jenner, Dipl.Dolm. Christine Springer, Mag.phil. Edith I. Vanghelof und Mag. Joanna Ziemka, die ihr Wissen und ihre langjährige Erfahrung im Rahmen von ExpertInneninterviews für meine Arbeit zur Verfügung gestellt haben.

Ein großes Dankeschön gebührt auch Karina Ghilea, BA, die mit viel Ausdauer, scharfen Augen und besonderer Detailgenauigkeit meine Arbeit korrekturgelesen hat.

Große Vorhaben benötigen auch große Unterstützung im privaten Umfeld. In meinem Fall kam diese von meinem Freund Marcel und meinen Eltern Margit und János. Ohne die motivierenden Worte meines Partners hätte ich mich an vielen Tagen gewiss nicht zum Schreibtisch gesetzt. Meine Familie hat mir das Studium ermöglicht und immer einen Rat gehabt, wenn ich nicht mehr weiterwusste. Insofern habe ich ihnen mehr als nur den erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit zu verdanken. Mindent tiszta szívemből köszönök Nektek!

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	v
Abbildungsverzeichnis	vii
Tabellenverzeichnis.....	vii
1. Einleitung	1
2. Dolmetschwissenschaftliche Grundlagen.....	4
2.1. Dolmetschen: eine Definition.....	4
2.2. Der DolmetscherInnenberuf im Wandel der Zeit.....	6
2.3. Metiers (Kommunikationsbereiche) des Dolmetschens	7
2.3.1. Konferenzdolmetschen	8
2.3.2. Kommunaldolmetschen.....	9
2.3.3. Gerichtsdolmetschen	10
3. Sozialwissenschaftliche Grundlagen	13
3.1. Beruf-Profession-Professionalisierung: eine Abgrenzung	13
3.2. Tsengs Professionalisierungsmodell	17
3.2.1. Phasen der Professionalisierung	17
3.2.2. Allgemeine Anmerkungen zum Modell	20
4. Forschungsdesign	22
4.1. Forschungsfragen	22
4.2. Datenerhebung.....	23
4.2.1. Triangulation	23
4.2.2. Dokumentenanalyse	24
4.2.3. ExpertInneninterviews.....	27
4.3. Datenauswertung	30
5. Beantwortung der Unterfragen (f1, f2 und f3)	42
5.1. Ausbildung – Beantwortung der Unterfrage f1	42
5.1.1. Dolmetschen allgemein	42
5.1.2. Sonderbemerkungen zum Konferenzdolmetschen	51
5.1.3. Sonderbemerkungen zum Kommunal- und zum Gerichtsdolmetschen	57
5.2. Berufsrecht – Beantwortung der Unterfrage f2.....	68
5.2.1. Exkurs: Gewerbe versus Freier Beruf	69
5.2.2. Dolmetschen allgemein	72

5.2.3. Sonderbemerkungen Konferenzdolmetschen	80
5.2.4. Sonderbemerkungen Kommunaldolmetschen	80
5.2.5. Sonderbemerkungen Gerichtsdolmetschen	81
5.3. Standesorganisation – Beantwortung der Unterfrage f3.....	89
5.3.1. Dolmetschen allgemein	90
5.3.2. Sonderbemerkungen Konferenzdolmetschen	96
5.3.3. Sonderbemerkungen Kommunaldolmetschen	103
5.3.4. Sonderbemerkungen Gerichtsdolmetschen	106
6. Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung (F).....	111
6.1. Konferenzdolmetschen	111
6.2. Kommunaldolmetschen	113
6.3. Gerichtsdolmetschen	116
7. Zusammenfassung und Ausblick.....	119
Bibliographie	125
Anhang	136
Anhang I.....	136
Anhang II.....	138
Anhang III	139
Abstracts	140
Abstract (Deutsch).....	140
Abstract (English).....	141

Abkürzungsverzeichnis

AIIC	Association Internationale des Interprètes de Conférence (Internationaler Verband der Konferenzdolmetscher)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich
APF	Alternatives Pflichtmodul
AußStrG	Außerstreitgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
ÄrzteG	Ärztegesetz
BDÜ	Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer
BIC	BerufsInformationsComputer
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CI	Community Interpreting/Kommunaldolmetschen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ESTG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FG	Fachgruppe
FIT	Fédération Internationale des Traducteurs
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
Geo.	Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
GewO	Gewerbeordnung
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GWF	Gebundenes Wahlfach
ITAT	Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
JBA	Justizbetreuungsagentur
KD	Konferenzdolmetschen
MA	Master of Arts
ÖGSDV	Österr. GebärdensprachdolmetscherInnen und -ÜbersetzerInnen-Verband
ÖVGD	Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher
PF	Pflichtmodul
PR	Prüfung
PZ	Postgradualer Zertifikatskurs
QUADA	Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren

SDG	Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher
SP	Schwerpunkt
StGG	Staatsgrundgesetz
StPO	Strafprozessordnung
UK	Universitätskurs
UL	Universitätslehrgang
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WKW	Wirtschaftskammer Wien
ZPO	Zivilprozessordnung
VÜDO	Vereinigung der Übersetzer und Dolmetscher

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tsengs Phasenmodell der Professionalisierung	20
Abbildung 2: Ablaufmodell der inhaltlichen Strukturierung nach Mayring	33
Abbildung 3: Schwerpunktthemen der UNIVERSITAS Austria 1960-2011	94

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kodierleitfaden mit Hauptkategorien nach Mayring.....	35
Tabelle 2: Kodierleitfaden mit Unterkategorien nach Mayring	38
Tabelle 3: Übersicht der Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich des Dolmetschens in Österreich	43
Tabelle 4: MA Translationswissenschaft, Universität Innsbruck.....	44
Tabelle 5: MA Dolmetschen, Universität Graz	46
Tabelle 6: MA Dolmetschen, Universität Wien	48
Tabelle 7: MA Translation, Universität Wien	49
Tabelle 8: PZ Dolmetschen mit neuen Medien, Universität Wien.....	50
Tabelle 9: SP Konferenzdolmetschen des MA Translationswissenschaft, Universität Innsbruck	52
Tabelle 10: SP Konferenzdolmetschen des MA Dolmetschen, Universität Graz	53
Tabelle 11: SP Konferenzdolmetschen des MA Dolmetschen, Universität Wien	55
Tabelle 12: SP Konferenzdolmetschen des MA Translation, Universität Wien	56
Tabelle 13: SP Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen des MA Dolmetschen, Universität Graz	57
Tabelle 14: SP Dialogdolmetschen des MA Dolmetschen, Universität Wien	59
Tabelle 15: SP Dialogdolmetschen des MA Translation, Universität Wien	60
Tabelle 16: UL Dolmetschen für Gericht und Behörden, Universität Wien	62
Tabelle 17: UK Kommunaldolmetschen Basiskurs: Grundlagen und Basiskompetenzen, Univ. Graz	64
Tabelle 18: UK Community Interpreting, Universität Innsbruck.....	65
Tabelle 19: QUADA-Lehrgang, Verband der Österreichischen Volkshochschulen.....	67
Tabelle 20: Gewerbeinteilung nach dem erforderlichen Befähigungsnachweis.....	70
Tabelle 21: Unterschied zwischen freiem Gewerbe und Freiem Beruf.....	71
Tabelle 22: Berufsständische Organisationen für LautsprachdolmetscherInnen in Österreich	91

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem DolmetscherInnenberuf und dessen aktuellem Professionalisierungsstand in Österreich. Wenngleich Dolmetschen ein uraltes Betätigungsfeld ist (vgl. Pöchhacker 2000:42), ist der SprachmittlerInnenberuf „in seiner gesetzlichen Verankerung und seiner wissenschaftlichen Ausformung noch jung“ (Katschinka 2004:5). Einen Berufsanspruch im modernen Sinne erlangte dieser in Österreich erst im 20. Jahrhundert, insbesondere durch die Gründung des Gerichtsdolmetscherverbandes ÖVGD im Jahre 1921, die ersten Einsätze von KonferenzdolmetscherInnen beim Völkerbund und nach dem Zweiten Weltkrieg bei den Nürnberger Prozessen, durch die Gründung des internationalen Verbandes der Konferenzdolmetscher AIIC bzw. des österreichischen Dolmetscherverbandes UNIVERSITAS Austria im Jahre 1954. Auch haben global und in Österreich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die internationale wirtschaftliche und politische Kooperation und der gestiegene Bedarf an Sprachdienstleistungen zu einer Bedeutungserhöhung sowie einer besseren Sichtbarkeit des Berufes in der Öffentlichkeit geführt (vgl. Griebner 2007:7). Eine translationswissenschaftliche Disziplin mit akademischen Ausbildungsangeboten ist entstanden, ein Berufsrecht für DolmetscherInnen hat sich herausgebildet: Der Beruf hat allmählich den Weg hin zu einer Profession beschritten. Dieser vergleichsweise spät eingesetzte Professionalisierungsprozess ist in Österreich jedoch noch längst nicht abgeschlossen – ein hinlänglicher Berufs- und Tarifschutz, eine angemessene gesellschaftliche Anerkennung bzw. eine entsprechende Mitsprache in der Politik sind nach Ansicht vieler österreichischer DolmetscherInnen noch nicht erreicht (vgl. Yoshida-Karlhuber 2006:11, Brandstötter 2009:68).

Oft wird von ForscherInnen und Berufsangehörigen der Professionalisierungsbedarf im Bereich des Dolmetschens betont, jedoch finden sich in der Literatur nur vereinzelte, punktuelle und weitgehend subjektive Anhaltspunkte dafür, wo sich genau der DolmetscherInnenberuf in Österreich auf dem Wege der Professionalisierung befindet. Ein systematischer und nach objektiven Kriterien erarbeiteter Querschnitt zum Professionalisierungsgrad des DolmetscherInnenberufes in Österreich liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Als Beitrag zur weiteren Professionalisierung dieses „schönen, wenn auch schwierigen Berufes“ (Katschinka 2004:5) soll in der gegenständlichen Arbeit ein derartiger Überblick über den Entwicklungsstand des Dolmetschens in Österreich gewährt werden. Hierbei soll zwecks aussagekräftiger Forschungsergebnisse zwischen den verschiedenen Bereichen des Dolmetschens – dem Konferenz-, dem Kommunal- und dem Gerichtsdolmetschen – differenziert werden, zumal diese Dolmetschmetiers in der Vergangenheit unterschiedliche Entwicklungswege zurückgelegt haben. Der konkrete Professionalisierungsstand der drei Metiers des Dolmetschens in Österreich

wird mithilfe des Professionalisierungsmodells von Tseng (1992), das bereits mehrfach in dolmetschwissenschaftlichen Analysen angewendet wurde, ermittelt.

Einerseits soll diese Abhandlung als Arbeitsmittel für alle DolmetscherInnen und ForscherInnen dienen, die um die weitere Professionalisierung des Berufes bemüht sind, zumal Professionalisierungsmaßnahmen in Kenntnis des Status quo des Berufes gezielter gesetzt werden können. Andererseits soll hiermit allen nicht berufsangehörigen LeserInnen, die sich ein Bild über den DolmetscherInnenberuf und dessen Professionalisierungsstand in Österreich machen möchten – und die als potenzielle VerbraucherInnen von Dolmetschleistungen letztendlich ebenfalls an einer weiteren Professionalisierung des Berufes interessiert sind –, eine Orientierungshilfe geboten werden. Mit dieser Zielsetzung ist die Arbeit wie folgt gegliedert:

Nach der Einleitung bzw. Beschreibung des Forschungsinteresses sollen im nächsten Kapitel die dieser Arbeit zugrundeliegenden Begriffe im Detail erörtert werden. Zunächst wird eine Definition des *Dolmetschens* als Kernbegriff des gegenständlichen Werkes geboten, gefolgt von einer Erläuterung der geschichtlichen Hintergründe des Dolmetschens. Sodann wird der Beruf in die Metiers Konferenzdolmetschen, Kommunaldolmetschen und Gerichtsdolmetschen unterteilt.

Als zweite zentrale Komponente dieser Arbeit soll auf die begriffliche Unterscheidung zwischen Beruf und Profession bzw. auf den Terminus *Professionalisierung* näher eingegangen werden. Innerhalb dieses berufssoziologischen Theorieteiles findet die Auseinandersetzung mit dem – für den DolmetscherInnenberuf entwickelten – Professionalisierungsmodell von Tseng (1992) in einem gesonderten Abschnitt statt. Dieses Modell soll im empirischen Teil als Maßstab für die Einordnung des berufsständischen Professionalisierungsgrades und daher als Grundlage für die Formulierung der Forschungsfragen herangezogen werden. Im Zuge der Präsentation des Modells werden die vier Phasen der Professionalisierung sowie Faktoren, die für die Professionalisierung im Bereich des Dolmetschens ausschlaggebend sind, beschrieben.

In Kapitel 4 wird die theoriebasierte forschungsleitende Fragestellung, inklusive der hieraus resultierenden Unterfragen, beleuchtet. Auf Grundlage dieser soll die Methode der Datenerhebung bzw. Datenauswertung erarbeitet und präsentiert werden. Für die Datenerhebung wurden in der gegenständlichen Arbeit im Sinne der Triangulation und zwecks Differenzierung des Analysematerials zwei Methoden gewählt: Zunächst wird in 4.2.1 auf die Triangulation selbst und im Anschluss auf die konkrete Datengenerierung mittels der Methoden der Dokumentenanalyse sowie des ExpertInneninterviews eingegangen. Einen zentralen Teil des Forschungsdesigns stellt die Datenauswertung dar: Diese erfolgt unter Rückgriff auf Mayrings (2010) inhaltliche Strukturierung bzw. deduktive Kategorienbildung, welche im Unterkapitel 4.3 ebenfalls näher beleuchtet wird.

Der fünfte Abschnitt widmet sich der empirischen Ermittlung des Status quo des DolmetscherInnenberufes in Österreich. Hierzu werden Daten zu den Ausbildungsmöglichkeiten,

zur rechtlichen Stellung sowie zur Standesorganisation von DolmetscherInnen in Österreich qualitativ erhoben und ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung stellen die Antworten auf die Unterfragen der forschungsleitenden Fragestellung dar. Bei der Auswertung wird zwischen den Metiers Konferenzdolmetschen, Kommunaldolmetschen und Gerichtsdolmetschen differenziert.

Im sechsten Abschnitt werden die Ergebnisse der qualitativen Untersuchung für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung herangezogen. Im Zuge dieser erfolgt die Feststellung des Professionalisierungsstandes des DolmetscherInnenberufes anhand von Tsengs Modell nach Metiers. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Kapitel 5 und 6 bzw. ein Ausblick auf den weiteren Forschungsbedarf wird in Kapitel 7 gegeben.

2. Dolmetschwissenschaftliche Grundlagen

Im gegenständlichen Abschnitt werden dolmetschwissenschaftliche Begriffsabgrenzungen vorgenommen, die für die weitere Auseinandersetzung unerlässlich sind. Zunächst wird ein Überblick über allgemeine, in der Fachliteratur etablierte Definitionen des Dolmetschens gegeben. Im Rahmen der weiteren Erörterung der Definition wird der Fokus auf die soziologische Ebene des Begriffes Dolmetschen verlagert, und die Tätigkeit wird in weiterer Folge als Beruf untersucht. Die Spezifikation der für dieses Werk relevanten Berufsfelder des Dolmetschens erfolgt in 2.3.

2.1. Dolmetschen: eine Definition

Die etymologischen Wurzeln des Ausdruckes *dolmetschen* liegen im babylonisch-assyrischen Wort *targumannu/turgumannu* (Dolmetscher), das um 1900 v. Chr. in Mesopotamien in Verwendung gewesen sein dürfte (vgl. Pöchhacker 2000:5) und auf die frühe Existenz von SprachmittlerInnen schließen lässt. Die englische sowie in vielen romanischen Sprachen leicht abgeändert gebräuchliche Bezeichnung *interpreter* lässt sich vom lateinischen *inter pres* ableiten und zeugt von der jahrtausendealten Mittlerrolle von DolmetscherInnen.

Sucht man im Duden (1999) nach der Bedeutung des Begriffes *dolmetschen*, findet man als Definition „einen gesprochenen od. geschriebenen Text für jmdn. mündlich übersetzen“ sowie „als Dolmetscher tätig sein“. Den Terminus *Dolmetscher* umschreibt die Brockhaus Enzyklopädie (1988) als „Berufs-Bez. für jemanden, der gesprochene fremdsprachl. Äußerungen mündlich übersetzt“. Die beiden Definitionen haben gemeinsam, dass das Hauptaugenmerk auf dem Aspekt der Mündlichkeit liegt. Auch in der modernen Fachliteratur wird dieses Merkmal hervorgehoben – vor allem um das Dolmetschen mit mündlichem Ausgangs- und Zieltext vom Übersetzen mit schriftlichem Ausgangs- und Zieltext abzugrenzen (vgl. Kalina 1998:17). In Kalinas Unterscheidung wird das jüngere Vom-Blatt-Dolmetschen nicht berücksichtigt. Dieses Defizit wird durch die vielzitierte Definition von Kade (1968:35) ausgeglichen:

Unter Dolmetschen verstehen wir die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und infolge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text der Zielsprache.

In Kades Definition verschiebt sich der Fokus von der Mündlichkeit hin zur Einmaligkeit des Ausgangstextes bzw. zur Unkontrollierbarkeit und Quasi-Unkorrigierbarkeit des Zieltextes. Diese Merkmale stehen im Gegensatz zu denjenigen des Übersetzens. Der Begriff *Übersetzen* deckt bei Kade Folgendes ab:

Wir verstehen [...] unter Übersetzen die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text der Zielsprache.

Die in die obige Begriffsbestimmung eingebaute Bezeichnung *Translation* fungiert traditionell als Oberbegriff für Dolmetschen und Übersetzen und wird ohne nähere Spezifizierung als die Übertragung von Gedanken und Ideen aus einer (Ausgangs-)Sprache in eine (Ziel-)Sprache verstanden (vgl. Roy 2002:345).

Auf die „Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit“ des ausgangssprachlichen Textes beim Dolmetschen wird auch von Kalina (1998:17) aufmerksam gemacht. Sie betont, dass der Ausgangstext meistens auch während der Produktion des Zieltextes nicht ständig verfügbar ist. Dieser Ansatz entspricht demjenigen von Pöchhacker (2004:11):

Interpreting is a form of translation in which a **first and final rendition in another language** is produced on the basis of a **one-time presentation** of an utterance in a source language.

(Hervorhebung Im Original)

Bei der oben angeführten ersten und endgültigen Wiedergabe der einmaligen ausgangssprachlichen Äußerung haben also DolmetscherInnen eine einzige Möglichkeit, die zu vermittelnden Inhalte nach stark begrenzter Überlegungszeit korrekt, vollständig und rhetorisch überzeugend in die Zielsprache zu transferieren. Neben den obigen translationswissenschaftlichen Definitionen existieren auch einige praxisbezogene Definitionen und Beschreibungsversuche des Dolmetschens. Diese sind für die gegenständliche Arbeit von besonderer Relevanz, da hier das Dolmetschen nicht als sprachlich-kultureller Verständigungsprozess bzw. Interaktion, sondern als berufliches Betätigungsfeld aufgefasst wird. Bei derartigen tätigkeitsorientierten Definitionen wird zumeist hervorgehoben, dass DolmetscherInnen gesprochene Texte mündlich in andere Sprachen übertragen (vgl. Transforum 2006:5, AMS 2017, BIC 2017, Bildung und Beruf 2017). Am aussagekräftigsten erscheint folgende praktische Beschreibung des DolmetscherInnenberufes:

Dolmetscher übertragen mündliche Texte von einer Sprache in die andere. Dies kann je nach Situation mittels verschiedener Verfahren geschehen. Dolmetscher haben in der Regel ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule absolviert und die Techniken für die **zeitgleiche** bzw. **zeitversetzte** Übertragung von Reden, Gesprächen und Verhandlungen gelernt. (BDÜ 2017, Hervorhebung im Original)

Aufgrund der berufssoziologischen Ausrichtung der vorliegenden Arbeit dient in weiterer Folge statt der eingangs angeführten prozess- und interaktionszentrierten wissenschaftlichen Definitionen die obige Beschreibung des Dolmetschens als Grundlage für die Auseinandersetzung mit dem Professionalisierungsstand des DolmetscherInnenberufes in Österreich.

2.2. Der DolmetscherInnenberuf im Wandel der Zeit

In der Einführung ist schon angeklungen, dass die Entstehung des DolmetscherInnenberufes – wenn auch nicht in seiner heutigen Form – weit in der Geschichte zurückreicht. Es ist anzunehmen, dass es schon vor den ersten Aufzeichnungen über den DolmetscherInnenberuf Individuen gegeben hat, die zwischen Gruppen mit unterschiedlichem sprachlichem und kulturellem Hintergrund eine Verständigung ermöglichten (vgl. Schallauer 2013:7), als eine Kommunikation nur über Zeichen nicht mehr ausreichte. Über Jahrhunderte wurde die Tätigkeit von Diplomaten im Verwaltungsapparat, Kriegssklaven und mehrsprachigen LaiInnen weltweit ausgeübt. Erste schriftliche Aufzeichnungen über das Dolmetschen bzw. DolmetscherInnen stammen aus dem Alten Testament („Josef und seine Brüder“), aus dem Alten Ägypten, dem antiken Griechenland und Rom, da die Griechen und Römer Dolmetscher bei ihren Feldzügen sowie in der Zivilverwaltung einsetzten. In europäischen diplomatischen Quellen blieben DolmetscherInnen lange kaum erwähnt, da in der europäischen Diplomatie über lange Zeit hinweg Verkehrssprachen wie Aramäisch, Lateinisch, später Italienisch und insbesondere Französisch in Verwendung waren (vgl. Snell-Hornby et al. 2006:43).

In europäischen Quellen finden sich bis zum Ersten Weltkrieg lediglich Hinweise auf den Einsatz von DolmetscherInnen bei der 1. Interamerikanischen Konferenz im Jahre 1889, bei den Pariser Friedensverhandlungen zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten im Jahr 1898, bei der Verhandlung des Friedensvertrages von Portsmouth zwischen Russland und Japan 1905 sowie bei Einsätzen von *enfants de langue* oder *Sprachknaben* am französischen und am Wiener Hof für die Pflege der Beziehungen mit dem Osmanischen Reich. Die Sprachknaben – sie wurden zur Erlernung von orientalischen Sprachen in den Nahen Osten geschickt – wurden nach dem Ende der Türkenkriege in den weltweit ersten Ausbildungsstätten für SprachmittlerInnen ausgebildet: Sowohl die französische *École des jeunes de langues* (1669) als auch die von Kaiserin Maria Theresia im Jahr 1754 gegründete Akademie für Orientalische Sprachen wurden zwecks Förderung des Handels errichtet. In den Jahrzehnten nach der Gründung wurde die Ausbildung an der Akademie für Orientalische Sprachen immer mehr zu einer Vorstufe einer diplomatischen Karriere. Andere Staaten rückten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit ähnlichen sprachenorientierten Ausbildungsprogrammen für zukünftige Diplomaten – wie etwa der Ausbildung von Russisch-Dolmetschern an der Berliner Humboldt-Universität, der Ausbildung von Chinesisch- und Japanisch-Dolmetschern beim britischen *Foreign Office* oder der Einführung von *student-interpreters* beim *US Department of State* – nach (vgl. Snell-Hornby et al. 2006:44). Konkret zur Ausbildung von KonferenzdolmetscherInnen wurden die ersten Kurse im Jahre 1921 vom Auswärtigen Amt in Berlin veranstaltet, bei welchen „ganze Reden oder große Gesprächsabschnitte in einem Zuge“ gedolmetscht wurden und dabei die damals neue Technik der stichwortartigen Notation eingesetzt wurde.

In den ersten Ausbildungsprogrammen wurde also der Unterrichtsschwerpunkt weltweit allmählich auf das Simultan- bzw. auf das Konferenzdolmetschen gelegt, und insbesondere mit den ersten Einsätzen von KonferenzdolmetscherInnen beim Völkerbund sowie nach dem Zweiten Weltkrieg bei den Nürnberger Prozessen wurde eine Professionalisierung des Dolmetschens durch die Entwicklung des Konferenzdolmetschens ausgelöst (vgl. Yoshida-Karlhuber 2006:9). In Österreich erfolgte die erste Verbandsgründung für DolmetscherInnen im Bereich des Gerichtsdolmetschens: Der Österreichische Verband der Gerichtsdolmetscher (ÖVGD) wurde im Jahr 1921 ins Leben gerufen. Darauf folgte in Österreich erst im Jahre 1954 – fast gleichzeitig mit dem Zustandekommen des internationalen Verbandes der KonferenzdolmetscherInnen in Paris (Association Internationale des Interprètes de Conférence, AIIC) – die Gründung des Berufsverbandes für Dolmetschen und Übersetzen (nunmehr UNIVERSITAS Austria) im Jahre 1954. Die erste Ausbildung für angehende DolmetscherInnen in Österreich wurde im Jahr 1943 an dem Wiener Institut für Dolmetschausbildung in der philosophischen Fakultät der Universität Wien eingeführt (vgl. Ahamer 2007:7), Graz und Innsbruck rückten bald nach.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der DolmetscherInnenberuf durch die globalen Verflechtungen in Wirtschaft und Politik „sichtbarer“ (Grießner 2007:7). Dolmetschen wurde zum Teil gesetzlich, zum Teil nur informell als Beruf in Österreich und global anerkannt, und das Konferenzdolmetschen hat sich weltweit als „Alphatier“ (Obermayer 2006:34) der translatorischen Disziplin etabliert. Auch wenn die „Königsdisziplin“ (Reinart 2009:433) Konferenzdolmetschen bis heute ihre Stellung beibehalten hat, erhält das Kommunaldolmetschen immer mehr Aufmerksamkeit in der Dolmetschwissenschaft: Am Ende des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts wurden „durch ungelöste Globalisierungsprobleme, die Implosion des Sowjetimperiums und diverse lokale Kriege [...] Migrationsströme bisher unbekanntem Maßes ausgelöst“, was gekoppelt mit der steigenden Freizügigkeit und kleinräumigen Arbeitsmigration innerhalb der EU zu einem angestiegenen Dolmetschbedarf in intrasozialen Settings geführt hat (vgl. Prunč 2007:322). Vor dem Hintergrund der Entwicklung eines Kommunaldolmetschmarktes mit zahlreichen un- und semiprofessionellen AnbieterInnen haben ForscherInnen und Berufsverbände ihre Bestrebungen verstärkt, das Kommunaldolmetschen zu professionalisieren (vgl. Pöchhacker 2004:29f).

2.3. Metiers (Kommunikationsbereiche) des Dolmetschens

Dolmetschen ist ein vielschichtiges Betätigungsfeld und hat zahlreiche Ausprägungsformen. Eine Klassifikation der Erscheinungsformen des Dolmetschens ist zwar nach mehreren Kriterien möglich, für die vorliegende Auseinandersetzung mit dem DolmetscherInnenberuf erscheint jedoch lediglich eine Differenzierung nach dem *Kommunikationsbereich* – auch *Metier* genannt – (vgl. Pöchhacker 2000:29) sinnvoll.

Beim Metier handelt es sich um das *Wo*, *Wann* und *Für Wen* beim Dolmetschen, also um eine Klassifikation „vom Gegenstand bzw. vom Anlaß oder Zweck der Kommunikation her“ (Kade 1967:9) nach den Einsatzbereichen von DolmetscherInnen. Eine einheitliche und im deutschsprachigen Raum oder österreichweit anerkannte Kategorisierung der Metiers des Dolmetschens liegt derzeit nicht vor. Kalina (2013:107) kritisiert diesbezüglich die „unscharfen Bezeichnungen für unterschiedliche mündliche Translationsleistungen, also Einsatzbereiche des Dolmetschens“.

Viele VertreterInnen der Dolmetschwissenschaft unterscheiden – in Österreich genauso wie in anderen Ländern – zwischen Konferenzdolmetschen als geeignete Dolmetschart für „diplomatische, wirtschaftliche (geschäftliche) und politische Gespräche“ (Grünberg 1998:316) einerseits und Community Interpreting oder Nicht-Konferenzdolmetschen andererseits. Pöchhacker (2000:39) differenziert zwischen den Metiers mithilfe eines Kontinuums mit den zwei Polen „internationales Konferenzdolmetschen“ und „intrasoziales Kommunaldolmetschen“ bzw. zahlreichen Zwischenstufen. Bahadir (2011:179) erklärt, dass das Konferenzdolmetschen allgemein als die *Erste Welt (First World)* und Community Interpreting als *Dritte Welt (Third World)* des Dolmetschens angesehen werden. Zudem wird das Gerichtsdolmetschen in Österreich mancherorts metaphorisch als *Zweite Welt des Dolmetschens* (vgl. Pöchhacker 2000:123; Prunč 2011:26) und als dritter, eigenständiger Kommunikationsbereich neben dem Konferenz- und Kommunaldolmetschen betrachtet (vgl. Pöchhacker 2000:36f, Pöllabauer 2002b:287). In dieser Arbeit wird ebenfalls zwischen den Metiers Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschen unterschieden.

2.3.1. Konferenzdolmetschen

Strolz (2006:308) führt aus, dass es so etwas wie eine allgemein gültige Definition des Konferenzdolmetschens nicht gibt und der Kommunikationsbereich meistens durch die Abgrenzung von bidirektionalen Dolmetscharten (Petrova 2015:1) definiert wird. Jedoch liefert die AIIC eine Arbeitsdefinition:

A Conference Interpreter is a person who by profession acts as a responsible linguistic intermediary (alone or more often as a member of a team) in a formal or informal conference or conference-like situation, thanks to his or her ability to provide simultaneous or consecutive oral interpretation of participants' speeches, regardless of their length and complexity. (Strolz 2006:308)

Die Bezeichnung *Konferenzdolmetschen* – auf Englisch *conference interpreting* – hat sich, wie die obige Definition selbst, international – auch in Österreich – etabliert und ist weitgehend unumstritten. Auch Pöchhackers (2000:33) Definition als „Dolmetschen bei internationalen

Zusammenkünften, multilateralen Verhandlungen, Vortragsveranstaltungen u. dgl.“ steht mit der obigen Sichtweise des Konferenzdolmetschens im Einklang.

2.3.2. Kommunaldolmetschen

Im Gegensatz zum relativ präzisen und wenig umstrittenen Umriss des Metiers Konferenzdolmetschen herrscht im Bereich des *Community Interpreting (CI)* – in Österreich hat sich hierfür auch der von Pöchhacker (2000:39) geprägte Begriff *Kommunaldolmetschen* durchgesetzt – ein „begriffliches Wirrwarr“ (Kalina 2013:107), also wenig Konsens über die genaue Definition bzw. die Bezeichnung des Metiers. Mit *Community Interpreting* ist meistens Dolmetschen im sozialen Bereich bzw. im Gemeinwesen, Dolmetschen im Gesundheitswesen, Dolmetschen im Rechtswesen, mit oder ohne dem Gerichtsdolmetschen, gemeint (vgl. Pöllabauer 2002b:287, Slapp 2004:13, Hale 2007:30, Kalina 2013:118f). Dabei ist CI in vielen Ländern unter einem abweichenden Namen bekannt und umfasst nicht alle der oben aufgezählten Settings – also Einsatzbereiche. So sind in Schweden die Bezeichnungen *Dialogue Interpreting* und *Contact Interpreting* in Verwendung, in Australien sind die Bezeichnungen *Liaison Interpreting* oder *ad-hoc-Interpreting* gebräuchlich, in Deutschland wird *Behördendolmetschen* oft synonym für CI verwendet, in Kanada wird das Metier des CI *Cultural Interpreting* genannt, und in der US-amerikanischen Literatur finden sich häufig die Benennungen *Escort Interpreting*, *Medical Interpreting*, *Healthcare Interpreting* und *Three-Cornered Interpreting* (vgl. Slapp 2004:12f). Wie soeben angesprochen, sind die aufgezählten Bezeichnungen nicht synonym zu gebrauchen, da sie nicht immer den gleichen Begriffsinhalt haben: *Contact* oder *Dialogue Interpreting* in Schweden deckt beispielsweise auch das Gerichtsdolmetschen mit ab, während *Behördendolmetschen* in Deutschland nur das Dolmetschen in sozialen Einrichtungen, im Erziehungswesen und im Gesundheitsbereich umfasst und Gerichtsdolmetschen als eigenen Kommunikationsbereich ausklammert. Mit *Liaison Interpreting* ist in Australien wiederum auch das Dolmetschen im Geschäftsbereich mitgemeint (vgl. Chiba 1997:16f). In der vorliegenden Arbeit werden die im deutschsprachigen Raum am meisten verbreitete Bezeichnung *Community Interpreting* und *Kommunaldolmetschen* – synonym – verwendet. Unter dem Metier CI wird in dieser Arbeit Folgendes verstanden:

Community Interpreters ermöglichen Menschen, deren Mutter- und Bildungssprache nicht die des Gastlandes ist, den Zugang zu sozialen und kommunalen Einrichtungen des Gastlandes. Sie ermöglichen Gesprächspartnern, die häufig ungleiche Machtpositionen innehaben und über unterschiedliches soziokulturelles (Vor)Wissen verfügen, in effizienter und professioneller Weise zu ihrer gegenseitigen Zufriedenheit zu kommunizieren. Community Interpreters tragen demnach zum Abbau sprachlicher und kultureller Barrieren bei. (Pöllabauer 2005:53, vgl. auch 2002a:197)

Wie in der österreichischen Fachliteratur werden hier dem Sammelbegriff CI folgende Settings des alltäglichen Lebens in der Gemeinde jedenfalls untergeordnet (vgl. Pöchhacker 1997a:52, Pöllabauer 2005:53, ÖGSDV 2017, UNIVERSITAS 2009 etc.):

- Dolmetschen in Ämtern und Behörden (Standesamt, Sozialamt etc.)
- Dolmetschen in Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schule etc.)
- Dolmetschen im Gesundheitswesen (Krankenhaus, Arzt, Psychotherapie etc.)
- Dolmetschen bei kirchlichen oder privaten Vereinen (NGOs, Pflegeheime etc.)
- Dolmetschen in der Arbeitswelt (Betriebsversammlungen, Bewerbungsgespräche etc.)
- Dolmetschen in sonstigen kirchlichen Settings (Messe, Taufe, Hochzeit etc.)
- Dolmetschen in sonstigen privaten oder kommerziellen Settings (Rechtsanwaltskanzleien, Finanzberatung, Banken, etc.)

Eine taxative Aufzählung aller dem Kommunal Dolmetschen laut Fachliteratur eindeutig zuordenbaren Settings kann hier aufgrund des weiten Begriffsinhalts nicht geboten werden und wird auch nicht angestrebt. Des Weiteren bleibt inhaltlich zur obigen Liste anzumerken, dass in Österreich die Meinungen zur Bedeutung des Dolmetschens in Ämtern und Behörden auseinandergehen: Mal wird der Einsatz bei der Polizei sowie im Asylverfahren mitgemeint und somit zum Kommunal Dolmetschen hinzugezählt, mal wird dieser vom Kommunikationsbereich des Kommunal Dolmetschens ausgeklammert und dem Metier des Gerichtsdolmetschens zugeordnet, da die für das Gerichtsdolmetschen geltenden Gesetze zum Teil auch für die Settings Asyl- und Polizeidolmetschen relevant sind. Die Zuordnung dieser beiden Settings zu dem einen oder dem anderen Kommunikationsbereich „erweist sich weder als unproblematisch, noch ist sie definitiv“ (Stanek 2011:97). Da eine exklusive Zuweisung des Polizei- und Asyl Dolmetschens dem CI oder dem Gerichtsdolmetschen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Forschungsergebnisse verzerren würde, wird in der gegenständlichen Arbeit auf eine solche verzichtet. Vielmehr werden die beiden Settings, je nach einzelnen Aspekten, nach Relevanz bei dem einen oder dem anderen Metier mitbehandelt.

2.3.3. Gerichtsdolmetschen

In Österreich wird das Gerichtsdolmetschen – wie in den meisten europäischen Ländern und den USA (vgl. Slapp 2004:13) – als dritter, eigenständiger Kommunikationsbereich neben dem Konferenz- und Kommunal Dolmetschen behandelt (vgl. Pöchhacker 2000:36f, Pöllabauer 2002:287). Dies kann dadurch erklärt werden, dass GerichtsdolmetscherInnen – also allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen – in Österreich einer gesonderten gesetzlichen Regelung unterliegen, bestimmten Auswahlkriterien entsprechen und nach festgelegten Tarifen entlohnt wer-

den. Im Gegensatz zu diesem spezifischen und prototypischen Betätigungsfeld des Gerichtsdolmetschens kann das allgemein gefasste Dolmetschen im Rechtswesen ohne vergleichbare Restriktionen ausgeübt werden, und wird deshalb nach allgemeiner wissenschaftlichen Meinung zu den Betätigungsfeldern des CI hinzugezählt (vgl. Pöchhacker 2015, 2016, Hale 2007).

Da das oben behandelte Kommunaldolmetschen nicht ausdrücklich in der Rechtsordnung geregelt wird (vgl. Kadrić 2009:63), wird in der Literatur von einem unterschiedlichen Professionalisierungsgrad im Bereich des CI und des Gerichtsdolmetschens ausgegangen (vgl. Petrova 2015:3).

Aufgrund des Professionalisierungsgrades und Angebotes unterscheidet sich Gerichtsdolmetschen in Österreich von anderen Settings im Gesundheitsbereich, schulischen Umfeld sowie in Behörden wesentlich, weshalb auf den ersten Blick von einem eigenständigen Berufsstand die Rede sein kann. (Ahamer 2013:107)

Die Annahme, dass die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in einem fortgeschritteneren Stadium als diejenige des Kommunaldolmetschens ist, soll noch auf den Prüfstand gestellt werden.

Das Gerichtsdolmetschen – im englischsprachigen Raum *Court, Judiciary* und *Legal Interpreting* genannt – umfasst mündliche Dolmetschleistungen bei Gericht oder bei anderen Behörden in ähnlichen Interaktionskonstellationen – wie etwa in polizeilichen Vernehmungen oder Asylanhörungen – und das schriftliche Übersetzen von Urkunden und Akten (vgl. Kadrić 2009:1). Die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen kann auch außertranslatorische Tätigkeiten wie sachverständige Stellungnahmen zu kulturbezogenen Inhalten oder die Transkription der Übersetzung von gerichtlichen Tonaufnahmen mit einschließen (vgl. Wilming 2003:32f). Die Übersetzungsleistungen von GerichtsdolmetscherInnen reichen von der Anfertigung von Übersetzungen im Auftrag des Gerichts bis zu Übersetzungen außerhalb des gerichtlichen Auftrags, wie z. B. die beglaubigte Übersetzung persönlicher Dokumente (vgl. Wilming 2003:32f). Für die aufgezählten Tätigkeiten sind spezifische terminologische und juristische Kenntnisse erforderlich:

Da diese Tätigkeitsfelder des Gerichtsdolmetschers breit gestreut sind, bedarf es nicht nur juristischer Kenntnisse, auch medizinische und technische Terminologie sind gefragt, Wirtschafts- und Finanzterminologie, je nach Art des Einsatzes: bei Straf- und Zivilgerichten (Handelsgerichtsprozesse, Ehestreitigkeiten und Scheidungen, Obsorgefälle), aber auch bei anderen Behörden wie Polizei und Asylgerichten, Standesämtern, oder bei Notaren, Rechtsanwälten, Privaten (beglaubigte Übersetzungen), Firmen u. ä. m. (Springer 2015:49)

Die Bezeichnung der Tätigkeit von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen als Gerichtsdolmetschen hat sich in Österreich weitgehend etabliert, wird auch vom ÖVGD verwendet und bildet den Namen des dritten Metiers innerhalb des Tätigungsfeldes Dolmetschen.

Die Untergliederung des Dolmetschens nach dem Metier in Konferenzdolmetschen, Kommunaldolmetschen und Gerichtsdolmetschen erscheint für die Zwecke dieser Arbeit vor allem aus zwei Gründen sinnvoll: Erstens entspricht diese Unterteilung dem im deutschsprachigen Raum womöglich am meisten verbreiteten dolmetschwissenschaftlichen Klassifizierungsansatz. Zweitens soll in dieser Arbeit der Frage nachgegangen werden, in welcher Phase der Professionalisierung sich der DolmetscherInnenberuf in Österreich befindet, und dieser Professionalisierungsgrad ist keinesfalls in allen Bereichen des Dolmetschens einheitlich: Eine Differenzierung nach dem Metier in Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschen ermöglicht aussagekräftigere Forschungsergebnisse.

3. Sozialwissenschaftliche Grundlagen

In der Literatur findet sich eine Reihe von berufssoziologischen Auseinandersetzungen mit Professionalisierung im Allgemeinen (Freidson 1994, Kögel 2004, Kalkowski 2010 etc.) sowie mit der Entwicklung des konkreten Berufes Dolmetschen (Tseng 1992, Mikkelson 1996, Grbić 1998, Kögel 2004, Witter-Merithew und Johnson 2004, Pöllabauer 2009, Magnani 2010). In den folgenden Unterkapiteln wird ein Überblick über die herrschenden Definitionen von Beruf, Profession sowie Professionalisierung gegeben, um dann vor diesem begrifflichen Hintergrund das Professionalisierungsmodell von Tseng (1992) präsentieren zu können, das als Grundlage für die Analyse des Professionalisierungsstandes des DolmetscherInnenberufes in den Kapiteln 5 und 6 fungieren wird.

3.1. Beruf-Profession-Professionalisierung: eine Abgrenzung

Im Laufe der Geschichte wurden Beschäftigungen – also Tätigkeiten, mit denen man seine Arbeits- oder Freizeit ausfüllt (vgl. Duden 2001) – zu Berufen, „als sich die einfacheren Wirtschaftsformen zu zusammengesetzteren fortentwickelt haben“ (Der Neue Brockhaus 1973). Während eine Beschäftigung anhand der obigen Definition nur als außerberufliche oder Nebentätigkeit angesehen werden kann, handelt es sich bei einem Beruf um

die hauptsächl. Tätigkeit (Erwerbstätigkeit) des Einzelnen, die auf dem Zusammenwirken von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten beruht und durch die sich der Mensch in die Volkswirtschaft eingliedert. Der B. dient als Existenzgrundlage. [...] (Brockhaus 1993)

Dieser Übergang von einer einfachen Beschäftigung zu einem lebensunterhaltssichernden Beruf wird in der Berufssoziologie *Verberuflichung* genannt (Pöllabauer 2009:100). Berufe als „dauerhaft, standardisierte, auf eine Spezialisierung der Fähigkeiten und Kompetenzen beruhende Form von Arbeitsvermögen“ (Kalkowski 2010:1) dienen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen als Orientierung am Arbeitsmarkt. Dass Dolmetschen einen Beruf darstellt, wird in der Fachliteratur nicht bestritten. Für diese Arbeit ist jedoch nicht die Verberuflichung, sondern die nächste Stufe, die Professionalisierung von Berufen von Interesse. Diese besteht in der „Entwicklung einer Berufsgruppe in Richtung einer Profession“ (Mieg 2005:342). Einer der ersten und bedeutendsten Vertreter der Berufssoziologieforschung im deutschen Sprachraum beschreibt die Professionalisierung als einen Vorgang,

in dessen Verlauf eine besondere Art von Beruf (calling) entsteht, besonders insofern, als er ein spezielles Wissen (Fachwissen) erfordert und außerdem häufig eine lange und intensive Vorbereitungszeit (...); besonders auch insofern, als hier durch die Macht einer Organisation oder einer *communis opinio* hohe Ansprüche an die Qualität der Berufsarbeit und der persönlichen

Lebensführung durchgesetzt werden; und schließlich insofern, als alle Berufsangehörigen gehalten sind, sich ständig weiterzubilden und ihre Arbeit in erster Linie als einen Dienst an der Öffentlichkeit tun. (Hesse 1968:32f)

Hesse macht also den Prozess der Professionalisierung von Berufen an dem kollektiven Erwerb von Fachwissen, der Festlegung von qualitätsbezogenen und ethischen Anforderungen an eine Berufsgruppe bzw. an der Öffentlichkeitsorientierung fest. Die Wissenskomponente bzw. der Dienst am Gemeinwohl fließen auch in Hartmanns (1972:40f) Definition der Professionalisierung mit ein: Er versteht darunter „die Veränderung von einer einigermaßen ausgeprägten zu einer besonders starken Systematik des Wissens und die Ausweitung der sozialen Orientierung vom Mittelmaß zur Kollektivitätsorientierung“. Die Kollektivitätsorientierung äußert sich darin, dass Professionen Lösungen für komplexe Probleme liefern und „gesellschaftliche Zentralwerte“ (Kurtz 1998:107) wie etwa Gesundheit, Gerechtigkeit, Glauben oder Erziehung verwalten. Weiter spezifiziert wird die Definition der Professionalisierung durch Freidson (1994:62):

Professionalisation might be defined as a process by which an organized occupation, usually but not always by virtue of making claim to special esoteric competence and to concert for the quality of work and its benefits to society, obtains the exclusive right to perform a particular kind of work, control training for and access to it, and control the right to determine and evaluating the way the work is performed.

Die bisher erwähnten Professionalisierungskomponenten (Fach-)Wissen, Qualitätsansprüche, Berufsethik und Kollektivitätsorientierung werden bei Freidson um das berufliche Leistungsmonopol, die Ausbildungs-, Zugangs- und Leistungskontrolle durch die Professionsangehörigen ergänzt.

Bei einigen AutorInnen kommt die Professionalisierungsdefinition einer Checkliste mit Merkmalen gleich, die für den Professionsstatus erfüllt werden müssen (vgl. Dewe et al. 1995:26f). Diese Herangehensweise wird in der Berufssoziologie der *indikatorisch-merkmalstheoretische Ansatz* – im anglo-amerikanischen Raum und von Tseng (1992) *trait approach* – genannt. Die Resultate dieses Ansatzes – die Professionsmerkmalsammlungen – beruhen auf Analysen der etablierten Professionen wie Medizin und Rechtswesen und beinhalten bei den meisten AutorInnen folgende Professionsindikatoren (vgl. Hesse 1968:45ff, Kurtz 1997:131, Kalkowski 2010:2):

- Das Sonderwissen der Professionsausübenden basiert auf einer lang andauernden, theoretisch fundierten Ausbildung;
- Die Verhaltensregeln der Professionsangehörigen werden von Ethikkodizes geregelt;
- Organisation und Interessensvertretung erfolgen durch Berufsverbände;

- Gemeinwohlorientierung statt der Verfolgung eigener Interessen prägt die berufsständische Ideologie;
- Der Berufszugang wird von den Berufsverbänden geregelt;
- Der ExpertInnenstatus der Professionsangehörigen garantiert diesen eine Autonomie in der Berufsausübung;
- Die Professionsausübenden nehmen aufgrund ihrer exklusiven Handlungskompetenz eine Monopolstellung gegenüber anderen Berufen ein;
- Für die Professionsangehörigen ist ein hohes Verantwortungsbewusstsein, und aufgrund des hohen Ansehens ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein typisch.

Kritisiert wird der indikatorisch-merkmalstheoretische Ansatz in der Literatur als „theorieabstinent und konzeptionsarm“ (Dewe et al. 1995:27). Konkret wird die Beschränkung des Professionsbegriffes auf formale Kriterien beanstandet, die auf einer starren Vorstellung von der Funktionsweise gesellschaftlicher Prozesse basieren. Die Wechselwirkungen der einzelnen Merkmale bzw. die Dynamik und Variabilität dieser werden laut Stemmer (2004 in Schalek 2007:5) ausgeblendet, außerdem wird die Indikatorenliste aufgrund ihrer Unvollständigkeit bemängelt. Der Merkmalskatalog wurde, wie weiter oben bereits angesprochen, auf Basis der klassischen Professionen (z. B. Medizin) erarbeitet: Dessen Umlegbarkeit auf andere Professionen und somit dessen allgemeingültige Theoriefähigkeit wird in Frage gestellt (vgl. Johnson 1993:23f, Kurtz 2002:49). KritikerInnen des indikatorisch-merkmalstheoretischen Zugangs vertreten meistens den *machttheoretischen*, seltener den *strukturfunktionalistischen* oder *interaktionistisch-problembезогенен Ansatz* (vgl. Kurtz 1997:130ff, Signitzer 1994:266ff).

Beim *machttheoretischen Ansatz* wird Professionen eine gewisse Machtposition zugeschrieben. Aus dieser Position heraus üben sie Einfluss auf Wirtschaft und Gesellschaft aus, indem sie selbst die Bedürfnisse der KlientInnen mitgestalten (vgl. Bittner 2004:3) und somit eine Art akademische Kontrolle (*collegiate control*, vgl. Johnson 1993:45) über ihre Zielgruppe und den relevanten Markt verwirklichen. Im Kampf um die wirtschaftlich mächtigere Position werden laut dem *machttheoretischen Ansatz* vier berufspolitische Strategien verfolgt:

- Unverzichtbarkeitsstrategien haben zum Ziel, eine bestimmte fachliche Qualifikation unentbehrlich und unersetzlich zu machen, indem das Professionswissen durch Verwissenschaftlichung für LaiInnen unzugänglich gemacht, also mystifiziert wird (vgl. Beck et al. 1980:82ff).
- Strategien zur Konkurrenzreduzierung werden zwischen und innerhalb von Berufen eingesetzt. Eine Profession muss sich dementsprechend von ähnlichen Berufsgruppen abgrenzt haben, und ihre Angehörigen streben auch innerhalb der Berufsgruppe

Individualität bzw. erschwerten Marktzugang an, um die Zahl der KonkurrentInnen zu reduzieren (vgl. Beck et al. 1980:85ff).

- Strategien zur Erweiterung möglicher Einsatzfelder zielen auf eine flexible, betriebsunabhängige Einsetzbarkeit der Professionsangehörigen ab (vgl. Beck et al. 1980:87f).
- Schließlich können sich Professionen durch Strategien der Ersetzung von Fremdkontrollen durch Eigenkontrollen der Kontrolle des Staates entziehen und eine Eigenkontrolle durch Berufsverbände bzw. Berufsethik durchsetzen (vgl. Beck et al. 1980:88f).

Der machttheoretische Ansatz entspricht weitgehend dem weiter unten noch zu thematisierenden, von Tseng (1992) *theory of control* genannten Konzept, welches die Professionalisierung umso fortgeschrittener einstuft, je mehr Einfluss die Profession auf den Markt und auf die Gesellschaft ausübt.

Der strukturfunktionalistische Ansatz geht davon aus, dass Professionen eine spezielle Funktion besitzen, indem sie für gesellschaftliche Zentralwerte zuständig sind, während beim interaktionistisch-problembезogenen Ansatz der Fokus auf die Beziehung bzw. Interaktionen zwischen den Professionsangehörigen und ihren KlientInnen gelegt wird (vgl. Hartung-Beck 2009:64).

Ein konkretes, speziell auf das Dolmetschen anwendbares Analysemodell, mit dem sich der aktuelle Professionalisierungsstand des Berufes aussagekräftig ermitteln lässt, bietet allerdings keiner der oben präsentierten Zugänge allein. Einer ähnlichen Meinung ist auch Tseng (1992), der die zwei herrschenden Ansätze der Professionsforschung – die *theory of control* (weitgehend ident mit dem machttheoretischen Ansatz) und die *trait theory* (indikatorisch-merkmalstheoretischer Ansatz) auf ihre Tauglichkeit für eine dolmetschwissenschaftliche Untersuchung hin prüft. Er kommt in seinem Werk zum Schluss, dass die *theory of control* nützlicher als die *trait theory* ist, um zu verstehen, wie sich aus Berufen Professionen entwickeln. Er ist jedoch der Meinung, dass keine der beiden Betrachtungsweisen einen Leitfaden für Berufe bietet, die nach Professionalisierung trachten (vgl. Tseng 1992). Daraus folgt, dass Tseng (1992) die Professionalisierung des Dolmetscherberufes als eine Entwicklung „aus sich heraus“ betrachtet (Mieg 2005:342), in welcher die Berufsgruppe Subjekt und Träger des Prozesses ist und die Professionalität der Berufsgruppe nicht im Rahmen staatlicher Regulation „von oben“ auferlegt wird. Dieser Annahme folgen auch die Ausführungen in der gegenständlichen Arbeit.

Tseng erarbeitet in diesem Sinne sein eigenes Modell der Professionalisierung des Berufsstandes der DolmetscherInnen, welches er auf Elemente der *trait theory* und der *theory of control* bzw. auf seine eigenen Erfahrungen im Bereich des Konferenzdolmetschens stützt. Dieses Modell wird im nächsten Abschnitt ausführlich präsentiert.

3.2. Tsengs Professionalisierungsmodell

Tseng (1992) untersucht in seinem Werk *Interpreting as an Emerging Profession in Taiwan* den Professionalisierungsstand des Konferenzdolmetschens in Taiwan und hält mit seinem Modell vier verschiedene Phasen fest, die ein Beruf bis zur höchstmöglichen Professionalisierungsstufe, der professionellen Autonomie, durchlaufen muss. Diese Phasen werden nun näher erörtert.

3.2.1. Phasen der Professionalisierung

Phase 1: *market disorder*

In der ersten Phase des Professionalisierungsprozesses herrscht laut Tseng Marktchaos (*market disorder*), welches sich durch einen massiven Wettbewerb der Berufsangehörigen auszeichnet. In dieser ersten Phase existieren keine Zugangsbeschränkungen, die LaiInnen von der Berufsausübung abhalten würden. Die KlientInnen haben stark begrenzte Kenntnisse über den Beruf und sind misstrauisch den erbrachten Leistungen bzw. der Berufsgruppe gegenüber, da es keine Mechanismen zur Qualitätskontrolle gibt. Die Absenz von Qualitätskontrolle erschwert auch anspruchsvollen KlientInnen, die qualitativ hochwertige Leistungen nachfragen, die Orientierung am Markt. Folglich spielt bei der Auswahl von Fachleuten der Preis eine wesentlich größere Rolle als die Qualität der Dienstleistungen, da Ersterer gemessen werden kann: Berufsangehörige mit den niedrigsten Honorarvorstellungen erhalten in dieser Phase die meisten Aufträge (vgl. Tseng 1992:44ff).

Eine Verbesserung der Position der Berufsgruppe bzw. die Schaffung von Vertrauen wäre unter diesen Umständen durch die Mystifizierung des Professionswissens – wie etwa bei ÄrztInnen und JuristInnen – denkbar. Dies ist aber im Bereich des Dolmetschens nicht möglich, da KlientInnen oft zu wissen glauben, worin die Tätigkeit von DolmetscherInnen besteht, und diese Vorstellungen vom Dolmetschen viel banaler sind als es in Wahrheit der Fall ist. Dazu kommt als erschwerender Umstand, dass die Arbeit von DolmetscherInnen viel weniger wertgeschätzt wird als die Tätigkeit von ÄrztInnen oder JuristInnen, da mehrsprachiger Kommunikation kein so hoher Stellenwert von VerbraucherInnen zugeschrieben wird wie der Gesundheit oder der Freiheit. Dieser unlautere Wettbewerb bzw. diese geringe Wertschätzung motiviert nun die Berufsangehörigen, mit dem Ziel des Wettbewerbsvorteils eine berufsspezifische Ausbildung zu absolvieren, was wiederum zweierlei Auswirkungen auf den Markt hat: Einerseits sind anfangs die Aufnahmevoraussetzungen, Ausbildungsdauer, Inhalte bzw. die Qualifikation der Lehrenden bzw. der AbsolventInnen in den Ausbildungsstätten uneinheitlich. Der Markt wird – da Ausbildungsstätten nun verstärkt um StudentInnen werben, um sich durchzusetzen – mit ausgebildeten Berufsausübenden überflutet, was den Wettbewerb weiter verschärft. Diese Konkurrenz am Markt erschwert es den Ausübenden des Berufes, sich und dem Berufsbild

gesellschaftlichen Respekt zu verschaffen und folglich Kontrolle über die Arbeitsbedingungen zu verwirklichen. Aus dieser Situation resultiert ein unprofessionelles Verhalten der Berufsangehörigen und ein entsprechendes Misstrauen der KlientInnen (vgl. Tseng 1992:46).

Andererseits kann die Spezialausbildung dazu führen, dass im Kreise hoch qualifizierter Berufsangehöriger – die eine gemeinsame Vision des Marktes teilen – Unzufriedenheit mit dem Status quo und ein Konsens über den beruflichen Organisationsbedarf zum Schutze der KlientInnen bzw. des Berufsstandes gegen LaiInnen entsteht. Diese Einigkeit bezüglich des Handlungsbedarfs führt die Berufsgruppe in die zweite Phase der Professionalisierung über (vgl. Tseng 1992:48).

Phase 2: *consensus & commitment*

In der zweiten Phase des Professionalisierungsprozesses einigen sich die ausgebildeten Berufsangehörigen über die gemeinsam anzustrebenden Ziele der Professionalisierung. Der so erzielte Konsens ist am Anfang wenig stabil, da in dieser Phase die Berufsangehörigen den Beruf für eine vorteilhaftere Beschäftigung noch leicht aufgeben, was den Kreis und die Tatkraft der verbliebenen Berufsausübenden einschränkt.

Die in Gang gesetzte Konsolidierung des Berufes wird von den Ausbildungsstätten unterstützt und zwar insofern, als diese ihr Angebot an die steigende Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Leistungen anpassen. Ausbildungsstätten wirken darüber hinaus an der Entstehung von Berufsverbänden mit und fördern dadurch das Ansehen ihrer AbsolventInnen (vgl. Tseng 1992:48).

Phase 3: *emergence of professional associations*

Tseng misst Berufsverbänden eine substantielle Bedeutung für die Professionalisierung bei. Dabei merkt er an, dass eine Einigkeit unter den Mitgliedern des Berufsverbandes mindestens genauso essenziell wie der Berufsverband selbst ist, da sonst der Verband nicht effektiv genug funktionieren kann. Ebenfalls ist es laut Tseng für eine erfolgreiche Professionalisierung unerlässlich, dass der Berufsverband die Mehrheit der Berufsangehörigen vertritt. Bei einer schwachen Repräsentation der Berufsangehörigen können Berufsverbände nicht ihr tatsächliches Potenzial entfalten.

Im Berufsverband können Berufsangehörige nun gemeinsam das Berufsbild, das Verhalten der Berufsangehörigen und die Aufnahmevoraussetzungen in den Berufsverband festlegen und mitgestalten sowie auf die Anerkennung des Berufes in der Öffentlichkeit und durch KlientInnen hinarbeiten. Die Macht und die Errungenschaften des Berufsverbandes stärken das Engagement der Mitglieder für die gemeinsame Vision.

Die Umsetzung dieser erfordert des Weiteren die Ausarbeitung von ethischen Standards, also eines Berufs- und Ehrenkodexes, der nach außen als Mittel der Vertrauensschaffung bei den

KlientInnen und der Öffentlichkeit fungiert und nach innen unabdingbar für die Kontrolle der Berufsangehörigen ist. Je einflussreicher der Berufsverband wird, desto differenzierter gestaltet sich die Berufs- und Ehrenordnung und desto rigoroser wird diese umgesetzt. Umgekehrt können Berufsverbände ohne die Umsetzung ihrer Berufs- und Ehrenkodizes nicht zweckgemäß funktionieren.

Auch die Zugangsmöglichkeiten zum Beruf können in dieser Phase von dem Berufsverband geregelt werden. Ist dieser stark genug, kann er eine Pflichtmitgliedschaft von den Berufsangehörigen verlangen und die legale Ausübung des Berufes an diese knüpfen. Des Weiteren kann sich der Berufsverband auch an der Akkreditierung (*accreditation*) der Berufsausübenden beteiligen, sofern diese Aufgabe nicht in den Kompetenzbereich des Staates fällt.

Mit der wachsenden Macht ist der Berufsverband immer mehr in der Lage, die Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit (*publicity campaigns*) zu beeinflussen. Im Zuge dieser versucht der Berufsverband, die KlientInnen und die Allgemeinheit von seiner Definition von professioneller Berufsausübung bzw. von den von ihm festgelegten Arbeitsbedingungen zu überzeugen. Im Sinne des machttheoretischen Ansatzes besteht das Ziel des Berufsverbandes hierbei in der Verwirklichung einer Kontrolle über den Markt.

Tseng weist im Sinne des strukturfunktionalistischen Ansatzes an dieser Stelle darauf hin, dass die Öffentlichkeitsarbeit des Berufsverbandes nur dann den gewünschten Erfolg erzielen kann, wenn die Tätigkeit der Berufsgruppe dem öffentlichen Wohl dient und als wichtig und relevant für das Leben allgemein erkannt wird (vgl. Tseng 1992:48ff).

Phase 4: *professional autonomy*

War die Öffentlichkeitsarbeit des Berufsverbandes erfolgreich, kann dieser nun versuchen, die Politik bzw. die Gesetzgebung durch Lobbying zu beeinflussen, um eine gesetzliche Anerkennung (*legislative recognition*), einen Berufsschutz (*protection*) und eine Regelung der Berufszulassung (*licensure*) herbeizuführen. Bei Durchsetzung eines derartigen Selbstschutzes und der Verwirklichung von Autonomie gilt – wie auch die folgende zusammenfassende Abbildung zeigt – die vierte und letzte Professionalisierungsstufe als abgeschlossen (vgl. Tseng 1992:51).

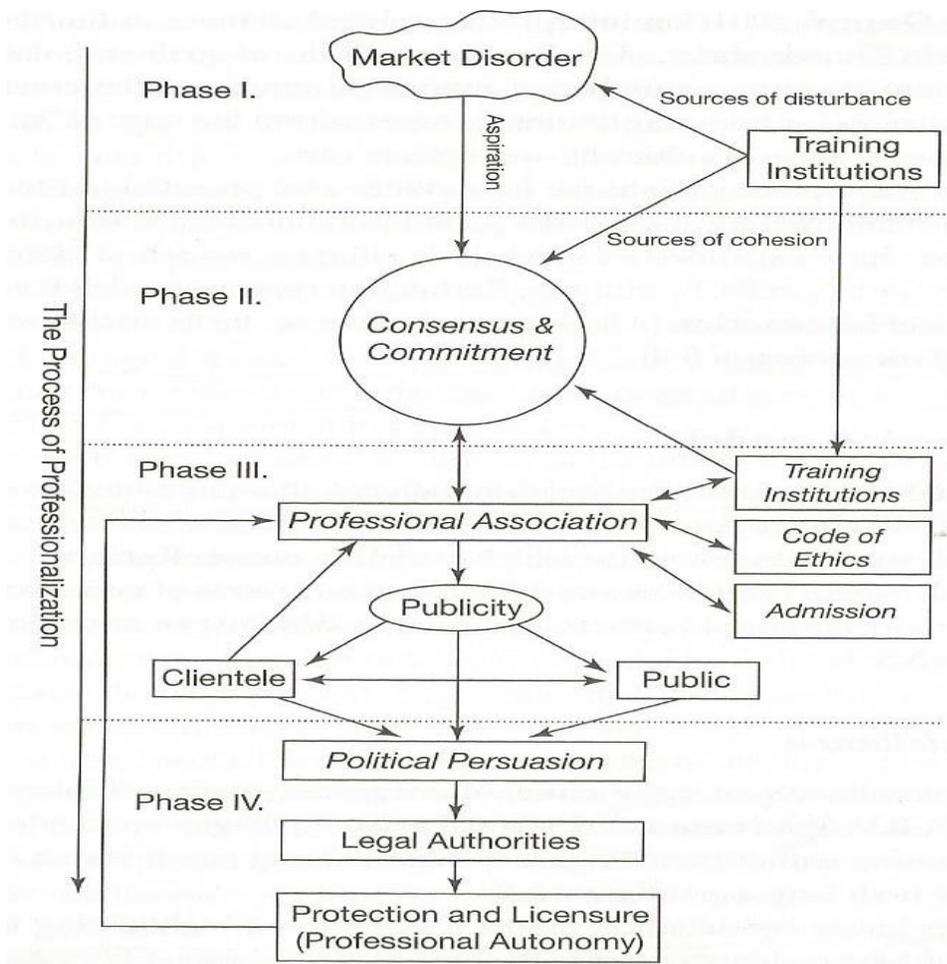


Abbildung 1: Tsengs (1992:43) Phasenmodell der Professionalisierung

3.2.2. Allgemeine Anmerkungen zum Modell

Tseng (1992:53) beschreibt den oben dargestellten Professionalisierungsprozess bzw. den Übergang zwischen den einzelnen Phasen wie folgt: „It is not a peaceful evolution, but rather a process involving conflicts and a power struggle at each stage“. Die hier angesprochenen Konflikte kommen am meisten zwischen der ersten und der dritten Phase zum Tragen, da sich hier qualifizierte Berufsangehörige gegen Nichtfachleute behaupten müssen. Aber auch die Überzeugung der Öffentlichkeit bzw. der politischen EntscheidungsträgerInnen über den Professionsanspruch des Berufes erfolgt in einem Machtkampf. Einen Konflikt stellt auch die Behauptung gegenüber anderen Berufen und Professionen dar. Ein Beispiel dafür wäre der Fall der GerichtsdolmetscherInnen und JuristInnen, bei dem sich die Profession der JuristInnen durch die Autonomie und unabhängige Denkweise der GerichtsdolmetscherInnen in ihrem Interpretations- und Beweiserbringungsmonopol bedroht fühlt und deshalb die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens zu verhindern trachtet (vgl. Morris 1995).

Darüber hinaus betont Tseng (1992:54), dass jede Phase der Professionalisierung ein Feedback für die vorhergehende liefert und deren Errungenschaften festigt. So ist beispielsweise in der Phase 4 die Bereitschaft der Politik, den Beruf gesetzlich anzuerkennen und die Berufszulassung zu regeln, ein Feedback zur erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit des Berufsverbandes. Durch die gesetzgeberischen Maßnahmen wird signalisiert, dass der Berufsverband die Allgemeinheit von der Wichtigkeit der Professionalisierung des Berufes zu überzeugen und der Berufsgruppe öffentliche Unterstützung für das politische Vorhaben einzuräumen vermochte. Die Regulierungsmaßnahmen des Staates bestärken wiederum die Allgemeinheit weiter in ihrer Überzeugung, dass der Beruf eine wichtige gesellschaftliche Rolle innehat, und sie festigen letztlich die Ergebnisse der Phase 3.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Professionalisierung im Sinne Tsengs ein komplexer, langwieriger und keineswegs reibungsloser Prozess ist, im Laufe dessen eine Berufsgruppe ihre Tätigkeit für Gesellschaft und Politik sichtbar und unverzichtbar macht, dabei öffentliches Misstrauen oder Gleichgültigkeit durch Ausbildung, die Gründung eines Berufsverbands, die Umsetzung eines Berufs- und Ehrenkodexes, Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying bekämpft und schließlich durch gesetzliche Regulierung öffentliche Anerkennung erhält.

4. Forschungsdesign

4.1. Forschungsfragen

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit dem Professionalisierungsstand des DolmetscherInnenberufes in Österreich. Dolmetschen umfasst hierbei die Metiers Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschen, die laut der in 2.3 verwendeten Fachliteratur unterschiedliche Professionalisierungsgrade aufweisen. Daher soll der Professionalisierungsstand jedes einzelnen Metiers separat beschrieben werden. Der Vollständigkeit halber sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich die vorliegende Untersuchung auf das Lautsprachdolmetschen beschränkt. Die leitende Forschungsfrage lautet somit:

F: *In welcher Phase der Professionalisierung befindet sich der DolmetscherInnenberuf anhand der Unterteilung in Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschen in Österreich?*

Für die Beantwortung der Forschungsfrage soll Tsengs (1992) Professionalisierungsmodell herangezogen werden. Damit eine Phasenzuordnung nach Tseng erfolgen kann, muss die Datenerhebung und -auswertung nach den Inhalten des Phasenmodells ausgerichtet werden, d.h. es müssen in dem empirischen Teil Daten erhoben werden, die nach Tsengs Modell Relevanz für den Professionalisierungsprozess eines Berufes besitzen. Hebt man den in 3.2.2 ausführlich beschriebenen Professionalisierungsvorgang auf eine höhere Abstraktionsebene, können als Pfeiler und Hauptindikatoren der Professionalisierung die Ausbildung, die Standesorganisation samt deren öffentlichen bewusstseinstärkenden Professionalisierungsmaßnahmen und die rechtliche Stellung aus Tsengs Modell abgeleitet werden. Erhebt man Daten zu diesen Themen, sollte eine Einordnung des Professionalisierungsstandes nach Tsengs Phasenmodell möglich sein. Daraus ergibt sich, dass die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung erst nach der Auseinandersetzung mit folgenden Unterfragen möglich sein wird:

f1: *Welche Ausbildungsprogramme werden in Österreich im Bereich des (Konferenz-, Kommunal- und Gerichts-) Dolmetschens angeboten?*

f2: *Welche berufsrechtliche Stellung haben (Konferenz-, Kommunal- und Gerichts-) DolmetscherInnen in Österreich?*

f3: *Welche Standesorganisation haben (Konferenz-, Kommunal- und Gerichts-) DolmetscherInnen in Österreich?*

Obwohl in Tsengs Modell die Standesorganisation vor der rechtlichen Stellung des Berufes Erwähnung findet, wird f2 bei der Beantwortung der Unterfragen bewusst f3 vorgezogen, da die Kenntnis der berufsrechtlichen Stellung für das Verständnis der Funktionsweise, Zielsetzungen und Maßnahmen der Standesorganisation unentbehrlich ist. Der Klarheit halber soll nochmals verdeutlicht werden, dass zunächst eine Auseinandersetzung mit f1, f2 und f3 erfolgt und erst danach, aufgrund der gewonnenen Daten und Erkenntnisse, eine Einordnung des Professionalisierungsstandes, also eine Beantwortung von F, möglich sein wird. Bei dieser abschließenden Phasenzuordnung dient Tsengs Modell als Grundlage.

4.2. Datenerhebung

Die gegenständliche Arbeit versteht sich als ein qualitatives Forschungsvorhaben. Unter qualitativer Sozialforschung wird gemeinhin – als Gegenpol zur quantitativen Forschung – die Erhebung nicht-standardisierter Daten und deren interpretative, hermeneutische, sinnverstehende sowie kategorien- und theoriebildende Auswertung mit speziellen, nichtstatistischen Verfahren verstanden (vgl. Bacher und Horwath 2011:4). Eingesetzt werden zwei qualitative Datenerhebungsmethoden, um ausreichend Material für ein möglichst vollständiges und differenziertes Bild über den Status quo, und in weiterer Folge über den Professionalisierungsstand des DolmetscherInnenberufes in Österreich generieren zu können. Der triangulierte Rückgriff auf die Erhebungsmethode der Dokumentenanalyse sowie die des ExpertInneninterviews wird im nächsten Unterkapitel genauer beschrieben.

4.2.1. Triangulation

Unter Triangulation wird nach dem geometrischen Prinzip, dass die Position eines Objektes durch Heranziehung mehrerer Bezugspunkte eine genauere Bestimmung des Objektes erlaubt, die Verbindung mehrerer Analysegänge zwecks der Erhöhung der Forschungsqualität verstanden (vgl. Denzin 1978, Jick 1983, Fielding und Fielding 1986 in Mayring 2002:147). Flick (2008:12) definiert Triangulation wie folgt:

Triangulation beinhaltet die Einnahme unterschiedlicher Perspektiven auf einen untersuchten Gegenstand oder allgemeiner: bei der Beantwortung der Forschungsfragen.[...] Diese Perspektiven sollten so weit als möglich gleichberechtigt und gleichermaßen konsequent behandelt und umgesetzt werden. Durch die Triangulation (etwa verschiedener Methoden oder verschiedener Datensorten) sollte ein prinzipieller Erkenntniszuwachs möglich sein, dass also bspw. Erkenntnisse auf unterschiedlichen Ebenen gewonnen werden, die damit weiter reichen, als es mit einem Zugang möglich wäre.

Demnach zielt die Triangulation immer darauf ab, für eine Fragestellung verschiedene Lösungswege aus verschiedenen Perspektiven zu finden, die in einer holistischen Sichtweise zu

differenzierten Erkenntnissen führen. Ziel der Triangulation ist es nicht, eine Übereinstimmung zu erreichen, sondern vielmehr die Ergebnisse der verschiedenen Perspektiven zu vergleichen und zu einem Ganzen zusammenzufügen (vgl. Mayring 2002:147). Triangulation kann in mehreren Ausprägungen Anwendung finden: Denzin (1970 in Flick 2008:13ff) nennt hierbei *Daten-, Investigator-, Theorien- und Methodentriangulation*, wobei in diesem Vorhaben lediglich eine Triangulation von Methoden durchgeführt wird.

Wie der Name schon sagt, geht es hierbei um „die Verbindung verschiedener Methoden aus unterschiedlichen Forschungsansätzen“ (Flick 2008:41). Methodentriangulation kann innerhalb einer Methode (*within-method*, wenn z. B. verschiedene, auf einen Sachverhalt zielende Subskalen in einem Fragebogen eingesetzt werden) oder zwischen verschiedenen Methoden (*between-method*) erfolgen (vgl. Flick 2008:15). In der gegenständlichen Arbeit wird die Between-Method-Triangulation angewendet, welche ermöglicht, „die Begrenztheit der Einzelmethoden methodologisch durch ihre Kombination zu überwinden“ (ebd.) und somit die Validität der Forschungsergebnisse zu erhöhen.

Einerseits wird eine Dokumentenanalyse für die Erfassung bereits schriftlich vorliegender Informationen zum Status quo der Metiers Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschen durchgeführt. Andererseits werden mithilfe von ExpertInneninterviews ergänzende Daten generiert, die für die Beantwortung der Forschungsfragen wesentlich sind, aus den untersuchten Schriftstücken jedoch nicht extrahiert werden können. Die beiden qualitativen Methoden werden im Sinne der obigen Definition von Flick (2008:12) „gleichberechtigt und gleichermaßen konsequent“ behandelt, wobei aus Gründen der Praktikabilität der Dokumentenanalyse der zeitliche Vorrang gegeben wird: Diese liefert Erkenntnisse über den Forschungsgegenstand, welche bei der Vorbereitung und Durchführung der ExpertInneninterviews von großem Nutzen sein können. Die zeitliche Reihenfolge der Anwendung der Datenerhebungsmethoden beeinflusst nicht die Gleichwertigkeit dieser.

4.2.2. Dokumentenanalyse

Bei der Dokumentenanalyse handelt es sich um eine qualitativ-interpretative Forschungsmethode, durch welche Material erschlossen wird, das nicht erst mittels Datenerhebung generiert werden muss (vgl. Mayring 2002:47). Die Dokumentenanalyse zeichnet sich durch die Vielfalt des untersuchbaren Materials aus: Sie umfasst „sämtliche gegenständlichen Zeugnisse, die als Quelle zur Erklärung menschlichen Verhaltens dienen können“ (Atteslander 1971 in Mayring 2002:47), d. h. interpretierbar sind. Bei der Dokumentenanalyse kommt dieser qualitativen Interpretation eine zentrale Bedeutung zu: Ihr „typisches Merkmal ist die intensive, persönliche Auseinandersetzung mit dem Dokument, welches in seiner Einmaligkeit möglichst umfassend durchleuchtet und interpretiert wird“ (Atteslander 1971 in Mayring 2002:49).

Zu den möglichen Erhebungsmaterialien gehören Urkunden, Texte, Filme, Tonbänder, aber auch Gegenstände jeglicher Art. Der Vorteil dieser qualitativen Methode liegt einerseits in ebendieser Materialvielfalt (vgl. Mayring 2002:47). Des Weiteren muss das Material bei der Dokumentenanalyse nicht eigens hervorgebracht und erarbeitet werden, was die Fehleranfälligkeit und Subjektivität der Datenerhebung reduziert. In der Sozialforschung wird die Dokumentenanalyse deshalb favorisiert, weil sie nonreaktives Messen, also eine Messung, die das Verhalten sowie die Antworten der Beobachteten bzw. Befragten nicht beeinflusst, ermöglicht (vgl. Webb et al. 1975, Bungard und Lück 1974 in Mayring 2002:47). Dank dieser Nichtreaktivität von Dokumenten kann diese Erhebungsform bei einer Triangulation nützlich sein, um die Gültigkeit des auf anderen Wegen gewonnenen Materials einzuschätzen (vgl. Mayring 2002:49). Demgegenüber wird in der Literatur als Nachteil der Dokumentenanalyse angesehen, dass mit ihrer Hilfe zwar feststehende Fakten und Ereignisse erhoben werden können, Einstellungen der hinter den Dokumenten stehenden VerfasserInnen jedoch nicht ermittelt werden können (vgl. Lamnek und Krell 2016:472).

Unter anderem aus diesem Grund ist Quellenkunde ein unerlässlicher Bestandteil einer Dokumentenanalyse mit qualitativ-interpretativem Anspruch (vgl. v. Brandt 1980 und Albrecht 1973 in Mayring 2002:48). Hierfür müssen zumindest sechs Kriterien betrachtet werden, die den Erkenntniswert von Dokumenten beeinflussen (vgl. Mayring 2002:48). Diese umfassen die Art des Dokuments; die äußeren Merkmale des Dokuments, wie etwa ihren Zustand; die inneren Merkmale, wie etwa Inhalt und Aussagekraft; die Intendiertheit des Dokumentes; die (zeitliche, räumliche, soziale usw.) Nähe des Dokumentes zum Gegenstand sowie die Herkunft des Dokumentes. Die Auseinandersetzung mit den soeben genannten Kriterien für die Einschätzung des Erkenntniswertes stellt den dritten Schritt der vierstufigen Dokumentenanalyse dar. Folgende Vorgehensweise wird von Mayring (ebd.) vorgegeben:

- 1) Eine klare Formulierung der *Fragestellung* [Hervorhebung im Original] steht auch in diesem Untersuchungsplan immer am Anfang.
- 2) Im zweiten Schritt muss *definiert* werden, was als Dokument gelten soll; es muss das Ausgangsmaterial bestimmt und das Material danach gesammelt werden.
- 3) Nun setzt die *Quellenkritik* an. Nach den oben genannten Kriterien wird eingeschätzt, was die Dokumente aussagen können, welchen Wert sie für die Beantwortung der Fragestellung haben.
- 4) Schließlich folgt die *Interpretation* der Dokumente im Sinne der Fragestellungen. Interpretative Methoden stehen hier an erster Stelle.

Die Schritte 2 und 3 der obigen Vorgehensweise können nun im vorliegenden Kapitel durchgeführt werden. Schritt 1 ist mit der Formulierung der forschungsleitenden Fragestellung bzw. der Unterfragen vollzogen worden und Punkt 4 stellt den Kern des 5. Abschnitts dar. Daher soll

zunächst definiert werden, was in der gegenständlichen Arbeit als Dokument gilt. Danach wird mit der Quellenkritik fortgefahren.

In der hier durchzuführenden Dokumentenanalyse werden schriftliche Dokumente für die Datenerhebung herangezogen. Diese umfassen einerseits Fachtexte und Zeitschriftenartikel translationswissenschaftlicher¹ sowie juristischer² Natur. Teil des Korpus bilden auch Gesetze³ und sonstige Rechtstexte exekutiven und judikativen Charakters⁴. Schließlich werden bei der Dokumentenanalyse von Webseiten berufsständischer Organisationen⁵ oder aus von diesen Webseiten heruntergeladenen Dokumenten Daten extrahiert.

Im Rahmen der Quellenkritik soll als Erstes in Hinblick auf die äußeren Merkmale der zu analysierenden Schriftstücke festgehalten werden, dass alle translations- und rechtswissenschaftlichen Fachtexte und Artikel in Papierform (zumeist als Buch- oder als Zeitschriftenbeiträge) vorliegen. Die herangezogenen Gesetze sind in Kodizes bzw. als Online-Format im elektronischen Rechtsinformationssystem des Bundes⁶ zugänglich. Sonstige rechtlichen Texte können als PDF-Dokumente im Internet und auf den korpusbildenden Webseiten im HTML-Format abgerufen werden. Sonstige äußere Merkmale dieser Dokumente, wie etwa der Zustand dieser, sind hier nicht maßgeblich, zumal der Fokus auf dem Informationsgehalt liegt. Vielmehr soll hier also auf die inneren Merkmale der Schriftstücke eingegangen werden.

Zu den inneren Merkmalen der translations- und rechtswissenschaftlichen Fachtexte kann gesagt werden, dass diese einen Ausschnitt der Realität mithilfe wissenschaftlicher Methoden und Mittel reflektieren; kritisch, objektiv und systematisch analysieren und darstellen, was für eine hohe inhaltliche Validität und Aussagekraft spricht. Ein Forschungsvorhaben zieht immer eine Intendiertheit der daraus resultierenden Textproduktion nach sich. Die zeitliche, räumliche und soziale Nähe der wissenschaftlichen Fachtexte zum Gegenstand sind von Dokument zu Dokument unterschiedlich, tendenziell jedoch gering. Die verwendeten Fachbeiträge beinhalten zumeist Ausführungen, die auf die eine oder andere Weise ein aktuelles, österreichbezogenes Thema zum Gegenstand haben und/oder die von überwiegend österreichischen AutorInnen, die einen beruflichen oder persönlichen Bezug zum Gegenstand haben, verfasst wurden.

Die inhaltliche Verlässlichkeit kann auch bei Gesetzen bejaht werden, zumal diese nach einer öffentlich-rechtlich festgelegten Vorgehensweise von hierfür kompetenten Personen erarbeitet werden, was auch für die Intendiertheit der Dokumente einen eindeutigen Beweis

¹ Z. B. Kolmer 1984, Reinagel 1984, Schwarz und Weich 1997, Pöchhacker 2005, Griebner 2007, Brandstötter 2009, Kadrić 2009, Stanek 2011, Bickel 2012 etc.

² Z. B. Yoshida-Karlhuber 2006, Strejcek 2012, Dokalik und Weber 2012:82, Feik 2014 etc.

³ Z. B. AußStrG, StGG, ZPO, EMRK, SDG, GebAG, StPO, EStG, GewO, GOG, Geo., AVG

⁴ Z. B. Curricula, Gerichtsbeschlüsse, Rechtsvorschläge, Meinungen

⁵ Hierunter sind die Webseiten der UNIVERSITAS Austria, der AIIC, des ÖVGD und der WKO gemeint.

⁶ Das elektronische Rechtsinformationssystem des Bundes ist abrufbar unter www.ris.bva.at

darstellt. Die hohe Aussagekraft ist aufgrund der terminologischen und sachlichen Präzision von Gesetzestexten kaum zu bestreiten. Nachdem von der Legislative politisch bedingt fast ausschließlich zu zeitlich, räumlich und sozial aktuellen Themen Recht gesetzt wird, steht auch die Nähe dieser Dokumente zum Gegenstand außer Zweifel. Zur Herkunft des Gesetzesrechtes kann – ohne hier das Gesetzgebungsverfahren näher zu beleuchten – gesagt werden, dass dieses von demokratisch legitimierten VolksvertreterInnen in je nach Gesetzesart unterschiedlichen Zusammensetzungen beschlossen, ratifiziert und veröffentlicht wird. Ähnliches gilt für sonstige Rechtstexte exekutiven und judikativen Inhaltes, wobei diese von hierfür vorgesehenen Organen nach einem vom Gesetzgebungsverfahren abweichenden, aber gesetzlich geregelten Vorgehen verfasst und veröffentlicht werden.

Zu den inneren Merkmalen von Webseiten und auf diesen zur Verfügung gestellten Downloads sei festgehalten, dass aufgrund der Intransparenz der Autorenschaft und Interessen, die dahinter stehen, von keiner mit den obigen Quellen vergleichbaren inhaltlichen Verlässlichkeit ausgegangen werden kann. Für die Zwecke dieser Arbeit wurden jedoch ausschließlich Webseiten von österreichischen berufsständischen Organisationen für DolmetscherInnen ausgewählt, deren Inhalt von ExpertInnen erstellt und kontrolliert wird. Hiermit soll das Argument der Irreliabilität von Web-Inhalten entkräftet werden und die Herkunft der Dokumente als geklärt angesehen werden. Das hinter den Internetseiten stehende ExpertInnenwissen, die übersichtliche Strukturierung sowie die Prägnanz der Inhalte sorgen darüber hinaus für eine hohe Aussagekraft dieser Quellen. Die Erstellung einer Webseite wird immer von einer Intention gesteuert: Bei den Homepages von berufsständischen Organisationen kann davon ausgegangen werden, dass sie zum Zweck haben, über die Organisation zu informieren, Kontaktmöglichkeiten anzubieten, die Mitglieder zu vernetzen und über den Berufsstand zu berichten. Die zeitliche Nähe der Webseiten zum Gegenstand ist durch die ständige Aktualisierung, die räumliche Nähe durch die Begrenztheit des Mitgliederkreises auf Österreich und die soziale Nähe durch die Inhaltsgestaltung durch Berufsangehörige gegeben.

4.2.3. ExpertInneninterviews

Das ExpertInneninterview ist nach allgemeiner wissenschaftlicher Meinung (vgl. u. a. Meuser und Nagel 1991 in Flick 2010:139, Strübing 2013:95) eine spezielle Anwendungsform des Leitfadentinterviews, bei welcher ExpertInnenwissen erschlossen wird (vgl. Laudel und Gläser 2004:10). Als ExpertInnen gelten dabei Menschen, „die ein besonderes Wissen über soziale Sachverhalte besitzen“. Laut Strübing (2013:96) werden als ExpertInnen in der Praxis bevorzugt Personen befragt, „die im zu untersuchenden Handlungsfeld eine besondere, mitunter gar eine exklusive Position einnehmen, in der ihnen Wissen zuwächst, das anderen nicht ohne weiteres verfügbar ist“.

Unter dem Leitfadeninterview, der das ExpertInneninterview umfasst, wird, wie der Name schon sagt, ein qualitatives Interview verstanden, „das wesentlich auf der Nutzung eines Interviewleitfadens beruht“ (Strübing 2013:92). Dieser Interviewleitfaden soll es der Forscherin oder dem Forscher ermöglichen, den beiden entgegengesetzten Anforderungen von Strukturiertheit und Offenheit im Interview gerecht zu werden.

Ein Interviewleitfaden vermittelt zwischen diesen Extremen, denn er enthält eine Reihe relevanter Themen und Fragestellungen, ohne aber in den Frageformulierungen und vor allen Dingen in der Themenabfolge restriktiv zu sein: Zwar werden meist zumindest die zentralen Fragen, bei denen Wert darauf gelegt wird, dass sie in allen Interviews thematisiert werden, im Leitfaden ausformuliert. Auch Ergänzungs- und Vertiefungsfragen werden zumindest in Stichworten im Leitfaden verzeichnet und alles in eine Reihenfolge gebracht, die einem denkbaren Gesprächsverlauf entspricht. (Strübing 2013:92)

Der Interviewleitfaden gibt also die Grobstruktur des Gespräches vor und lässt genug Freiraum für spontane Entwicklungen des ExpertInneninterviews. Die Erstellung des Leitfadens erfordert eine gründliche Einarbeitung in das Gesprächsthema und verringert den Unterschied im Kompetenzniveau zwischen InterviewerIn und ExpertIn. Die Orientierung am Leitfaden verhindert außerdem eine Vertiefung in für den Forschungsgegenstand nicht relevante Themen (vgl. Meuser und Nagel 1991:448).

In der vorliegenden Abhandlung wird zunächst eine Dokumentenanalyse durchgeführt. Mithilfe des ExpertInneninterviews sollen daher lediglich Informationen erhoben werden, die mittels der Dokumentenanalyse nicht (eindeutig) erschlossen werden konnten. Dementsprechend wurde der Interviewleitfaden nach dem fehlenden Datenmaterial, unter Berücksichtigung des theoretischen Rahmens, der forschungsleitenden Fragestellung F sowie der Unterfragen f1, f2 und f3 – nachzulesen in 4.1 – ausgerichtet. Es werden zwei unterschiedliche Interviewleitfäden entwickelt, von denen einer dem Konferenz- und Kommunaldolmetschen (siehe Anhang I), und einer dem Gerichtsdolmetschen (siehe Anhang II) gewidmet ist.

Entsprechend den obigen Ausführungen wurden drei Expertinnen ausgewählt, die umfassende Kenntnisse für die Beantwortung der nach der Dokumentenanalyse offen gebliebenen Fragen im Bereich des Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschens besitzen. Die Kontaktaufnahme mit den drei Interviewteilnehmerinnen erfolgte nach Fertigstellung der Dokumentenanalyse Mitte Februar 2017 per E-Mail. Nach erfolgter Terminzusage der Interviewpersonen wurde allen der entsprechende Interviewleitfaden übermittelt. Für die Interviewtermine wurde eine Datenschutzvereinbarung in schriftlicher Form vorbereitet, welche den Umgang mit dem zu erhebenden Datenmaterial und den persönlichen Daten zum Gegenstand hatte. Von dieser Datenschutzvereinbarung wurde bei den Interviews, bis auf einen Fall, Gebrauch

gemacht, weshalb eine Kopie des unausgefüllten Formulars im Anhang (Anhang III) zu finden ist. Alle Gespräche wurden nach Zustimmung der Interviewbeteiligten mit zwei Aufnahmegeräten – einem Handy und einem Laptop – aufgezeichnet.

Die noch ausstehenden Antworten zu den Metiers Konferenz- und Kommunaldolmetschen lieferte Frau Mag. Dagmar Jenner bei einem am 10.03.2017 durchgeführten Expertinneninterview. Sie wurde als Interviewperson ausgewählt, da sie sich seit 2007 im Berufsverband UNIVERSITAS Austria engagiert und als Vizepräsidentin ab dem Jahr 2012 bzw. als Präsidentin ab Februar 2017 maßgeblich im Verbandsgeschehen involviert und hierdurch mit berufsständischen Entwicklungen vertraut ist. Ebenfalls vertritt Frau Mag. Jenner den Berufsstand der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen im Berufsgruppen-Ausschuss der WKO-Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister. Das Gespräch mit Frau Mag. Jenner fand im Verbandsbüro der UNIVERSITAS am Wiener Zentrum für Translationswissenschaft unter Anwesenheit der UNIVERSITAS-Generalsekretärin Mag.phil. Edith I. Vangelhof statt, die sich mit kurzen Beiträgen, Anmerkungen und Ergänzungen ebenfalls an dem Gespräch beteiligte. Das Gespräch dauerte insgesamt 53 Minuten.

Die anhand des Datenmaterials der Dokumentenanalyse unbeantwortbaren Fragen zum Metier des Gerichts- und Kommunaldolmetschens wurden Frau Dipl.Dolm. Christine Springer am 20.02.2017 bei einem 56-minütigen Interview im Büro des ÖVGD gestellt. Frau Dipl.Dolm. Springer konnte dank ihrem Engagement im Verband seit insgesamt 55 Jahren und insbesondere in ihrer Funktion als Präsidentin des ÖVGD seit 1975 wertvolle Einblicke in die österreichische Situation des Metiers liefern. Beim Gespräch wurden von Frau Dipl.Dolm. Springer ergänzende und weiterführende, teilweise verbandsinterne Unterlagen zur Thematik der Professionalisierung übergeben, welche – wie die Erkenntnisse aus dem Interview – nachträglich in den vorliegenden Text eingearbeitet wurden.

Schließlich wurde zum Metier des Gerichtsdolmetschens im Vergleich zum Konferenz- und Kommunaldolmetschen Frau Mag. Joanna Ziemska am 14.03.2017 befragt. Das Gespräch fand im eigenen Übersetzungsbüro der Interviewteilnehmerin statt. Frau Mag. Ziemska hat seit 1997 den Posten der Vizepräsidentin des ÖVGD inne und arbeitet neben ihrer Tätigkeit als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin auch im Konferenz- und Kommunalbereich. Darüber hinaus ist sie Lehrbeauftragte am Wiener Zentrum für Translationswissenschaft. Das Gespräch mit Frau Univ.Lekt.Mag. Ziemska hatte eine Gesamtdauer von 46 Minuten.

Die durchgeführten Interviews wurden, nach Einwilligung der befragten Expertinnen, als nachweisbare Grundlage für die Datenauswertung mithilfe der Transkriptionssoftware *f4* transkribiert. Dabei wurden bewusst einfache Transkriptionsregeln eingesetzt, „die die Sprache deutlich 'glätten' und den Fokus auf den Inhalt des Redebeitrages setzen“ (Kuckartz et al. 2008 in Dresing und Pehl 2013:20). Dementsprechend wurde wörtlich statt lautsprachlich oder zusammenfassend transkribiert (vgl. Dresing und Pehl 2013:21). Äußerungen im Dialekt wurden

möglichst exakt in das Hochdeutsche übertragen – lediglich wenn eine eindeutige Übersetzung nicht möglich war, wurde der Dialektausdruck beibehalten. Wortverschleifungen wurden an das Schriftdeutsche angenähert („hamma“ wurde zu „haben wir“), jedoch wurde die Satzform – unabhängig von grammatikalischer Richtigkeit – immer beibehalten. Wort- und Satzabbrüche, Stottern sowie Wortwiederholungen wurden ausgelassen bzw. geglättet. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich Wortdopplungen, die zur Betonung bewusst eingesetzt wurden („Das ist mir sehr, sehr wichtig“), bzw. ganze unvollendete Halbsätze, welche mit dem Abbruchzeichen / markiert wurden. Die Interpunktion wurde unter der Beibehaltung von Sinneinheiten derart geglättet, dass beim Senken der Stimme ein Punkt und bei uneindeutiger Stimmführung ein Beistrich gesetzt wurde. Pausen wurden immer mit drei Punkten in Klammern (...) gekennzeichnet. Der besseren Lesbarkeit halber wurden Verständnissignale wie „mhm, aha, ja, genau“ nur erfasst, wenn sie den einzigen Bestandteil der Antwort ohne weitere Ausführung bildeten. In diesem Fall wurde beispielsweise mit (*bejahend*) oder (*verneinend*) signalisiert, in welchem Sinne die Antwort gemeint war. Wurden Wörter oder Äußerungen betont, wurde dies durch *GROßSCHREIBUNG* erfasst. Jeder Sprecherbeitrag wurde in einem eigenen Absatz dargestellt, zwischen die Absätze wurde jeweils eine Leerzeile eingefügt. Lediglich am Ende des Transkriptes wurden Zeitmarken eingefügt. Nonverbale Äußerungen wurden stets beim Einsatz in Anführungszeichen ausgewiesen (etwa „*lacht*“ oder „*seufzt*“). Bei unverständlichen Wörtern wurde auf die Notation (*unv.*) zurückgegriffen, wobei möglichst die Ursache der Unverständlichkeit miterfasst wurde (*unv., Handystörgeräusch*). Wörter und Satzteile, bei denen die Autorin einen Wortlaut vermutete aber über welchen sie sich nicht sicher war, wurden mit einem Fragezeichen in Klammern gesetzt. Alle Zeilen wurden der besseren Übersichtlichkeit und Zitierbarkeit halber mit einer Nummer versehen. In den Äußerungen wurden Interviewerin und Interviewteilnehmerinnen mit ihrem Monogramm (etwa *BT* für Beatrix Tóth, *DJ* für Mag. Dagmar Jenner, *CS* für Dipl.Dolm. Christine Springer, *EV* für Mag.phil. Edith I. Vanghelof, sowie *JZ* für Mag. Joanna Ziemska) gekennzeichnet. Im Fließtext wird auf die Aussagen der Interviewpersonen unter Angabe des Nachnamens und der entsprechenden Zeilennummer(n) aus dem Transkript verwiesen. Aus Datenschutzgründen wird das Transkript der vorliegenden Arbeit nicht beigelegt.

4.3. Datenauswertung

Wie in 4.2 ausgeführt, werden in der qualitativen Forschung die erhobenen nicht-standardisierten Daten interpretativ, hermeneutisch, sinnverstehend sowie kategorien- und theoriebildend mit speziellen, nicht-statistischen Verfahren ausgewertet (vgl. Bacher und Horwath 2011:4). Nach der Erläuterung der Datenerhebungsmethode kann nun zur Technik der Datenauswertung übergegangen werden.

Mithilfe der Dokumentenanalyse sowie der ExpertInneninterviews wurde mündliches und schriftliches, nicht-standardisiertes sprachliches Material zur Ausbildungssituation, berufsrechtlichen Stellung sowie berufsständischen Organisation von Konferenz-, Kommunal- und GerichtsdolmetscherInnen erhoben. Um nun den Inhalt dieses Datenmaterials zu erfassen, wurde für diese Arbeit die verbreitete inhaltsanalytische Technik der inhaltlichen Strukturierung nach Mayring (2010:92) ausgewählt. Dieses Verfahren theorie- und regelgeleiteten Textverstehens sowie Textinterpretierens ermöglicht eine Auswertung, welche „systematisch, intersubjektiv überprüfbar, gleichzeitig aber der Komplexität, der Bedeutungsfülle, der »Interpretationsbedürftigkeit« sprachlichen Materials angemessen“ ist (Mayring 2010:10). Die inhaltliche Strukturierung hat zum Ziel,

[...] bestimmte Themen, Inhalte, Aspekte aus dem Material herauszufiltern und zusammenzufassen. Welche Inhalte aus dem Material extrahiert werden sollen, wird durch theoriegeleitet entwickelte Kategorien und (sofern notwendig) Unterkategorien bezeichnet. (Mayring 2010:98)

Im Zentrum steht also immer die Entwicklung eines inhaltlich orientierten Kategoriensystems anhand des Datenmaterials zur Analyse desselben. Dies entspricht einer deduktiven Vorgehensweise: Die Kategorien werden bereits vor der Analyse des Materials auf Grundlage des theoretischen Rahmens festgelegt und nicht – wie bei der Induktion – erst aus dem Material abgeleitet (vgl. Mayring 2010:83).

Für die Bildung von Kategorien werden bei der Strukturierung nach Mayring (2010:59) in einem ersten Schritt die Analyseeinheiten festgelegt. Hierzu werden die Kodiereinheit, die Kontexteinheit und die Auswertungseinheit gezählt:

- Die *Kodiereinheit* legt fest, welches der kleinste Materialbestandteil ist, der ausgewertet werden darf, was der minimale Textteil ist, der unter eine Kategorie fallen kann.
- Die *Kontexteinheit* legt den größten Textbestandteil fest, der unter eine Kategorie fallen kann.
- Die *Auswertungseinheit* legt fest, welche Textteile jeweils nacheinander ausgewertet werden.

Im zweiten Schritt werden die inhaltlichen Hauptkategorien anhand der zugrundegelegten Theoriekonzepte bestimmt. Darauf folgt die Bestimmung der Ausprägungen (hier Unterkategorien) bzw. die Zusammenfassung der Hauptkategorien sowie der Ausprägungen zu einem Kategoriensystem, für welches im Anschluss ein Kodierleitfaden mit folgenden Inhalten erstellt wird (Mayring 2010:92):

1. Definition der Kategorien

Es wird genau definiert, welche Textbestandteile unter eine Kategorie fallen.

2. Ankerbeispiele

Es werden konkrete Textstellen angeführt, die unter eine Kategorie fallen und als Beispiele für diese Kategorie gelten sollen.

3. Kodierregeln

Es werden dort, wo Abgrenzungsprobleme zwischen Kategorien bestehen, Regeln formuliert, um eindeutige Zuordnungen zu ermöglichen.

Nach der Aufstellung des Kategoriensystems wird dieses, bei einem zumindest ausschnittweisen Materialdurchgang, auf seine Adäquatheit geprüft: Die Definitionen, Ankerbeispiele und Kodierregeln werden erprobt. Dabei werden Textstellen, in denen eine Kategorie angesprochen wird, im Rahmen der „Fundstellenbezeichnung“ markiert, erarbeitet und aus dem Text herausgeschrieben (vgl. Mayring 2010:94). Dies führt zumeist zur Überarbeitung des Kategoriensystems. Mithilfe der revidierten Struktur wird in einer dem Probedurchgang ähnlichen Weise der Hauptmaterialdurchlauf vorgenommen. Dabei wird nach den festgelegten inhaltlichen Kriterien Material extrahiert, paraphrasiert und schließlich pro Unterkategorie und pro Hauptkategorie zusammengefasst. Mayrings (2010:93) Ablaufmodell lässt sich folgendermaßen visualisieren:

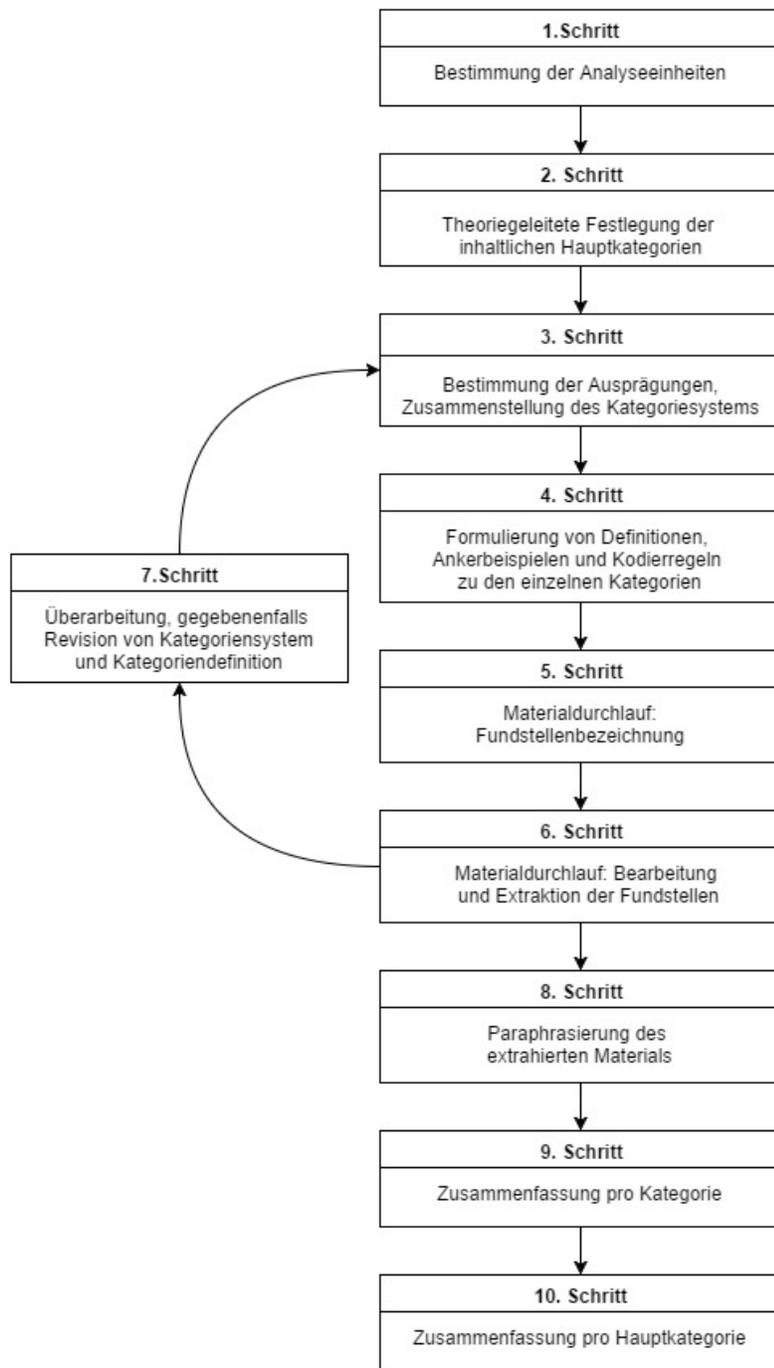


Abbildung 2: Ablaufmodell der inhaltlichen Strukturierung nach Mayring (2010:93)

Nun soll das erhobene Datenmaterial nach der soeben geschilderten Vorgehensweise strukturiert werden. Zunächst ist eine Festlegung der Analyseeinheiten in der von Mayring (2010:105) vorgeschlagenen Reihenfolge vonnöten.

- *Auswertungseinheit*: Immer wenn im Material die Ausbildungssituation, die rechtliche Stellung und die berufsständische Organisation im Bereich des Lautsprachdolmetschens in Österreich geschildert werden, gilt dies als Auswertungseinheit.
- *Kontexteinheit*: Als Kontexteinheit gilt alles Material zum Status quo des DolmetscherInnenberufes in Österreich.
- *Kodierheit*: Rein formal kann bereits eine Präposition eine Kodiereinheit sein. Sobald innerhalb einer Auswertungseinheit Aussagen zum Dolmetschen allgemein, zum Konferenzdolmetschen, zum Kommundolmetschen oder zum Gerichtsdolmetschen in Österreich getroffen werden, kann dies kodiert werden.

Auf die Bestimmung der Analyseeinheiten folgt die Identifikation der inhaltlichen Hauptkategorien. Für die gegenständliche Arbeit ergeben sich aus den Unterfragen der forschungsleitenden Fragestellung f1-f3 – nachzulesen im Kapitel 4.1 – die Hauptkategorien *Ausbildung*, *Berufsrecht* sowie *berufsständische Organisation*. In dem Kodierleitfaden (Tabelle 1) werden die Hauptkategorien samt Definitionen, Ankerbeispielen sowie Kodierregeln dargestellt (vgl. Mayring 2010:106f).

Tabelle 1: Kodierleitfaden mit Hauptkategorien nach Mayring (2010:106f)

Hauptkategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
Ausbildung	„Prozess der planmäßigen und zielgerichteten Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Entwicklung von Fähigkeiten als Voraussetzung für eine bestimmte Tätigkeit (Beruf)“ (Brockhaus online 2013-2015).	Der Zertifikatskurs vermittelt Fertigkeiten, die heute beim Dolmetschen gefragt sind – insbesondere zu den verschiedenen Formen des Teledolmetschens. Der Fokus liegt auf der geänderten Kommunikationssituation sowie auf dem Umgang mit neuester Technik. Der Zertifikatskurs ist insbesondere für Personen, die bereits in der Praxis tätig sind, sowie für Studierende des Masterstudiums Dolmetschen konzipiert. (vgl. Postgraduate Center der Universität Wien 2016a:2)	Alle Textstellen zu Ausbildungsprogrammen und Ausbildungsstätten für angehende oder bereits praktizierende DolmetscherInnen in Österreich.

Hauptkategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
Berufsrecht	Wesentlicher Regelungsbereich des Wirtschafts(verwaltungs)rechts, Summe aller Rechtsnormen, die „den Zugang zu einem und die Ausübung eines Beruf(s) sowie die Rechtsstellung und Organisation der Angehörigen eines Berufes regeln“ (Bundschuh-Rieseneder et al. 2012:228).	„(2) Als Sachverständige sind vor allem Personen zu bestellen, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher – SDG, BGBl. Nr. 137/1975) eingetragen sind. Werden andere Personen bestellt, so sind sie zuvor über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten zu informieren.“ (§ 126 Abs 2 StPO)	Alle Textstellen zur rechtlichen Stellung von DolmetscherInnen in Österreich.
Berufsständische Organisation (auch Standesorganisation)	„Der organisierte Zusammenschluss von Angehörigen eines [Berufs-] Standes.“ (Duden online 2017)	„(1) Der Verein führt den Namen „UNIVERSITAS AUSTRIA Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen – Interpreters’ and Translators’ Association.“ (UNIVERSITAS 2016a: Art 1 Abs 1)	Alle Textstellen zur berufsständischen Organisation und zu den einzelnen Standesorganisationen von DolmetscherInnen in Österreich.

Nach der Festlegung der Hauptkategorien der Datenauswertung soll das Augenmerk nun auf die Unterkategorien (Ausprägungen) gelenkt werden. Für die Festlegung der Unterkategorien dienen die theoriegeleiteten Forschungsfragen, insbesondere die forschungsleitende Fragestellung F – für die genaue Frage siehe Kapitel 4.1 – als Grundlage. So wird das erhobene Datenmaterial auf die Unterkategorien *Dolmetschen allgemein*, *Konferenzdolmetschen*, *Kommunaldolmetschen* und *Gerichtsdolmetschen* verteilt. Für die Ausprägungen der Unterkategorien gelten folgende Definitionen, Ankerbeispiele sowie Kodierregeln (Tabelle 2):

Tabelle 2: Kodierleitfaden mit Unterkategorien nach Mayring (2010:106f)

Unterkategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
Dolmetschen allgemein	„Dolmetscher übertragen mündliche Texte von einer Sprache in die andere. Dies kann je nach Situation mittels verschiedener Verfahren geschehen. Dolmetscher haben in der Regel ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule absolviert und die Techniken für die zeitgleiche bzw. zeitversetzte Übertragung von Reden, Gesprächen und Verhandlungen gelernt.“ (BDÜ 2017, Hervorhebung im Original)	„Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Dolmetschen an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, durch den Einsatz entsprechender Dolmetschetechniken und Arbeitsmittel Texte und Informationen situationspezifisch in der Zielsprache vorwiegend mündlich zu präsentieren.“ (vgl. Universität Wien 2007:1)	Alle Textstellen, die sich explizit auf den DolmetscherInnenberuf allgemein beziehen und/oder implizit für den gesamten DolmetscherInnenberuf Relevanz besitzen und/oder Hinweise auf alle drei Metiers des Dolmetschens enthalten.
Konferenzdolmetschen	„A Conference Interpreter is a person who by profession acts as a responsible linguistic intermediary (alone or more often as a member of a team) in a formal or informal conference or conference-like situation, thanks to his or her ability to provide simultaneous or consecutive oral interpretation of participants' speeches, regardless of their length and complexity.“ (Stolz 2006:308)	„Berufsfelder: Absolventinnen und Absolventen der Spezialisierung in Konferenzdolmetschen finden qualifizierte Tätigkeiten bei internationalen politischen, diplomatischen, kulturellen und humanitären Organisationen, in übereinzelstaatlich agierenden Wirtschaftsbetrieben. Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher sind auch freiberuflich tätig.“ (Leopold-Franzens-Universität 2009:2)	Alle Textstellen, die nur das Metier Kommunaldolmetschen betreffen.

Unterkategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
Kommunal- dolmetschen	<p>„Community Interpreters ermöglichen Menschen, deren Mutter- und Bildungssprache nicht die des Gastlandes ist, den Zugang zu sozialen und kommunalen Einrichtungen des Gastlandes. Sie ermöglichen Gesprächspartnern, die häufig ungleiche Machtpositionen innehaben und über unterschiedliches soziokulturelles (Vor)Wissen verfügen, in effizienter und professioneller Weise zu ihrer gegenseitigen Zufriedenheit zu kommunizieren. Community Interpreters tragen daher zum Abbau sprachlicher und kultureller Barrieren bei.“ (Pöllabauer 2005:53, vgl. auch 2002a:197)</p>	<p>„Der Ausschuss für Community Interpreting der UNIVERSITAS AUSTRIA (AfCI) wurde 2013 gegründet. Der AfCI besteht aus 5-6 Mitgliedern, die im Bereich CI tätig sind und befasst sich mit berufsständisch relevanten Entwicklungen im Bereich des Kommunaldolmetschens. [...]“ (UNIVERSITAS 2017a)</p>	<p>Alle Textstellen, die nur das Metier Konferenzdolmetschen betreffen</p>

Unterkategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
Gerichtsdolmetschen	Mündliche Dolmetschleistungen bei Gericht oder bei anderen Behörden in ähnlichen Interaktionskonstellationen – wie etwa bei polizeilichen Vernehmungen oder Asylanhörungen – und das schriftliche Übersetzen von Urkunden und Akten (vgl. Kadrić 2009:1).	„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen (in der elektronischen Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher sowie in den Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel).“ (§ 1 Abs 1 SDG)	Alle Textstellen, die nur das Metier Gerichtsdolmetschen betreffen

Fügt man nun die oben erarbeiteten Hauptkategorien (❖) und Unterkategorien (◆) zusammen, entsteht folgendes Kategoriensystem für die Datenauswertung:

❖ **Ausbildung**

- ◆ Dolmetschen allgemein
- ◆ Konferenzdolmetschen
- ◆ Kommunaldolmetschen
- ◆ Gerichtsdolmetschen

❖ **Berufsrecht**

- ◆ Dolmetschen allgemein
- ◆ Konferenzdolmetschen
- ◆ Kommunaldolmetschen
- ◆ Gerichtsdolmetschen

❖ **Berufsständische Organisation**

- ◆ Dolmetschen allgemein
- ◆ Konferenzdolmetschen
- ◆ Kommunaldolmetschen
- ◆ Gerichtsdolmetschen

Das obige, inhaltlich orientierte Kategoriensystem ist das Endergebnis einer mehrfachen Rücküberprüfung und Adaptierung der Kategorien. Nach dieser inhaltlichen Struktur soll nun in Kapitel 5 eine Extraktion, Paraphrase und Zusammenfassung des Datenmaterials zum Status quo des DolmetscherInnenberufes vorgenommen werden.

5. Beantwortung der Unterfragen (f1, f2 und f3)

Im Folgenden wird nun eine Momentaufnahme über die Lage des DolmetscherInnenberufes in Österreich in den aus Tsengs (1992) Modell abgeleiteten Kategorien *Ausbildung*, *Berufsrecht* und *berufsständische Organisation* geboten.

5.1. Ausbildung – Beantwortung der Unterfrage f1

In diesem Kapitel werden aufgrund der erhobenen Daten die Ausbildungsmöglichkeiten für angehende DolmetscherInnen in Österreich dargestellt. Unter Ausbildung wird hierbei der „Prozess der planmäßigen und zielgerichteten Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Entwicklung von Fähigkeiten als Voraussetzung für eine bestimmte Tätigkeit (Beruf)“ (Brockhaus online 2013-2015) verstanden.

5.1.1. Dolmetschen allgemein

Die ersten Einrichtungen zur Ausbildung von DolmetscherInnen in Europa sind im deutschsprachigen Raum entstanden. In Anlehnung an die bereits bestehenden Lehrgänge für Dolmetschwesen in Heidelberg, Berlin und Leipzig wurde in Österreich die akademische DolmetscherInnenausbildung in den Jahren des Nationalsozialismus konzipiert. Nach jahrelangem aktivem Engagement der den Gründungsprozess veranlassenden Lehrenden aus dem Bereich der Philologie wurde im Jahr 1943 vom damaligen Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Errichtung eines „Institutes für Dolmetschausbildung an der Universität im Rahmen der philosophischen Fakultät“ (Ahamer 2007:7) angeordnet. Im Hintergrund der Bemühungen des philologischen Lehrkörpers in Wien stand die Vision, den Studierenden eine geordnete Ausbildung als Vorbereitung auf die damals bereits existenten Diplomprüfungen für „akademisch geprüfte Übersetzer und Diplom-Dolmetscher“ (Snell-Hornby und Budin 2015:242) und „das Recht auf entsprechende Betreuung und Lehre“ unter Bestellung von kompetenten LektorInnen zu gewährleisten (vgl. Ahamer 2007:7). Ein ebenso gewichtiger Beweggrund für die Gründungsbestrebungen stellte die „unbedingt nötige Abschaffung der zum Teil noch bestehenden Nichtachtung bzw. Geringschätzung für den tüchtigen Uebersetzer und Dolmetscher bzw. Studierenden dieser Berufe“ (ebd.) dar. Die Errichtung des Dolmetschinstitutes an der Universität Wien bedeutete also schon aufgrund der Motivation des Projektes einen bedeutenden Schritt im Professionalisierungsprozess des gesamten DolmetscherInnenberufes in Österreich, zumal die in Aussicht gestellten Berufsmöglichkeiten „Gerichtsdolmetsch, Kongressdolmetsch, Verhandlungsdolmetsch, Empfangsdolmetsch und sprachkundige Fremdenbegleiter“ (Meister und Gebauer in Ahamer 2007:7) – also im Wesentlichen alle Dolmetscharten – umfassten. In den Jahren 1945 bzw. 1946 erfolgten weitere Institutsgründungen in Innsbruck und Graz.

Die drei erwähnten Einrichtungen – heute das Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, das Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz sowie das Institut für Translationswissenschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck – bieten bis heute eine universitäre und fachspezifische Ausbildung in Form von Masterstudiengängen und akademischen Weiterbildungsprogrammen für angehende und bereits praktizierende DolmetscherInnen. Über die akademischen Ausbildungsmöglichkeiten hinaus stehen interessierten AbsolventInnen sowie LaiInnen mit Professionalisierungsanspruch österreichweit metierspezifische Qualifizierungsprogramme zur Verfügung.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die in Österreich angebotenen akademischen und nichtakademischen Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich des Lautsprachdolmetschens, wobei die nicht speziell auf das Berufsbild Dolmetschen ausgerichteten, allgemeinen translationswissenschaftlichen Studien- und Lehrgänge sowie Ausbildungsangebote ausschließlich für angehende ÜbersetzerInnen hier nicht ausgewiesen werden:

Tabelle 3: Übersicht der spezifischen Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich des Dolmetschens in Österreich, Stand: Wintersemester 2016

**Die mit Stern markierten Kurse werden aufgrund der Metierspezifik in den Unterkapiteln 5.1.2 und 5.1.3 behandelt.*

	Leopold-Franzens-Universität Innsbruck	Karl-Franzens-Universität Graz	Universität Wien	Verband Österreichischer Volkshochschulen
LG	-	-	-	Qualifizierungsmaßnahme für DolmetscherInnen im Asylverfahren*
MA	Translationswissenschaft	Dolmetschen	Dolmetschen	-
			Translation	-
PZ	-	-	Dolmetschen mit neuen Medien	-
UL	-	-	Behörden- und Gerichtsdolmetschen*	-
UK	Community Interpreting*	Kommunaldolmetschen Basiskurs: Grundlagen und Basiskompetenzen*	-	-

In Tabelle 3 nicht ausgewiesen sind die regelmäßigen Seminare des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher zum Thema Gerichtsdolmetschen, da es sich hierbei um ein- bis zweitägige, einzelne Veranstaltungen handelt und da diese nicht von einer Ausbildungsstätte sondern von einem Berufsverband angeboten werden. Die Inhalte der oben geschilderten Lehrgänge werden nun einzeln dargestellt. Bei der folgenden tabellarischen Beschreibung der Curricula werden der akademische Grad der Ausbildung, der Umfang bzw. die Dauer derselben, die Voraussetzungen für die Zulassung, die angebotenen Spezialisierungen und Sprachen, die Inhalte sowie etwaige Besonderheiten berücksichtigt.

MA Translationswissenschaft, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Tabelle 4: Eckdaten zum MA Translationswissenschaft an der Universität Innsbruck (vgl. Leopold-Franzens-Universität 2009)

Ausbildungsstätte	Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	MA Translationswissenschaft
Abschluss	Master of Arts
Umfang	120 ECTS
Dauer	4 Semester
Zulassung	Abgeschlossenes Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudium (wenn fachlich relevant) oder anderes, gleichwertiges Vorstudium im Inland oder Ausland
Spezialisierungen	Fachkommunikation/ Literatur- und Medienkommunikation/ Konferenzdolmetschen
Sprachen	Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch
Inhalte	Translationstechnologie, Terminologie, Translationswissenschaft, Masterarbeit, Fachkommunikation/Literatur- und Medienkommunikation/ Konferenzdolmetschen, weitere Wahlmodule
Praktikum	Einschlägige Praxis anstelle von Wahlmodulen möglich

Das für 4 Semester konzipierte Masterstudium Translationswissenschaft an der Universität Innsbruck baut auf die im Bachelorstudium erworbenen, fachspezifischen Kompetenzen auf und ist auf die Vermittlung von translationstheoretischem Wissen, berufskundlicher Orientierung sowie der Inhalte der drei möglichen Spezialisierungen ausgerichtet (vgl. Leopold-Franzens-Universität 2009:1). Diese Spezialisierungsmöglichkeiten umfassen – wie in der obigen Tabelle angeführt –

Fachkommunikation, Literatur- und Medienkommunikation bzw. *Konferenzdolmetschen*. Auf die Spezialisierung in dem Bereich des Konferenzdolmetschens wird aufgrund der Metierbezogenheit unter 5.1.2. noch ausführlicher eingegangen. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind Pflichtmodule und Wahlmodule zu absolvieren, wobei Studierende die Möglichkeit haben, anstelle von Wahlmodulen eine entsprechende Praxis zu absolvieren (vgl. Leopold-Franzens-Universität 2009:18). Die Ausbildung erfolgt – wie in fast allen translationswissenschaftlichen Masterstudiengängen in Österreich – „in der Mutter- und Bildungssprache (A-Sprache) und in zwei Fremdsprachen (Erste Fremdsprache, Zweite Fremdsprache)” (Leopold-Franzens-Universität 2009:1). In den Spezialisierungen *Fachkommunikation* und *Literatur- und Medienkommunikation* wird die Ausbildung in der zweiten Fremdsprache durch Module aus der ersten Fremdsprache ersetzt. Die im Curriculum angeführten möglichen Berufsfelder für AbsolventInnen umfassen, je nach Spezialisierung, sprachbezogene Tätigkeiten im Wirtschafts-, Kultur- und Wissenschaftsbetrieb, in politischen und diplomatischen Settings, u. a. im Rahmen der Freiberuflichkeit (vgl. Leopold-Franzens-Universität 2009:1f). Ebenfalls wird unter dem Punkt *Qualifikationsprofil* darauf hingewiesen, dass das Masterstudium Translationswissenschaft eine Grundlage für ein weiterführendes Doktoratsstudium bildet (vgl. Leopold-Franzens-Universität 2009:2).

MA Dolmetschen, Karl-Franzens-Universität Graz

Tabelle 5: Eckdaten zum MA Dolmetschen an der Universität Graz (vgl. Karl-Franzens-Universität 2011)

Ausbildungsstätte	Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	MA Dolmetschen
Abschluss	Master of Arts
Umfang	120 ECTS
Dauer	4 Semester
Zulassung	Abgeschlossenes Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudium (wenn fachlich relevant) oder anderes, gleichwertiges Vorstudium im Inland oder Ausland
Spezialisierungen	Konferenzdolmetschen/Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen/ Gebärdensprachdolmetschen/Dolmetschen und Übersetzen
Sprachen	Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Russisch, Slowenisch, Türkisch, Ungarisch (+ außer im Schwerpunktbereich Dolmetschen und Übersetzen Englisch, Französisch, Italienisch, Österreichische Gebärdensprache, Spanisch)
Inhalte	Dolmetschwissenschaft, Grundlagen des Dolmetschens, Analyse- und Dolmetschtechniken, Analyse- und Übersetzungstechniken, je nach Spezialisierung Konferenzdolmetschen, Kommunaldolmetschen, Verhandlungsdolmetschen, Mediendolmetschen, Gesprächsdolmetschen, Bildungsdolmetschen, Übersetzen für die Wirtschaft, Übersetzen für Gesellschaft und Kultur, Übersetzen für Wissenschaft und Technik, Auslandspraxis/Auslandsstudium, Masterarbeit, weitere Wahlfächer
Praktikum	Verpflichtender Auslandsaufenthalt in Form einer Praxis oder eines Studiums

Wie der MA Translationswissenschaft sieht auch das Grazer Dolmetschstudium eine Studiendauer von 4 Semestern sowie 120-ECTS-Punkten vor. Unter dem Punkt „Gegenstand des Studiums“ wird im Curriculum der Universität Graz Folgendes ausgeführt:

Das Masterstudium *Dolmetschen* befähigt die Absolventinnen und Absolventen dazu, als selbstverantwortliche Expertinnen und Experten professionell zu handeln. Dies wird erreicht durch die Vermittlung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden des Faches sowie der praktischen Fertigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des Dolmetschens

erforderlich sind. Das Studium bietet eine Vertiefung der im Bachelorstudium *Transkulturelle Kommunikation* erworbenen Kenntnisse [...]. Durch die Vermittlung vertiefender translationswissenschaftlicher Kompetenzen wird auch die Basis für ein fortführendes translationswissenschaftliches Studium gelegt. (Karl-Franzens-Universität 2011:5)

An der Universität Graz kann Dolmetschen je nach Schwerpunktbereich in einer oder zwei Fremdsprachen studiert werden, wobei eine einzigartig breite Palette von Sprachen, inklusive der Österreichischen Gebärdensprache sowie mehrerer klassischer „Einwanderungssprachen“, zur Auswahl steht. In den Spezialisierungen *Konferenzdolmetschen*, *Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen*, *Gebärdensprachdolmetschen* sowie *Dolmetschen und Übersetzen* wird neben den für die Berufsausübung notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch auf den Erwerb des notwendigen Wissens in Fachbereichen wie Recht, Wirtschaft, Naturwissenschaften etc. Wert gelegt (vgl. Karl-Franzens-Universität 2011:5f). Das modulare Curriculum des Masterstudiums Dolmetschen schreibt ein verpflichtendes Auslandsstudium oder eine Auslandspraxis vor. Ebenfalls obligatorisch ist die Absolvierung bestimmter Module unabhängig von der gewählten Spezialisierung. In Bezug auf die Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt wird im Curriculum unterstrichen, dass das Studium der „Ausbildung von Expertinnen und Experten für das Dolmetschen in international oder multikulturell tätigen Unternehmen, privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen“ dient (Karl-Franzens-Universität 2011:8).

MA Dolmetschen, Universität Wien

Tabelle 6: Eckdaten zum MA Dolmetschen an der Universität Wien (2007)

Ausbildungsstätte	Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	MA Dolmetschen
Abschluss	Master of Arts
Umfang	120 ECTS
Dauer	4 Semester
Zulassung	Abgeschlossenes Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudium (wenn fachlich relevant) oder anderes, gleichwertiges Vorstudium im Inland oder Ausland
Spezialisierungen	Konferenzdolmetschen/Dialogdolmetschen
Sprachen	Wählbare Arbeitssprachen werden für jedes Studienjahr neu bekannt gegeben
Inhalte	Grundlagen, Basiskompetenz Dolmetschen, Konsekutivdolmetschen, Simultandolmetschen, Mastersarbeit, je nach Schwerpunkt Fachübersetzen, Übersetzen von Sachtexten, Rechtsübersetzen, Dialogdolmetschen
Praktikum	Die Absolvierung eines Konferenz-/oder Dialogdolmetschpraktikums ist verpflichtend

Ähnliche Einsatzgebiete für AbsolventInnen beinhaltet auch das Curriculum des im Sommersemester 2017 auslaufenden MA Dolmetschen an der Universität Wien. Dieser bereitet auf Konferenz- und Mediendolmetschen, Gerichtsdolmetschen, Verhandlungsdolmetschen bzw. auf Dolmetschen in medizinischen und sozialen Einrichtungen vor (vgl. Universität Wien 2007:1). Das Training für die oben beschriebenen Berufsprofile erfolgt im viersemestrigen Masterstudium im Rahmen der Spezialisierungen in *Konferenz-* und *Dialogdolmetschen*. Diese Spezialisierungen werden weiter unten erörtert. Für die Ausbildung müssen nach dem österreichweit etablierten Schema mindestens drei Arbeitssprachen gewählt werden. An der Universität Wien ist ein Ersatz der dritten Arbeitssprache durch die Absolvierung zusätzlicher Module nicht möglich (vgl. Universität Wien 2007:2). Eine Alternative für Studierende mit Deutsch als Mutter- und Bildungssprache bietet hingegen der Ersatz der ersten Fremdsprache (B-Sprache) durch zwei weitere Arbeitssprachen (C-Sprachen), was die Kombination A-C-C-C ergibt. Die wählbaren Sprachen werden für jedes Studienjahr bekannt gegeben. Wie im Masterstudium der Universität Graz sind auch im Curriculum des Wiener Masterstudiums Einführungsmodule vorgesehen, die für beide Schwerpunkte verpflichtend zu absolvieren sind. Darüber hinaus muss sowohl im Rahmen der Spezialisierung in Konferenz- als auch in Dialogdolmetschen ein Praxismodul mit

studieninterner Dolmetschsimulation oder einem betreuten Praktikum in einer studienrelevanten Sprachkombination abgeschlossen werden (vgl. Universität Wien 2007:4ff). Im Unterschied zu den beiden bisher vorgestellten Masterstudien bietet das Masterstudium Dolmetschen der Universität Wien keine freien Wahlfächer an.

MA Translation, Universität Wien

Tabelle 7: Eckdaten zum MA Translation an der Universität Wien (2015)

Ausbildungsstätte	Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	MA Translation
Abschluss	Master of Arts
Umfang	120 ECTS
Dauer	4 Semester
Zulassung	Abgeschlossenes Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudium (wenn fachlich relevant) oder anderes, gleichwertiges Vorstudium im Inland oder Ausland
Spezialisierungen	Fachübersetzen und Sprachindustrie, Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst, Dialogdolmetschen, Konferenzdolmetschen
Sprachen	Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch
Inhalte	Translationswissenschaft, Schwerpunkt mit Berufspraktikum und individueller Fachvertiefung, Abschlussphase
Praktikum	Eine Arbeitspraxis ist bei jedem Schwerpunkt verpflichtend

Lediglich alternative Pflichtmodulgruppen für die einzelnen Spezialisierungen – und keine frei wählbaren Lehrveranstaltungen – bietet auch das neue Masterstudium Translation an der Universität Wien, das in Hinblick auf die Inhalte erhebliche Ähnlichkeiten zum MA Translation in Innsbruck aufweist. Das Zentrum für Translationswissenschaft bietet im neuen Masterstudium die Schwerpunkte *Fachübersetzen und Sprachindustrie*, *Übersetzen in Literatur-Medien-Kunst*, *Dialogdolmetschen* sowie *Konferenzdolmetschen* an. Aufgrund der Vielfalt der Spezialisierungen sind ebenfalls unterschiedliche Sprachkombinationsmöglichkeiten für die einzelnen Schwerpunkte vorgesehen: Diese reichen von der klassischen A-B-C-Konstellation über A-B, A-C und A-B-B bis hin zur Kombination von vier Arbeitssprachen nach dem Muster A-C-C-C sowie A-B-C-C. (vgl. Universität Wien 2015:3). Im Unterschied zur jährlichen Festlegung der verfügbaren Sprachen im MA Dolmetschen sind im Curriculum des Masterstudiums Translation die unterrichteten Sprachen festgeschrieben. Eine Besonderheit stellen das weder in Innsbruck noch in Graz angebotene

Chinesische und Japanische sowie osteuropäische Sprachen wie Polnisch, Tschechisch oder Rumänisch dar. Schwerpunktübergreifend wird das Ziel des Studiums im Curriculum folgendermaßen beleuchtet:

Das Ziel des Masterstudiums Translation an der Universität Wien ist die Befähigung zur Tätigkeit als Translatorinnen und Translatoren bzw. Kommunikationsfachleute für fremden Bedarf über sprachliche, kulturelle und fachliche Barrieren hinweg sowie zur Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung. (Universität Wien 2015:3)

Außer den vier soeben präsentierten Masterstudien werden im Bereich des Dolmetschens – wie in Tabelle 3 angeführt – postgraduale Zertifikatskurse sowie Universitätskurse für AbsolventInnen und nicht qualifizierte Berufsausübende angeboten. Von diesen wird ein metierübergreifend relevantes Programm – der postgraduale Zertifikatskurs der Universität Wien *Dolmetschen mit neuen Medien* – im gegenständlichen Abschnitt vorgestellt. Alle anderen, in Tabelle 3 angesprochenen Aus- und Weiterbildungsprogramme werden aufgrund der Spezifik ihrer Inhalte in den Unterkapiteln 5.1.2 und 5.1.3 den einzelnen Metiers zugeordnet behandelt.

PZ Dolmetschen mit neuen Medien, Universität Wien

Tabelle 8: Eckdaten zum PZ Dolmetschen mit neuen Medien an der Universität Wien (vgl. Postgraduate Center der Universität Wien 2016a)

Ausbildungsstätte	Universität Wien, Postgraduate Center
Lehrgangsbezeichnung	Dolmetschen mit neuen Medien
Abschluss	Zertifikat der Universität Wien
Umfang	15 ECTS
Dauer	1 Semester
Zulassung	Abgeschlossenes translatorisches Bachelorstudium, im Idealfall laufendes Masterstudium oder fünf Jahre Erfahrung in einem translationsrelevanten Bereich
Spezialisierungen	Keine
Sprachen	Deutsch/sprachübergreifend
Inhalte	Berufskundliche und rechtliche Aspekte, technikgestütztes Dolmetschen und neue Medien, Kommunikation und Translation, Abschlussprüfung
Praktikum	Keines

Unter dem Punkt Qualifikationsprofil findet sich im Infofolder des Zertifikatskurses folgende Beschreibung:

Der Zertifikatskurs vermittelt Fertigkeiten, die heute beim Dolmetschen gefragt sind – insbesondere zu den verschiedenen Formen des Teledolmetschens. Der Fokus liegt auf der geänderten Kommunikationssituation sowie auf dem Umgang mit neuester Technik. Der Zertifikatskurs ist insbesondere für Personen, die bereits in der Praxis tätig sind sowie für Studierende des Masterstudiums Dolmetschen konzipiert. (Postgraduate Center der Universität Wien 2016a:2)

In dem Kurs, der also mindestens einen Bachelorabschluss im translatorischen Bereich oder fünf Jahre Berufserfahrung auf einem translationsrelevanten Arbeitsfeld für die Teilnahme voraussetzt, liegt der Fokus auf Dolmetschsituationen, in denen sich RednerInnen, ZuhörerInnen sowie DolmetscherInnen an unterschiedlichen Orten befinden und über neue Medien miteinander verbunden werden. Eine besondere Relevanz besitzt der PZ Dolmetschen mit neuen Medien daher für den kommunalen und gerichtlichen Bereich. Neben der vertiefenden Übung des technikgestützten Dolmetschens werden im Kurs auch berufskundliche und rechtliche Aspekte desselben vermittelt (Postgraduate Center der Universität Wien 2016a:3). Die Weiterbildungsdauer beträgt ein Semester, die Unterrichtssprache ist Deutsch. Das Kursprogramm ist auf die Bedürfnisse des deutschen Sprachraums abgestimmt (Postgraduate Center der Universität Wien 2016a:5). Wenngleich sich der Zertifikatskurs vor allem an Berufsangehörige richtet, „die bereits in öffentlichen Einrichtungen tätig sind und ihre Kenntnisse in den Kerngebieten des Gemeinwesens (Gesundheitswesen, Ämter, Behörden, Gerichte) vertiefen und sich weiter spezialisieren wollen“, ist das Thema Dolmetschen mit neuen Medien für Angehörige aller Dolmetschmetiers von Relevanz.

5.1.2. Sonderbemerkungen zum Konferenzdolmetschen

Eine metierspezifische Ausbildung im Bereich des Konferenzdolmetschens wird im Rahmen aller vier, aktuell in Österreich existenten dolmetsch- bzw. translationswissenschaftlichen Masterstudiengänge als Spezialisierungsmöglichkeit angeboten. Die Ausprägungen des Schwerpunktes Konferenzdolmetschen in den einzelnen Masterstudienprogrammen gestalten sich vielfältig, sind aber auf die Vermittlung weitgehend identer Inhalte gerichtet. Tabelle 9 bietet einen Überblick über die Module der Spezialisierung in Konferenzdolmetschen an der Universität Innsbruck.

MA Translationswissenschaft (Schwerpunkt Konferenzdolmetschen), Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Tabelle 9: Schwerpunkt Konferenzdolmetschen des MA Translationswissenschaft an der Universität Innsbruck (vgl. Leopold-Franzens-Universität 2009)

Ausbildungsstätte	Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	MA Translationswissenschaft
Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (52,5/120 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • PF Spezialisierung – Dolmetschwissenschaft • PF Simultandolmetschen I (A>B, B>A, C>A) • PF Konsekutivdolmetschen I (A>B, B>A, C>A) • PF Simultandolmetschen II (A>B, B>A, C>A) • PF Konsekutivdolmetschen II (A>B, B>A, C>A) • PF Kompetenznachweis Konferenzdolmetschen

Der Studiengang Konferenzdolmetschen des Masterstudiums Translation an der Universität Innsbruck sieht den Erwerb von 52,5 ECTS-Punkten für eine erfolgreiche Spezialisierung vor. Hervorzuheben ist, dass der spezialisierungsunabhängige und für alle Studierenden verpflichtende Modulstamm keine Lehrveranstaltungen zum Thema Dolmetschen beinhaltet. Diejenigen also, die den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen wählen, setzen sich während des Studiums lediglich im Rahmen der oben aufgelisteten Module mit dolmetschtheoretischen und -technischen Fragen auseinander. Neben dem Pflichtmodul *Spezialisierung Dolmetschwissenschaft* sind die Module *Simultandolmetschen* sowie *Konsekutivdolmetschen* jeweils zweimal für alle infragekommenden Sprachkombinationen (A>B, B>A und C>A) zu absolvieren. Die Spezialisierung gilt nach einer bestandenen Projektprüfung mit Simultan- und Konsekutivdolmetschaufgaben in beiden Fremdsprachen – also nach positiver Beurteilung des Pflichtmoduls *Kompetenznachweis Konferenzdolmetschen* – als abgeschlossen. In Bezug auf das Qualifikationsprofil wird im Curriculum der Leopold-Franzens-Universität (2009:2) Folgendes festgehalten:

Die Ausbildung zur Konferenzdolmetscherin/zum Konferenzdolmetscher umfasst insbesondere die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit psycholinguistischen und kognitiven Faktoren des Dolmetschens, die Aneignung ökonomischer Recherchetechniken sowie intensives praktisches Training des Simultan- und Konsekutivdolmetschens anhand praxisrelevanter Texte von hohem Fachlichkeitsgrad.

Die obige Beschreibung der zentralen Komponenten der Ausbildung zeugt von einer hohen Praxisorientierung und bietet den Studierenden annähernd gleich viel Übungsmöglichkeit wie der unten zu erläuternde Schwerpunkt Konferenzdolmetschen des MA Dolmetschen an der Universität

Graz. Vergleicht man das Gesamtstudium MA Translation mit der Spezialisierung Konferenzdolmetschen in Innsbruck mit dessen Pendant in Graz, stellt man fest, dass das Innsbrucker Studium insgesamt über weniger dolmetschspezifische Inhalte als das Dolmetschstudium in Graz verfügt, was sich allerdings schon durch die Bezeichnung und der damit einhergehenden Grundausrichtung der beiden Studiengänge erklären lässt: Während die Universität Innsbruck ein bis auf die Spezialisierung allgemein gehaltenes Translationsstudium bietet, liegt der Fokus im MA Dolmetschen der Universität Graz im gesamten Studium auf der translatorischen Teildisziplin Dolmetschen.

MA Dolmetschen (Schwerpunkt Konferenzdolmetschen), Karl-Franzens-Universität Graz

Tabelle 10: Schwerpunkt Konferenzdolmetschen des MA Dolmetschen an der Universität Graz (vgl. Karl-Franzens-Universität 2011)

Ausbildungsstätte	Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	MA Dolmetschen
Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (68/120 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • PF Analyse- und Dolmetschtechniken in Fremdsprache 2 • PF Konferenzdolmetschen I in Fremdsprache 1 • PF Konferenzdolmetschen I in Fremdsprache 2 • PF Konferenzdolmetschen II in Fremdsprache 1 • PF Konferenzdolmetschen II in Fremdsprache 2 • PF Konferenzdolmetschen III in Fremdsprache 1 oder • PF Konferenzdolmetschen III in Fremdsprache 2 • Freie Wahlfächer

Im Dolmetsch-Masterstudium der Universität Graz werden Dolmetsch-Module über die Schwerpunkthalt hinaus belegt. So sind die Module *Dolmetschwissenschaft*, *Grundlagen des Dolmetschens* sowie *Analyse- und Dolmetschtechniken in Fremdsprache 1* verpflichtend und unabhängig von der Spezialisierung zu absolvieren. Praktisch und sprachenspezifisch trainiert wird die für das Metier Konferenzdolmetschen benötigte Simultan- und Konsektivtechnik an der Universität Graz vorwiegend in den oben ausgewiesenen Pflichtmodulen *Konferenzdolmetschen I-III*. Dabei steht es den Studierenden offen, in Form von freien Wahlfächern – im Umfang von 22 ECTS-Punkten – weitere Dolmetschmodule oder für das Konferenzdolmetschen relevante Übersetzungsmodule zu absolvieren. Eine Masterprüfung mit auf die Spezialisierung ausgelegten Inhalten und Anforderungen bildet an der Universität Graz offiziell nicht Teil der Schwerpunkthaltmodule, sondern ist unter den verpflichtenden und studienübergreifenden Modulen angeführt. Das Qualifikationsprofil beinhaltet im Wesentlichen die gleichen Eckpunkte wie jenes der Universität Innsbruck:

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs Konferenzdolmetschen erwerben die Studierenden die notwendigen Fertigkeiten, um längere Texte in allen relevanten Nuancen und Details in angemessener Form entweder konsekutiv oder simultan wiederzugeben. Beim Konsekutivdolmetschen wird dazu eine spezielle Notizentechnik verwendet, beim Simultandolmetschen wird der Ausgangstext fast gleichzeitig wiedergegeben, wobei zumeist eine spezielle technische Ausstattung (Dolmetschkabinen, tragbare Führungsanlagen, etc.) genutzt wird. Für beide Dolmetschtechniken sind folgende Kompetenzen wesentlich:

- Erkennen und Strukturieren von Hauptpassagen und Argumentationsketten
- Analyse von Kontext und Grundintentionen der SprecherInnen und Sprecher sowie von deren psychischen und kognitiven Voraussetzungen
- Optimierung der kognitiven Verarbeitung der Inhalte zur Unterstützung der Gedächtnisleistung und der Wiedergabe
- Situationsadäquate und kulturintensive Produktion des Zieltextes
- Kritische Reflexion der eigenen Wiedergabe

(Karl-Franzens-Universität 2011:6)

In den obigen Ausführungen nicht explizit erwähnt werden die im Curriculum der Universität Innsbruck betonten Recherchetechniken sowie der hohe Fachlichkeitsgrad der gedolmetschten Texte. Die Fachbezogenheit nimmt im Curriculum des MA Dolmetschen der Universität Wien (2007:1) einen umso höheren Stellenwert ein, wie aus folgender Erläuterung der Studienziele ersichtlich wird:

[...] beim Schwerpunkt Konferenzdolmetschen erlangen die Studierenden professionelle Kompetenz im Konsekutiv- und Simultandolmetschen bei Fachkonferenzen aus Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Medizin, Technik usw. und Kompetenz zur Aneignung der dafür erforderlichen fachlichen und terminologischen Voraussetzungen unter dem in der Praxis üblichen Zeitdruck und erwerben die Kompetenz wissenschaftlicher Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden.

Ein in keinem der bisher präsentierten Schwerpunktqualifikationen erwähntes Element im Qualifikationsprofil stellt die oben angesprochene Fähigkeit, unter Zeitdruck zu arbeiten, dar. Im Übrigen decken sich die obigen Studienziele mit denen der Universitäten Innsbruck und Graz.

MA Dolmetschen (Schwerpunkt Konferenzdolmetschen), Universität Wien

Tabelle 11: Schwerpunkt Konferenzdolmetschen des MA Dolmetschen an der Universität Wien (2007)

Ausbildungsstätte	Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	MA Dolmetschen
Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (52⁷/120 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • PF Konferenzdolmetschen (Simultandolmetschen, A>B, B>A, C>A) • PF Konferenzdolmetschpraktikum (studienrelevante Sprachkombination) • PR Konferenzdolmetschen (studienrelevante Sprachkombination) + Modulgruppe Kombinationsfächer Konferenzdolmetschen: <ul style="list-style-type: none"> • PF Fachübersetzen (studienrelevante Sprachkombination) • PF Übersetzen: Sachtexte

Im Vergleich zu den Studienplänen der Universität Innsbruck bzw. der Universität Graz gestalten sich die dolmetschbezogenen Inhalte des Schwerpunktes Konferenzdolmetschen im MA Dolmetschen der Universität Wien weniger umfangreich, was die erforderliche ECTS-Anzahl untermauert. Ohne den ECTS-Punkten aus den Übersetzungsmodulen der Modulgruppe Kombinationsfächer müssen im MA Dolmetschen in Wien lediglich 38 ECTS im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen erworben werden. Die Spezialisierung Konferenzdolmetschen beinhaltet im Dolmetschstudium in Wien nur drei praxisorientierte Pflichtmodule zum Thema Konferenzdolmetschen. Eines davon ist ein reines Übungsmodul mit überwiegender Training der Simultandolmetschkompetenz „in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den gewählten Sprachen“ (Universität Wien 2007:4). Das zweite ist entweder ein betreutes und fachlich relevantes Praktikum oder eine studieninterne Konferenzsimulation mit Verdolmetschung in einer studienrelevanten Sprachkombination. Im dritten Modul werden in ähnlichen Settings die für das Konferenzdolmetschen erforderlichen sprachlichen, technischen und metafachlichen Kompetenzen geprüft. Die in der Tabelle angeführten Lehrinhalte bieten zwar auf den ersten Blick vergleichsweise wenig Möglichkeit zur praktischen Übung des Konferenzdolmetschens, jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass – ähnlich wie im MA Dolmetschen der Universität Graz – vor der Spezialisierung auf das Konferenzdolmetschen verpflichtende einführende und metierspezifische Module von allen Studierenden schwerpunktübergreifend absolviert werden müssen. Diese umfassen das Modul *Grund-*

⁷ Die ECTS-Anzahl von 52 Punkten ergibt sich aus der Summe von 38 ECTS-Punkten für die Alternative Pflichtmodulgruppe *Konferenzdolmetschen* und 14 ECTS-Punkten aus der Pflichtmodulgruppe *Kombinationsfächer*.

lagen (der Dolmetschwissenschaft), das Modul *Basiskompetenz Dolmetschen*, die Module *Konsequativdolmetschen I und II* sowie *Simultandolmetschen I und II*. Auch berücksichtigt werden muss die Tatsache, dass im MA Dolmetschen an der Universität Wien die Spezialisierung in Konferenzdolmetschen eine verpflichtende Absolvierung der Pflichtmodulgruppe *Kombinationsfächer Konferenzdolmetschen* nach sich zieht. Diese Kombinationsfächer umfassen praktische Lehrveranstaltungen zum Übersetzen von Fach- und Sachtexten mit Relevanz für das Konferenzdolmetschen. In Anbetracht dieser Umstände kann zu Recht behauptet werden, dass die Entwicklungsmöglichkeiten des Konferenzdolmetsch-Know-hows im MA Dolmetschen der Universität Wien durchaus ungefähr denjenigen an den Universitäten Innsbruck und Graz entsprechen. Nach genauer Betrachtung der Tabelle 12 wird klar ersichtlich, dass diese Aussage auch auf das neue Masterstudium Translation der Universität Wien zutrifft.

MA Translation (Schwerpunkt Konferenzdolmetschen), Universität Wien

Tabelle 12: Schwerpunkt Konferenzdolmetschen des MA Translation an der Universität Wien (2015)

Ausbildungsstätte	Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	MA Translation
Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (70/120 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • PF Konsequativdolmetschen (A>B, B>A, C>A) • PF Simultandolmetschen (A>B, B>A, C>A) • PF Konferenzdolmetschen I (studienrelevante Sprachkombination) • PF Konferenzdolmetschen II (studienrelevante Sprachkombination) • PF Arbeitspraxis: Konferenzdolmetschen (studienrelevante Sprachkombination) • APF Individuelle Fachvertiefung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • APF Zusatzmodul vierte Sprache

Vergleichbar zum MA Translation in Innsbruck sieht der Studienplan MA Translation der Universität Wien keinen Besuch von dolmetschspezifischen Lehrveranstaltungen außer den Inhalten des Schwerpunktes Konferenzdolmetschen vor. Daher macht die metierbezogene ECTS-Anzahl 70 Punkte aus. Der Schwerpunkt bietet ein umfangreiches praktisches Training im Rahmen der Module *Konsequativdolmetschen* und *Simultandolmetschen*, *Konferenzdolmetschen I und II*, *Arbeitspraxis* und *Individuelle Fachvertiefung*. Das alternative Pflichtmodul *Individuelle Fachvertiefung* ermöglicht im Rahmen von frei wählbaren Fächern eine individuelle Weiterentwicklung, welche

bei Interesse auch im Bereich des Dolmetschens oder des Übersetzens erfolgen kann. Für diejenigen, die ihr Qualifikationsprofil um eine vierte Arbeitssprache erweitern möchten, steht anstatt der individuellen Fachvertiefung das *Zusatzmodul vierte Sprache* zur Auswahl offen, bei dem Studierende auf die Arbeit mit der vierten gewählten Arbeitssprache in Konferenzszenarios vorbereitet werden. Teil des Leistungsnachweises für das Modul *Konferenzdolmetschen II* ist eine mündliche Prüfung in Konferenzdolmetschen, wie sie in allen im gegenständlichen Unterkapitel analysierten Studiengängen besteht. Das Qualifikationsprofil des Masterstudiums Translation der Universität Wien ist ident mit demjenigen des MA Dolmetschen in Wien.

5.1.3. Sonderbemerkungen zum Kommunal- und zum Gerichtsdolmetschen

Die Ausbildungsangebote in den Bereichen Kommunal- bzw. Gerichtsdolmetschen werden im vorliegenden Abschnitt gemeinsam behandelt, zumal sie in den Curricula österreichischer Ausbildungsstätten oft unter der Bezeichnung Dialogdolmetschen bzw. Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen zusammengefasst werden.

Eigenständig als Metier unterrichtet werden Kommunaldolmetschen und Gerichtsdolmetschen lediglich in Modulen oder einzelnen Fächern der translatorischen Masterstudiengänge, bzw. das Kommunaldolmetschen in mehreren Universitätskursen, die im Folgenden einzeln vorgestellt werden. Eine im Kapitel 5.1.2 verfolgte systematische Vorgehensweise bei der Beschreibung von Inhalten wird in diesem Kapitel aufgrund der Heterogenität der Ausbildungsmöglichkeiten nicht haltbar sein, eine übersichtliche und strukturierte Darstellung wird jedenfalls angestrebt. Da im MA Translation der Universität Innsbruck keine Spezialisierungsmöglichkeit auf das Kommunal- oder das Gerichtsdolmetschen besteht und auch keine einzelnen Lehrveranstaltungen speziell zu den beiden Themen angeboten werden, wird diesmal mit der Schilderung der Ausbildungsmöglichkeiten für angehende Kommunal- und GerichtsdolmetscherInnen an der Universität Graz begonnen. Tabelle 13 zeigt die Inhalte des Schwerpunktes Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen des MA Dolmetschen in Graz, welche sich auf beide hier untersuchten Metiers erstrecken.

MA Dolmetschen (Schwerpunkt Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen), Karl-Franzens-Universität Graz

Tabelle 13: Schwerpunkt Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen des MA Dolmetschen an der Universität Graz (vgl. Karl-Franzens-Universität 2011)

Ausbildungsstätte	Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	MA Dolmetschen

<p>Schwerpunkt Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen (68/120 ECTS)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • PF Analyse- und Dolmetschtechniken in Fremdsprache 2 • PF Analyse- und Übersetzungstechniken in Fremdsprache 1 • PF Analyse- und Übersetzungstechniken in Fremdsprache 2 <p>Weitere 4 Module, davon 3 Dolmetschmodule und 2 Module in jeder Sprache zu absolvieren von den folgenden Wahlmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GWF Kommunaldolmetschen in Fremdsprache 1 • GWF Kommunaldolmetschen in Fremdsprache 2 • GWF Wahlfach Verhandlungsdolmetschen in Fremdsprache 1 • GWF Verhandlungsdolmetschen in Fremdsprache 2 • GWF Mediendolmetschen in Fremdsprache 1 • GWF Mediendolmetschen in Fremdsprache 2 • GWF Gesprächsdolmetschen in Fremdsprache 1 • GWF Gesprächsdolmetschen in Fremdsprache 2 • GWF Übersetzen für die Wirtschaft (inkl. Tourismus), Fremdsprache 1 • GWF Übersetzen für die Wirtschaft (inkl. Tourismus), Fremdsprache 2 • GWF Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 1 • GWF Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 2 • GWF Übersetzen für Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Fremdsprache 1 • GWF Übersetzen für Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Fremdsprache 2 • GWF Übersetzen für Gericht und Behörden, Fremdsprache 1 • GWF Übersetzen für Gericht und Behörden, Fremdsprache 2 • Freie Wahlfächer
--	---

Der Schwerpunkt Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen des MA Dolmetschen in Graz sieht drei nicht metierspezifische Pflichtmodule sowie vier weitere, gebundene Wahlmodule vor, die aus der obigen Liste mit einigen Beschränkungen ausgewählt werden können. Eine Restriktion besteht darin, dass drei von den vier gewählten Modulen Dolmetschmodule sein müssen. Die andere betrifft die Sprachwahl: Die vier gewählten Module müssen sprachlich ausgewogen (jeweils zwei Module pro Sprache) aufgeteilt werden. Unter den hierfür zur Verfügung stehenden gebundenen Wahlmodulen finden sich auch das Modul *Kommunaldolmetschen in der Fremdsprache 1* sowie das Modul *Kommunaldolmetschen in der Fremdsprache 2*, die eindeutig dem Metier Kommunaldolmetschen zugeordnet werden können, aber nicht zwingend gewählt werden müssen. Ebenfalls wählbar sind das Modul *Gesprächsdolmetschen in der Fremdsprache 1* sowie *Gesprächsdolmetschen in der Fremdsprache 2*, welche sowohl für angehende GerichtsdolmetscherInnen als auch für angehende KommunaldolmetscherInnen von Nutzen sein können. Da es – wie im Kapitel 2.3 beschrieben – sowohl beim Kommunal- als auch beim Gerichtsdolmetschen zur traditionellen oder Vom-Blatt-Übersetzung von Schriftstücken kommen kann, besitzen die in der obigen Tabelle angeführten gebundenen Wahlmodule *Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 1* sowie *Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 2* Relevanz für das Metier des Kommunaldolmetschens. Die gebundenen Wahlmodule *Übersetzen für Gericht und Behörden, Fremdsprache 1* bzw. *Übersetzen für Gericht und Behörden, Fremdsprache 2* vermitteln wiederum berufsrelevantes Know-how für angehende KommunaldolmetscherInnen und GerichtsdolmetscherInnen zugleich. An dieser Stelle sei jedoch nochmals angemerkt, dass Studierende laut Studienplan nicht verpflichtet sind, die soeben hervorgehobenen Module tatsächlich zu wählen. Diese Lehrveranstaltungen haben den Charakter eines Interessensmoduls. Auch das Curriculum enthält keine Hinweise darauf, dass die Spezialisierung auf die konkrete Tätigkeit als Kommunal- oder GerichtsdolmetscherIn vorbereitet.

MA Dolmetschen (Schwerpunkt Dialogdolmetschen), Universität Wien

Tabelle 14: Schwerpunkt Dialogdolmetschen des MA Dolmetschen an der Universität Wien (2007)

Ausbildungsstätte	Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	MA Dolmetschen
Schwerpunkt Dialogdolmetschen (38/120 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • PF Dialogdolmetschen (Konsekutivdolmetschen, unterschiedliche Sprachkombinationen) • PF Dialogdolmetschpraktikum (unterschiedliche Sprachkombinationen) • PR Dialogdolmetschen (studienrelevante Sprachkombinationen)

Der Schwerpunkt Dialogdolmetschen im MA Dolmetschen der Universität Wien soll, laut Beschreibung der Studienziele im Studienplan, unter anderem für angehende Ausübende der beiden Metiers gedacht sein.

[...] beim **Schwerpunkt Dialogdolmetschen** [Hervorhebung im Original] erlangen die Studierenden professionelle Kompetenz im Verhandlungsdolmetschen und Gesprächsdolmetschen in verschiedenen Einsatzbereichen wie Geschäftsverhandlungen in Unternehmen (Verhandlungsdolmetschen), bei Gericht und Behörden (Gerichtsdolmetschen) oder in medizinischen und sozialen Einrichtungen. (Universität Wien 2007:1)

Auch wird im MA Dolmetschen der Universität Wien für Studierende mit der entsprechenden Spezialisierung die Absolvierung dreier Dialogdolmetschmodule verpflichtend gemacht. In diesen Lehrveranstaltungen wird „Konsekutivdolmetschen von Verhandlungen, Vernehmungen, Diagnose- und Therapiegesprächen etc. [...] nach Möglichkeit unter Einbeziehung authentischer Rollenträger (z. B. RichterInnen, PolizeibeamtInnen, ÄrztInnen, TherapeutInnen etc.)“ (Universität Wien 2007:5) geübt. Neben den drei Schwerpunktmodulen ist im MA Dolmetschen der Universität Wien eine Absolvierung der spezialisierungsübergreifenden Module *Grundlagen, Basiskompetenz Dolmetschen*, sowie *Konsekutivdolmetschen I-II* und *Simultandolmetschen I-II* vorgesehen.

MA Translation (Schwerpunkt Dialogdolmetschen), Universität Wien

Tabelle 15: Schwerpunkt Dialogdolmetschen des MA Translation an der Universität Wien (2015)

Ausbildungsstätte	Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	MA Translation
Schwerpunkt Dialogdolmetschen (70/120 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> • PF Konsekutivdolmetschen (A>B, B>A, C>A oder Fachübersetzen verschiedene Bereiche) • PF Simultandolmetschen (A>B, B>A, C>A oder Fachübersetzen verschiedene Bereiche) • PF Dialogdolmetschen I (studienrelevante Sprachkombination) • PF Dialogdolmetschen II (studienrelevante Sprachkombination) • PF Arbeitspraxis: Dialogdolmetschen (studienrelevante Sprachkombination) • PF Individuelle Fachvertiefung

In dem Studienplan findet sich folgende Zielsetzung unter dem Punkt Qualifikationsprofil:

Im Schwerpunkt Dialogdolmetschen erwerben die Studierenden professionelle Kompetenz im Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen in verschiedenen Einsatzbereichen wie Gericht und Behörden (Gerichtsdolmetschen, Polizeidolmetschen, Asyl Dolmetschen) sowie medizinischen und sozialen Einrichtungen. Neben der Dolmetschkompetenz und der Kompetenz zur Aneignung der erforderlichen fachlichen und terminologischen Voraussetzungen umfasst dies vor allem das geeignete Rollenverhalten unter situationsspezifischen Bedingungen sowie die Kompetenz, institutionell geprägte Interaktionsprozesse wissenschaftlich zu reflektieren und zu analysieren. (Universität Wien 2015:2)

Auch im MA Translation der Universität Wien werden Studierende also laut Curriculum gezielt auf Dolmetschtätigkeiten im Community- und Gerichtsbereich hin trainiert, wenn auch keine ausschließliche Spezialisierung auf den einen oder anderen Kommunikationsbereich mit eindeutiger Metierbezeichnung angeboten wird. Im Schwerpunkt Dialogdolmetschen des MA Translation der Universität Wien ist jeweils ein Konsektiv- und ein Simultanpflichtmodul obligatorisch vorgesehen. Diese enthalten mehrere Übungen zur Dolmetschtechnik, von denen eine durch eine Fachübersetzungslehrveranstaltung ersetzt werden kann. Zur Auswahl stehen hierbei die Fachbereiche *Technik und Naturwissenschaften*, *Geisteswissenschaften*, *Wirtschaftsübersetzen* und *Rechtsübersetzen*. Des Weiteren beinhaltet der Dialogdolmetsch-Schwerpunkt das Pflichtmodul *Dialogdolmetschen I* mit simulierter, „bidirektional vermittelter Kommunikation in verschiedenen Settings (Verhandlungen, Vernehmungen, Diagnose- und Therapiegespräche etc.)“; das Modul *Dialogdolmetschen II* mit einem mündlichen Prüfungsteil; das Modul *Arbeitspraxis: Dialogdolmetschen* sowie das Modul *Individuelle Fachvertiefung* mit Möglichkeit zur interessenorientierten Weiterentwicklung. Das Gesamtvolumen des verpflichtenden community- und gerichtsbezogenen Dolmetschtrainings im MA Translation der Universität Wien kommt somit ungefähr dem des MA Dolmetschen in Wien gleich.

UL Dolmetschen für Gericht und Behörden, Universität Wien

Tabelle 16: Eckdaten zum UL Dolmetschen für Gericht und Behörden an der Universität Wien (vgl. Postgraduate Center der Universität Wien 2016b)

Ausbildungsstätte	Universität Wien, Postgraduate Center
Lehrgangsbezeichnung	UL Dolmetschen für Gericht und Behörden
Abschluss	„Akademische(r) BehördendolmetscherIn“
Umfang	60 ECTS
Dauer	2 Semester (Vollzeit) oder 3 Semester (berufsbegleitend)
Zulassung	Abgeschlossenes, einschlägiges Vorstudium oder in begründeten Einzelfällen vier Jahre Erfahrung in einem translationsrelevanten Bereich und Nachweis der Kenntnisse der deutschen bzw. der Fremdsprache auf C1-Niveau
Spezialisierungen	Keine
Sprachen	Arabisch, Dari/Farsi, Türkisch, nach Möglichkeit und bei Bedarf weitere Sprachen
Inhalte	Angewandte Translationswissenschaft, Institutionelle Kommunikation und Translation, Dolmetschen, Übersetzen, sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining, Dolmetschpraxis, mündliche und schriftliche Abschlussprüfung
Praktikum	Verpflichtendes Berufspraktikum in einer öffentlichen, privaten oder gemeinnützigen Einrichtung mit Dolmetschbedarf

Von den bisher präsentierten Studiengängen abweichend hat sich der postgraduale UL Dolmetschen für Gericht und Behörden ausschließlich dem Unterricht von Behörden- und Gerichtsdolmetschen verschrieben. Dies wird auch im Curriculum deutlich zum Ausdruck gebracht:

Das Ziel des Universitätslehrgangs „Behörden- und Gerichtsdolmetschen“⁸ an der Universität Wien ist es, den Studierenden – unter Berücksichtigung einer spezifischen sprachlichen und fachlichen Schwerpunktbildung – jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die sie für die bereits ausgeübte oder eine spätere Erwerbstätigkeit in einschlägigen Berufsfeldern benötigen. (Postgraduate Center der Universität Wien 2016b:1)

Als nach Lehrgangsabschluss in Frage kommende Einsatzgebiete werden im Studienplan „Polizei und Asylbehörden, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen“ im Bereich des Kommunaldolmetschens sowie „Justiz (Strafvollzug, Deradikalisierungstrainings, etc.), bei Beerdigung [...]“

⁸ Die Bezeichnung des UL wurde im MBl. vom 30.06.2016, 44. Stück, Nr. 313 auf „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ geändert.

auch gerichtliche Verhandlungen und Vernehmungen“ (Postgraduate Center der Universität Wien 2016b:2) aufgezählt. Für eine Tätigkeit als allgemein beeidete(r) und gerichtlich zertifizierte(r) DolmetscherIn müssen sich AbsolventInnen des Lehrganges – ebenso wie AbsolventInnen anderer translatorischer Studiengänge – der GerichtsdolmetscherInnenzertifizierung unterziehen. Der UL Behörden- und Gerichtsdolmetschen schließt mit dem Titel „Akademische Behördendolmetscherin bzw. „Akademischer Behördendolmetscher“ ab. Im Unterschied zu den oben erörterten Masterstudien umfasst das unten tabellarisch detaillierte Weiterbildungsprogramm des Postgraduate Center der Universität Wien eine Vorgabe von 60 ECTS-Punkten. Die Ausbildungsdauer beträgt in der Vollzeitvariante 2 Semester, in berufsbegleitender Form 3 Semester. Voraussetzung für die Zulassung ist „ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges oder gleichwertiges Studium“ (Postgraduate Center der Universität Wien 2016b:3), wobei zusätzliche Berufserfahrung einen Vorteil, allerdings keine Bedingung für die Aufnahme bedeutet. In Ausnahmefällen können auch Personen mit allgemeiner Hochschulreife zugelassen werden, die über kein abgeschlossenes Studium verfügen, aber 4 Jahre Erfahrung in einem translationsrelevanten Bereich nachweisen können. Im Lehrgang wird das Kommunal- und Gerichtsdolmetschen in lediglich einem Sprachenpaar trainiert, hierfür werden Arabisch, Dari/Farsi und Türkisch in Kombination mit der deutschen Sprache angeboten. Bei Bedarf und nach Möglichkeit werden weitere Sprachen zur Auswahl gestellt. In beiden Sprachen der Sprachkombination werden C1-Kenntnisse für die Zulassung vorausgesetzt bzw. geprüft. Die Pflichtmodule *Dolmetschen* sowie *Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining* bestehen aus Lehrveranstaltungen zu den Themen Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren, Dolmetschen in Asylverfahren sowie Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen. Das Pflichtmodul *Angewandte Translationswissenschaft* dient zur Vermittlung von translationswissenschaftlichem bzw. dolmetschtechnischem Grundlagenwissen. Das Pflichtmodul *Institutionelle Kommunikation und Translation* bietet eine Einführung in die Arbeit mit institutionsspezifischen Texten und Diskursen, den Gang des Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahrens sowie in den Behördenaufbau in Österreich (vgl. Postgraduate Center der Universität Wien 2016b:4). Im Pflichtmodul *Übersetzen* wird „die Entwicklung einer grundlegenden Übersetzungskompetenz in Bezug auf Fachtexte für den institutionellen Kommunikationsbedarf“ (Postgraduate Center der Universität Wien 2016b:5f) den Studierenden als Lernziel gesetzt. Nach erfolgreicher „Absolvierung eines Berufspraktikums in einer öffentlichen, privaten oder gemeinnützigen Einrichtung mit Dolmetschbedarf“ (Postgraduate Center der Universität Wien 2016b:7) sind von den Studierenden eine mündliche und eine schriftliche Abschlussprüfung abzulegen.

Mit wesentlich geringerem Arbeitsaufwand sind die ausschließlich auf den Unterricht von Kommunaldolmetschen ausgelegten Universitätskurse *Community Interpreting* der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck sowie *Kommunaldolmetschen Basis-kurs: Grundlagen und Kompetenzen* an der Universität Graz verbunden. Die Zielgruppe bzw. die

Einstiegsanforderungen der beiden Universitätskurse unterscheiden sich auch erheblich von denjenigen der bisher vorgestellten Master- und postgradualen Weiterbildungsprogramme im Bereich des Kommunal- bzw. Gerichtsdolmetschens.

UK Kommunaldolmetschen Basiskurs: Grundlagen und Basiskompetenzen, Karl-Franzens-Universität Graz

Tabelle 17: Eckdaten zum UK Kommunaldolmetschen Basiskurs: Grundlagen und Basiskompetenzen an der Universität Graz (vgl. Uni for Life 2016)

Ausbildungsstätte	Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
Lehrgangsbezeichnung	UK Kommunaldolmetschen Basiskurs: Grundlagen und Basiskompetenzen
Abschluss	Zertifikat der Universität Graz
Umfang	20 ECTS
Dauer	1 Semester
Zulassung	Nachweis des B2-Sprachniveaus in Deutsch und einer zweiten Arbeitssprache durch Ablegung einer kommissionellen Sprachbeherrschungsprüfung. Diese besteht in beiden Sprachen aus einem mündlichen sowie einem schriftlichen Teil.
Spezialisierungen	Keine
Sprachen	Deutsch/sprachübergreifend
Inhalte	Einführung in das Kommunaldolmetschen, Kultur und Interkulturalität, psychosoziale Aspekte des Dolmetschens, Einführung in Dolmetschetechniken und Notizentechnik, Abschlussmodul
Praktikum	Keines

Der UK Basiskurs: Grundlagen und Basiskompetenzen an der Universität Graz richtet sich an Personen, die bereits als KommunaldolmetscherInnen tätig sind aber über keine einschlägige Ausbildung verfügen; an ausgebildete DolmetscherInnen und Studierende einschlägiger Studiengänge, die eine Zusatzqualifikation im Bereich des Kommunaldolmetschens anstreben sowie an MitarbeiterInnen kommunaler Einrichtungen, die sich fachliches Wissen über die Arbeit von und mit KommunaldolmetscherInnen aneignen möchten (Uni for Life 2016:2). Die Ausbildungsziele werden im Infofolder der Uni for Life folgendermaßen formuliert:

Zielsetzung des berufsbegleitenden Universitätskurses Kommunaldolmetschen Basiskurs: Grundlagen und Basiskompetenzen ist es, den TeilnehmerInnen praxiszentriert und auf wissenschaftlich fundierter Basis grundlegende Kenntnisse im Bereich des Dolmetschens in behördlichen, sozialen, medizinischen und therapeutischen Einrichtungen und Einsatzfeldern („Kommunaldolmetschen“) zu vermitteln.

Die Inhalte sind sprachenübergreifend gestaltet, d. h. im Rahmen der Module *Einführung in das Kommunaldolmetschen, Kultur und Interkulturalität, Psychosoziale Aspekte des Dolmetschens, Einführung in Dolmetschtechniken* und *Notizentechnik* ist kein sprachenpaarspezifisches Training der Kommunaldolmetschkompetenz vorgesehen. Deshalb werden laut Infofolder für die Zukunft ein weiterführender Aufbaukurs und ein sprachenpaarbezogener Vertiefungskurs als Fortsetzung für den Universitätskurs geplant. Der einführende Universitätskurs in Graz schließt nach bestandener Abschlussprüfung mit einem Zertifikat der Universität Graz ab.

UK Community Interpreting, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Tabelle 18: Eckdaten zum UK Community Interpreting an der Universität Innsbruck (vgl. Uni for Life 2016)

Ausbildungsstätte	Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
Lehrgangsbezeichnung	UK Community Interpreting
Abschluss	Zertifikat der Universität Innsbruck
Umfang	2,5 ECTS
Dauer	1 Semester
Zulassung	Kenntnisse der deutschen Sprache und mindestens einer anderen Sprache, die für das CI relevant ist (Muttersprache oder B2-Niveau nach Europäischem Referenzrahmen)
Spezialisierungen	Keine
Sprachen	Deutsch/sprachübergreifend
Inhalte	Grundkenntnisse über das Dolmetschen als Profession, Dolmetschstrategie, Rolle des Community Interpreters, Grundkenntnisse über Strukturen und Abläufe in verschiedenen Einsatzgebieten
Praktikum	Keines

Ähnlich gestaltet ist der Universitätskurs Community Interpreting an der Universität Innsbruck, welcher allerdings AbsolventInnen bzw. Studierende translatorischer oder verwandter Studiengänge nicht in die Zielgruppe des Kurses mit einschließt, sondern für zwei- oder mehrsprachige

Personen ohne einschlägige Vorbildung empfohlen wird, die bereits in Einsatzfeldern des Kommunaldolmetschens tätig sind bzw. später arbeiten möchten (vgl. Koordinationsstelle für universitäre Weiterbildung 2016:2). Der berufsbegleitende Universitätskurs Community Interpreting in Innsbruck dauert ein Semester und erfordert einen Arbeitsaufwand von 2,5 ECTS-Punkten. Die TeilnehmerInnen erhalten eine sprachenübergreifende, nicht sprachenpaarspezifische Einführung in das Dolmetschen als Profession, in Dolmetschstrategien sowie in die Rolle des Community Interpreters und erwerben Grundkenntnisse über kommunikative Strukturen und Abläufe in Einsatzbereichen wie Krankenhäusern, Psychotherapie sowie Behörden. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhalten Teilnehmende ein „Zertifikat der Universität Innsbruck zur beruflichen Weiterbildung im Bereich Community Interpreting – Professionalisierung von LaiendolmetscherInnen im sozialen, medizinischen, psychotherapeutischen und kommunalen Bereich“ (Koordinationsstelle für universitäre Weiterbildung 2016:2). Wie der unten zu präsentierende Lehrgang kann der UK Community Interpreting in Innsbruck als Professionalisierungsmaßnahme für LaiendolmetscherInnen angesehen werden.

Qualifizierungsmaßnahme für Dolmetschen im Asylverfahren (QUADA), Verband der Österreichischen Volkshochschulen

Tabelle 19: Eckdaten zum QUADA-Lehrgang bei dem Verband der Österreichischen Volkshochschulen (vgl. VÖV 2017)

Ausbildungsstätte	Verband Österreichischer Volkshochschulen (Wien, Salzburg und Graz)
Lehrgangsbezeichnung	Qualifizierungsmaßnahme für Dolmetschen im Asylverfahren (QUADA)
Abschluss	Teilnahmebestätigung pro Lernmodul
Umfang	12 unabhängig voneinander buchbare Lernmodule
Dauer	Abhängig von der Anzahl der gebuchten Module
Zulassung	Mindestens B2-Niveau in Deutsch und Praxiserfahrungen im Asylbereich
Spezialisierungen	Keine
Sprachen	Deutsch/sprachübergreifend
Inhalte	Asyl und Flüchtlingsschutz, Die Einvernahme im Asylverfahren, Dolmetschen für vulnerable AntragstellerInnen, grundlegende Aspekte des Dolmetschens, die Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren, Berufsethische Prinzipien, DolmetscherInnen als ExpertInnen für mehrsprachige und transkulturelle Kommunikation, psychisches Erleben von DolmetscherInnen, Dolmetschtechnik, Vom-Blatt-Dolmetschung der Niederschrift, Notizentechnik, Wissenserwerb
Praktikum	Keines

Wie der Name schon sagt, handelt es sich beim QUADA-Lehrgang um keine akademische DolmetscherInnenausbildung, vielmehr um einen speziell auf das Dolmetschen im Asylverfahren ausgerichteten, praxisorientierten Lehrgang. Dieser ist das Ergebnis des gleichnamigen Projektes und wird vom Bundesministerium für Inneres, vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und dem Bundesverwaltungsgericht unterstützt. Der Lehrgang basiert auf dem Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren, welches im Jahr 2006 unter Beteiligung des Bundesministeriums für Inneres der Republik Österreich (BMI), des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR, des ÖVGD und des ITAT Graz herausgegeben wurde (vgl. Bergunde und Pöllabauer 2015:6). Der Lehrgang besteht aus zwölf unabhängig voneinander buchbaren Modulen, deren Themen weitgehend mit den Kapiteln des Trainingshandbuchs korrespondieren (vgl. VÖV 2017). Teilnehmen können bevorzugterweise Personen, die bereits translatorische Erfahrungen im

Asylwesen gesammelt haben und „ihre Qualifikationen verbessern wollen“ sowie solche, die über Dolmetscherfahrung in anderen Bereichen verfügen und zukünftig auch im Asylverfahren dolmetschen möchten. Voraussetzung für die Anmeldung sind ebenfalls Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens B2-Niveau. Der Kurs findet an Volkshochschul-Standorten in Wien, Salzburg und Graz statt, wobei 3 von den 12 Einheiten im Blended-Learning-Format online abgehalten werden. TeilnehmerInnen des QUADA-Lehrganges erhalten bei Abschluss eine Teilnahmebestätigung pro Lernmodul.

Zwar keine klassische Ausbildung in universitärem oder schulischem Rahmen, aber eine inhaltlich für das Gerichtsdolmetschen durchaus relevante Aufklärungsveranstaltung stellt das regelmäßig vom Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher angebotene *Seminar für Eintragungswerber* dar. Bei diesem werden Kenntnisse rechtlicher, ethischer und technischer Natur rund um die Tätigkeit als GerichtsdolmetscherIn vermittelt (vgl. ÖVGD 2017a). Der Inhalt des Seminars orientiert sich – im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Ausbildungsprogrammen – an den Anforderungen der GerichtsdolmetscherInnenzertifizierung, welche im Kapitel 5.2.5 beleuchtet wird.

Zusätzlich zu den oben präsentierten, auf den Kommunal- und Gerichtsbereich ausgelegten Dolmetschausbildungen soll nochmals auf die Relevanz des in 5.1.1. bereits ausführlich vorgestellten PZ Dolmetschen mit neuen Medien für die beiden Metiers hingewiesen werden.

5.2. Berufsrecht – Beantwortung der Unterfrage f2

Wie im Kapitel 3 gezeigt wurde, spielt die Ausbildung eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Professionalisierungsstandes der Metiers Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschen. Eine womöglich noch entscheidendere Bedeutung kommt dem rechtlichen Status derselben zu. Um diesen zu beleuchten, werden im gegenständlichen Abschnitt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausübung der drei oben genannten Metiers behandelt. Für eine derartige Auseinandersetzung erscheint zunächst eine Definition des Berufsrechts vonnöten. Bundschuh-Rieseneder et al. (2012:228) beschreiben diesen wesentlichen Regelungsbereich des Wirtschafts(verwaltungs)rechts als die Summe aller Rechtsnormen, die „den Zugang zu einem und die Ausübung eines Beruf(s) sowie die Rechtsstellung und Organisation der Angehörigen eines Berufes regeln“. Eine der wichtigsten Quellen des österreichischen Berufsrechtes ist die Gewerbeordnung (GewO 1994). Diese sichert

durch die Vorschriften über den Antritt, die Ausübung und die Beendigung einer gewerblichen Erwerbstätigkeit [...] ua die Qualität von Produkten bzw Dienstleistungen sowie die Qualifikation der Gewerbetreibenden. (Feik 2014:234)

Neben den gewerberechtlichen Bestimmungen finden sich für das Berufsrecht relevante Regelungen wie die Freiheit der Erwerbsbetätigung (Art. 6 StGG), das Grundrecht auf Freiheit der Berufswahl und der Berufsausbildung (Art. 18 StGG) sowie der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG) in dem österreichischen Verfassungsrecht. Da die soeben aufgezählten Normen für die weiteren Ausführungen von beschränkter Relevanz sind, soll zu diesen lediglich angemerkt werden, dass sie als verfassungsrechtliche Grundsätze die gesamte österreichische Gesetzgebung – und somit auch die Gewerbeordnung – prägen. Anders formuliert stehen die einfachgesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Berufsrechtes im Einklang mit den angeführten verfassungsrechtlichen Grundprinzipien (vgl. Öhlinger 2009:27f).

5.2.1. Exkurs: Gewerbe versus Freier Beruf

Für die gewerberechtliche Einordnung der Tätigkeit von Konferenz-, Kommunal- und GerichtsdolmetscherInnen soll in diesem Unterkapitel geklärt werden, welche beruflichen Tätigkeiten in den Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 (GewO) fallen und welche außerhalb der GewO geregelt sind. Bei den ersteren handelt es sich sinngemäß um *gewerbliche* oder *gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten*. Außerhalb der GewO geregelte Betätigungsfelder werden hingegen *Erwerbstätigkeiten* genannt (Strejcek 2012:277). Während eine berufliche Tätigkeit gewisse Kriterien erfüllen muss, damit sie als gewerbsmäßig ausgeübt gilt, ist eine freie Erwerbstätigkeit mit den Bedingungen in 6 StGG jeder EWR-Bürgerin und jedem EWR-Bürger in Österreich erlaubt.

„Erwerb“ ist demnach der weitere Begriff als das Gewerbe und umfasst auch jenen Bereich **freiberuflicher** Tätigkeit, der entweder aus Kompetenzgründen den Ländern zufällt (zB Bergführerei, Buschenschanken, Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Privatunterricht in Schi- oder Tanzschulen) oder der im Bundesrecht außerhalb der GewO geregelt ist (zB das Recht der Freien Berufe im ÄrzteG, in der Rechtsanwaltsordnung, in der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung und anderen Bundesgesetzen [...]). (Strejcek 2012:277, Hervorhebung im Original)

Mit anderen Worten fällt zwar ein großer Teil der freien Erwerbstätigkeiten unter die GewO, diese deckt allerdings freiberufliche Tätigkeiten – weiter unten wird noch ausführlicher auf die Freien Berufe eingegangen – nicht ab.

Die GewO erstreckt sich nach § 1 Abs 1 auf „alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten, soweit sie nicht in den §§ 2 bis 4 ganz oder teilweise ausgenommen werden“, wenn sie selbstständig, regelmäßig und mit Ertragsabsicht betrieben werden (§ 1 Abs 2 GewO). Als selbstständig wird eine Tätigkeit nach dem Gesetz eingestuft, wenn sie „auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird“ (§ 1 Abs 3 GewO). Eine Regelmäßigkeit der Berufsausübung liegt vor, wenn die Absicht einer Wiederholung oder einer Ausführung über

längere Zeit hinweg besteht (§ 1 Abs 4 GewO). Schließlich ist eine Ertragsabsicht gegeben, wenn mit der Tätigkeit – gleichgültig, für welchen Zweck – ein Ertrag oder ein sonstiger wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden soll (§ 1 Abs 2 GewO), wobei es unerheblich ist, ob tatsächlich ein Gewinn erwirtschaftet wird (vgl. Feik 2014:240). Die von der GewO erfassten Erwerbstätigkeiten lassen sich nach dem erforderlichen Befähigungsnachweis (reglementierte oder freie Gewerbe) oder nach den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Antritt des Gewerbes (Anmeldungsgewerbe oder bescheidbedürftige Gewerbe) unterteilen (vgl. Feik 2014:242). Da für die weiteren Ausführungen zum gewerberechtlichen Status des DolmetscherInnenberufes die Einteilung nach den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen nicht von Interesse ist, wird im Folgenden lediglich auf die Einteilung der Gewerbe nach dem erforderlichen Befähigungsnachweis eingegangen. Diesbezüglich sieht die Gewerbeordnung vor, dass gewerbliche Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich als reglementierte Gewerbe (§ 94) oder Teilgewerbe mit vereinfachtem Zugang (§ 31) aufgezählt sind, als freie Gewerbe einzustufen sind, für deren Antritt kein Befähigungsnachweis zu erbringen ist (§ 5 Abs 2). Die nicht taxative Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe ist auf der Homepage des BMWFW abrufbar. Die rund 80 reglementierten Gewerbe sind hingegen in § 94 GewO taxativ aufgezählt und dürfen nur bei Vorliegen eines Nachweises der dem jeweiligen Gewerbe entsprechenden Befähigung ausgeübt werden. Die soeben gewonnenen Erkenntnisse werden nochmals in Tabelle 20 verdeutlicht.

Tabelle 20: Gewerbeinteilung nach dem erforderlichen Befähigungsnachweis (vgl. Strejcek 2012:298)

Reglementierte Gewerbe	Teilgewerbe	Freie Gewerbe
Taxativ in § 94 GewO aufgezählte Gewerbe	Einzelne Tätigkeiten eines in § 94 GewO aufgezählten Gewerbes	Alle nicht reglementierten Gewerbe bzw. Teilgewerbe im Geltungsbereich der GewO
Befähigungsnachweis	Vereinfachter Befähigungsnachweis	Kein Befähigungsnachweis

Gemäß der weiter oben bereits angeführten Definition von gewerblichen Tätigkeiten (gem. § 1 Abs 1) sind Tätigkeiten gem. §§ 2 bis 4 GewO vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Solche Ausnahmen bilden u. a. die Ausübenden der klassischen Freien Berufe – wie RechtsanwältInnen, NotarInnen, ZiviltechnikerInnen, ÄrztInnen, DentistInnen oder PsychotherapeutInnen –, für welche Spezialgesetze gelten. Zur Klarstellung soll an dieser Stelle der begriffliche Unterschied zwischen den von der GewO erfassten freien Gewerbe und den von der GewO ausgenommenen Freien Berufen mithilfe der folgenden Tabelle verdeutlicht werden.

Tabelle 21: Unterschied zwischen freiem Gewerbe und Freiem Beruf (vgl. Strejcek 2012:299)

Freie Gewerbe	Freie Berufe
Beispiele: Handelsgewerbe, Baumaschinenverleih	Beispiele: Rechtsanwalt, Arzt
Geltungsbereich der GewO Kein Befähigungsnachweis	Keine GewO-Anwendung Sondergesetze (Rechtsanwaltsordnung, Ärztegesetz)

Die klassischen Freien Berufe können weitgehend unabhängig und flexibel ausgeübt werden (vgl. Yoshida-Karlhuber 2006:1). Sie verfügen über eine bis ins Mittelalter zurückreichende Tradition und seit beinahe 150 Jahren über die Möglichkeiten der Selbstverwaltung sowie Interessensvertretung in eigenen Kammern. Hierdurch erklärt sich die gut abgesicherte rechtliche und soziale Lage dieser Berufsstände. Darüber hinaus lässt sich beobachten, dass

[...] neben den bereits etablierten, traditionellen und in Kammern organisierten Freien Berufen neue Berufsgruppen an Bedeutung gewinnen, die dem Freien Beruf ähnlich sind und sich über Jahre hindurch ohne Rücksicht auf die gewerberechtlichen Grundlagen ihrer Erwerbstätigkeit wie freiberuflich Tätige entfaltet haben. (Yoshida-Karlhuber 2006:1)

Eine Unterscheidung zwischen Freien Berufen und gewerblichen Tätigkeiten erweist sich in Österreich zuweilen als schwierig, da sich in der Rechtsordnung keine Definition der Freien Berufe findet. Aus ebendiesem Grund wird für die definatorische Erläuterung des Begriffes üblicherweise eine einschlägige Meinung des EuGH herangezogen. Demnach versteht man unter den Freien Berufen

Tätigkeiten, die ausgesprochen intellektuellen Charakter haben, eine hohe Qualifikation verlangen und gewöhnlich einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen. Bei der Ausübung einer solchen Tätigkeit hat das persönliche Element besondere Bedeutung, und diese Ausübung setzt auf jeden Fall eine große Selbstständigkeit bei der Vornahme der beruflichen Handlungen voraus. (EuGH, C-267/99, Slg 2001, I-07467)

Die in der Definition des EuGH erwähnten Merkmale von Freien Berufen – wie etwa Intellektualität, berufliche Qualifikation, genaue berufsständische Regelung, persönliches Handeln und Selbstständigkeit – kommen zum Teil auch in der entsprechenden Begriffsbestimmung der Freien Berufe Österreichs (2012 in Benn-Ibler 2010:37) zum Vorschein:

Angehörige Freier Berufe erbringen auf Grund besonderer Qualifikation

- persönlich
- eigenverantwortlich und

- fachlich unabhängig
- geistige Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Ihre Berufsausübung unterliegt spezifischen berufs- und standesrechtlichen Bedingungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung und des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welche Professionalität, Qualität und das zum Auftraggeber bestehende besondere Vertrauensverhältnis gewährleisten und fortentwickeln. Die Freien Berufe stehen für Rechtsstaatlichkeit, Bürgernähe, hohe Gesundheits- und Qualitätsstandards und Verbraucherschutz. Sie spielen als wichtiger Teil der Zivilgesellschaft – als Mittler zwischen Bürger und Staat, als Meinungsbildner und Dienstgeber – eine bedeutsame gesellschaftspolitische Rolle.

Ob nun in der österreichischen Rechtsordnung das Dolmetschen – und innerhalb dessen das Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschen – zu den Freien Berufen gezählt werden kann oder aber von der Gewerbeordnung als selbstständig, regelmäßig und mit Ertragsabsicht betriebene gewerbliche Tätigkeit erfasst ist (§ 1 Abs 2 GewO), soll im nächsten Unterkapitel behandelt werden. Im folgenden Abschnitt wird zunächst ein Überblick über die berufs- und gewerberechtliche Gesamtsituation des DolmetscherInnenberufes gegeben. Die Unterkapitel 5.2.3, 5.2.4 und 5.2.5 befassen sich im Anschluss mit metierbezogenen Rechtsspezifika.

5.2.2. Dolmetschen allgemein

Seit den Anfängen der Institutionalisierung bzw. der Professionalisierung der DolmetscherInnen-tätigkeit im 20. Jahrhundert haben sich zahlreiche wissenschaftliche Werke mit der berufsrechtlichen Lage des DolmetscherInnenberufes in Österreich auseinandergesetzt. In allen der Autorin bekannten Abhandlungen zur Thematik (Kolmer 1984, Reinagel 1984, Grünberg 1984, Yoshida-Karlhuber 2006, Grießner 2007, Sandriesser 2015) wird auf die eine oder andere Weise aufgezeigt, dass sich der Status der translatorischen Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen dem eines Freien Berufes und dem eines freien Gewerbes bewegt.

Sowohl Reinagel (1984:80) als auch Schwarz und Weich (1997:165) berichten vom Zugehörigkeitsgefühl der selbstständig tätigen SprachmittlerInnen zu den Freien Berufen. Eine Zuordnung des Dolmetschens zu den Freien Berufen erscheint im Lichte der einschlägigen Fachliteratur auch nicht abwegig. Sandriesser (2015:61ff) zieht für diesen Schluss die weiter oben angeführte Definition der Freien Berufe des EuGH heran und sieht die hieraus ableitbaren Kriterien für die Qualifikation als Freier Beruf beim Dolmetschen erfüllt: Sie argumentiert, dass die hohen sprachlich-kulturellen Anforderungen, die für das Dolmetschen erforderliche translatorische Kompetenz, das notwendige theoretische Hintergrundwissen bzw. die Existenz einer akademischen Ausbildung für DolmetscherInnen den intellektuellen Charakter der Tätigkeit untermauern. Die den Freien Berufen eigene hohe Qualifikation scheint Sandriesser aufgrund ebendieser akademischen Ausbildung bzw. der unerlässlichen lebenslangen Weiterbildung

gegeben zu sein – wenn auch viele LaiInnen aufgrund des uneingeschränkten Zugangs im Bereich des Dolmetschens tätig sind. Sandriesser bejaht auch das Vorhandensein berufsständischer Normen als Bedingung für die Einordnung als Freier Beruf, da in Österreich mehrere Berufsverbände existieren, die Regeln für die Berufsausübung festgelegt haben. Ebenfalls wird der DolmetscherInnenberuf persönlich, mithilfe der persönlichen Fähigkeiten bzw. selbstständig, also ohne Weisungen ausgeübt, was nach der oben zitierten Meinung des EuGH für den freiberuflichen Charakter des Dolmetschens spricht. Griebner (2007:10) hebt hervor, dass sich der DolmetscherInnenberuf – sofern er als Freier Beruf betrachtet wird – dadurch von den klassischen *artes liberalis* unterscheidet, dass der Berufsstand abgesehen von der *Fachgruppe der Gewerblichen Dienstleister* in der WKO keine eigene Kammerorganisation aufweist, sondern ausschließlich in freiwilligen Berufsverbänden – dem Thema Standesorganisation widmet sich das Kapitel 5.3 – organisiert ist.

Bei Yoshida-Karlhuber (2006:1) wird das Dolmetschen sogar explizit als neuer Freier Beruf bezeichnet, der aufgrund der EU-Erweiterung, der Globalisierung, der technischen Entwicklung und des demzufolge angeregten internationalen Verkehrs im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen hat und der „über Jahre hindurch ohne Rücksicht auf die gewerberechtlichen Grundlagen“ der Tätigkeit freiberuflich ausgeübt wurde.

Den freiberuflichen Charakter der Tätigkeit von DolmetscherInnen unterstreicht darüber hinaus auch der Umstand, dass im Widerspruch zur österreichischen Gewerbeordnung das Einkommenssteuergesetz (EStG 1988) die mit Dolmetsch- und Übersetzungsaufträgen erzielten Einnahmen als „Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit“ qualifiziert. Der entsprechende Gesetzesparagraf (§ 22 EStG) gesteht der translatorischen Tätigkeit den gleichen Rang wie den klassischen Freien Berufen zu und lautet wie folgt:

§ 22. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu diesen Einkünften gehören nur
 - a) Einkünfte auf einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit.
 - b) Einkünfte aus der Berufstätigkeit der
 - staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker oder aus einer unmittelbar ähnlichen Tätigkeit sowie aus der Berufstätigkeit der
 - Ärzte, Tierärzte und Dentisten,
 - Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder,
 - Unternehmensberater, Versicherungsmathematiker, Schiedsrichter im Schiedsverfahren,
 - Bildberichterstatter und Journalisten,
 - Dolmetscher und Übersetzer.

[...]

Den angeführten Argumenten und faktischen Hinweisen darauf, dass das Dolmetschen als Freier Beruf qualifiziert werden kann, steht die rechtliche Realität gegenüber: Die Bestimmungen der im vorangegangenen Unterkapitel näher erläuterten österreichischen Gewerbeordnung lassen darauf schließen, dass die Tätigkeit der selbstständig, regelmäßig und mit Ertragsabsicht agierenden TranslatorInnen als gewerbsmäßig ausgeübte und nicht gesetzlich verbotene Tätigkeit – mit Ausnahme des Gerichtsdolmetschens und des literarischen Übersetzens – vom Geltungsbereich der GewO erfasst und somit kein Freier Beruf ist. Diese Diskrepanz zwischen der Selbstwahrnehmung vieler TranslatorInnen und der tatsächlichen rechtlichen Stellung von DolmetscherInnen sprechen Schwarz und Weich (1997:165) an: Sie führen in diesem Zusammenhang aus, dass sich im Laufe der Entwicklung des Berufsverbandes UNIVERSITAS

[...] das Gefühl zur Zugehörigkeit zur Berufsgruppe der freiberuflichen Übersetzer und Dolmetscher herausgebildet hat. Was wir als gegeben und gesichert betrachtet hatten, nämlich dass Übersetzer und Dolmetscher Freiberufler sind, stellte sich bei gutachterlicher Betrachtung der Gewerbeordnung als unrichtig heraus: Von der Gewerbeordnung ausgenommen sind nur jene Berufsgruppen, die darin ausdrücklich als solche bezeichnet und erwähnt werden, was in unserem Fall nur für die Gerichtsdolmetscher „in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gerichte“ und für die literarischen Übersetzer gilt, nicht aber für das Gros der selbstständig und „freiberuflich“ tätigen Übersetzer und Dolmetscher in Österreich.

Somit werden von der österreichischen Rechtsordnung von den translatorischen Berufen lediglich das Gerichtsdolmetschen und das literarische Übersetzen als Freie Berufe behandelt, während andere Bereiche der Translation von der Gewerbeordnung erfasst sind. Die Tatsache, dass Dolmetschen nicht von der Gewerbeordnung ausgenommen wurde, erklären Schwarz und Weich (1997:165) damit, „dass die Gewerbeordnung aus einer Zeit stammt, in der es unseren Beruf in der heutigen Form noch gar nicht gab und er deshalb nicht erwähnt und schon gar nicht vom Geltungsbereich ausgenommen werden konnte“.

Hinzu kommt, dass Dolmetschen nicht ausdrücklich in § 94 GewO angeführt wird und innerhalb der Gewerbeordnung somit in die Kategorie *freies Gewerbe* fällt, welche – wie im vorangegangenen Kapitel näher erläutert – keinen Befähigungsnachweis erfordert. Diese Situation wird auf der Webseite der Wirtschaftskammer (WKO 2016) unter der Sparte *Gewerberecht* zusammengefasst verdeutlicht:

Übersetzer- und Dolmetschdienstleistungen sind Gegenstand eines freien Gewerbes. Keine Gewerbeberechtigung ist für literarische Übersetzungen erforderlich. Dabei ist die Übersetzung als eigene schöpferische Leistung anzusehen, wie auch das Schaffen der literarischen Grundlage selbst.

Eine weitere Ausnahme von der Gewerbeordnung besteht für gerichtlich beeidete Dolmetscher, die von der Behörde besonders bestellt wurden.

Dolmetschen als freies Gewerbe – mit den oben genannten Ausnahmen – findet auch in der Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe des BMFWF (2016:22) Erwähnung:

Sprachdienstleistungen (das umfasst insbesondere Übersetzen, Dolmetschen, Schrift- und Gebärdendolmetschen, Lokalisierung von Software, Synchronisation) ausgenommen literarische Übersetzungen.

Aufgrund der oben beschriebenen freiberuflichen Selbstwahrnehmung der (Konferenz- und Kommunal-)DolmetscherInnen wurde von diesen lange eine gesetzliche Anerkennung als Freier Beruf angestrebt: Kolmer (1984:74) kritisierte Mitte der 1980er Jahre, dass in Österreich nach dem 2. Weltkrieg zwar Ausbildungsstätten für SprachmittlerInnen auf akademischer Ebene eingerichtet worden waren und den AbsolventInnen versprochen worden war, ihren Beruf frei ausüben zu können. Da dies aber nicht passiert ist, stellte Kolmer fest, dass die AbsolventInnen aufgrund des mangelnden Schutzes „in der Luft hängen“. Dies bedeutete, dass weder eine Berufsausübung als FreiberuflerIn sichergestellt war, noch eine Einstufung als reglementiertes Gewerbe mit entsprechender Befähigungsnachweispflicht vorlag. Nach einigen Vorfällen im rechtlichen Graubereich wie z. B. einer Strafverfügung gegen ein freiberuflich tätiges Mitglied des Berufsverbandes UNIVERSITAS Austria wegen unbefugter Gewerbeausübung, veranlasste die UNIVERSITAS die Klärung des rechtlichen Status der österreichischen SprachmittlerInnen, indem ein Gutachten zum Titelschutz der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, den steuerrechtlichen und gewerberechtlichen Aspekten der berufsmäßigen Sprachmittlung in Auftrag gegeben wurde.

In Hinblick auf den Titelschutz wurde im Gutachten ausgeführt, dass die von den Universitäten verliehenen akademischen Grade grundsätzlich geschützt sind, da die unberechtigte Führung dieser strafbar ist (vgl. Reinagel 1984:81). Gleichzeitig wurde allerdings beleuchtet, dass es Personen ohne akademischen Abschluss trotzdem – wie heute noch – gestattet ist, sich als DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zu bezeichnen. Die steuerrechtliche Einordnung des Dolmetschens als freiberufliche Tätigkeit wurde insofern kritisiert – die Grundlage für diese Kritik ist auch heute noch gegeben – als das Gesetz keine praxisorientierte Unterscheidung zwischen freiberuflich oder gewerbsmäßig ausgeübter Translation vornahm. Die Ersteller des Gutachtens machten darauf aufmerksam, dass „freischaffende Sprachmittler“, die ohne Hinzuziehung von Hilfspersonen die übernommenen Aufträge erledigen, jedenfalls Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, diese jedoch von den gewerbsmäßig geführten Übersetzungsbüros mit Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb aus einkommenssteuerrechtlicher Sicht unterschieden werden sollten. Für

die steuerrechtliche Unterscheidung zwischen freiberuflich und gewerblich tätigen TranslatorInnen wurde im Gutachten vorgeschlagen, immer von einer freiberuflichen Aktivität auszugehen, wenn:

[...] der Sprachmittler auf Grund eigener Fachkenntnisse (die er sich durch eine besonders qualifizierte Ausbildung erworben hat) eigenverantwortlich tätig wird und wenn bei dieser Tätigkeit die kaufmännisch/gewerblichen Aspekte (z. B. Werbung) in den Hintergrund treten. (Reinagel 1984:81)

Das Gutachten griff nicht nur die steuerrechtlichen Unstimmigkeiten, sondern auch die Unklarheit der damaligen gewerberechtlichen Stellung des Dolmetschens auf. Dolmetschen war schon zur Zeit der Erstellung des Gutachtens nicht als Ausnahme von der Geltung der GewO 1973 angeführt, weshalb der DolmetscherInnenberuf damals schon oft als gewerbliche Tätigkeit und somit als freies Gewerbe gedeutet wurde (vgl. Reinagel 1984:82). Entgegen dieser Meinung wurde im besagten Gutachten behauptet, dass DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen mit einer universitären Ausbildung dem Typus der Freien Berufe entsprechen, zumal sie sich an Ehrenkodizes orientieren, eine „individuelle, originäre und höchstpersönliche“ Leistung erbringen, besonderen Regeln des Sozialversicherungs- und Steuerrechts unterliegen und in der Regel keine oder wenige DienstnehmerInnen beschäftigen.

Auf diese gutachterliche Stellungnahme reagierte das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem nie eingelösten Versprechen, eine klare Trennung zwischen den gewerblich betriebenen Übersetzungsbüros sowie den freiberuflich tätigen TranslatorInnen gesetzlich zu verankern. Mangels rechtlich bindender Umsetzung wurde einige Jahre später zwischen der UNIVERSITAS und der WKO, unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums, die mündliche Vereinbarung getroffen, dass die selbstständig tätigen DolmetscherInnen keine Gewerbeanmeldung durchführen müssen, sofern sie auf Werbemaßnahmen und Vermittlungstätigkeiten verzichten (vgl. Sandriesser 2015:67).

An diese Vereinbarung haben sich beide Parteien jahrelang gehalten, die Wirtschaftskammer erstellte sogar Informationsmaterialien, in denen DolmetscherInnen als Beispiele für freiberuflich tätige Neue Selbstständige genannt wurden. Daraus bzw. aus den steuerrechtlichen Bestimmungen leitete die UNIVERSITAS bis in die Mitte der 2000er Jahre ab, dass sowohl eine gewerbliche als auch eine freiberufliche Berufsausübung möglich sei.

Mangels einer gesetzlichen Verankerung der mündlich getroffenen Vereinbarung zwischen dem Berufsverband und der Wirtschaftskammer, die Dolmetschtätigkeit sowohl freiberuflich als auch gewerblich ausüben zu können, wurde diese ab Mitte der 2000er Jahre seitens der WKO „stillschweigend aufgekündigt“: Bei Gesprächen und Podiumsdiskussionen zwischen der UNIVERSITAS und VertreterInnen der Wirtschaftskammer brachten Letztere vor, dass nunmehr alle sprachmittlerischen Tätigkeiten, außer dem literarischen Übersetzen sowie dem

Gerichtsdolmetschen, in den Geltungsbereich der GewO fielen, was eine Pflichtmitgliedschaft für österreichische DolmetscherInnen bei der Österreichischen Wirtschaftskammer nach sich zieht (vgl. Griebner 2007:7). Hierauf folgten intensive Gespräche zwischen dem Berufsverband und dem Wirtschaftsministerium, in denen unter anderem vonseiten der UNIVERSITAS unter anderem vorgebracht wurde, dass der Behandlung des Dolmetschens als Gewerbe die Formulierung im EStG widerspricht, welches DolmetscherInnen metierübergreifend als Angehörige eines Freien Berufes bezeichnet. Griebner (2007:8) folgerte aus dem Umstand, dass der begriffliche Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Gewerbeordnung und denjenigen des Einkommenssteuergesetzes nicht „entdeckt“ wurde und die Formulierung im EStG seit der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1988 erhalten wurde, dass es der allgemein gesellschaftlichen Auffassung entspricht, die translatorische Tätigkeit den Freien Berufen zuzuordnen. Noch mehr Gewicht maß Griebner der Tatsache bei, dass auch diejenigen Rechtsexperten, die die Gesetze täglich auslegen und anwenden, die Nennung des Dolmetschens bzw. des Übersetzens in der Sparte der freiberuflichen Tätigkeiten „offensichtlich nicht als störend empfinden“. Die WKO nahm hierzu jedoch derart Stellung, dass sie beteuerte, für die rechtliche Stellung des DolmetscherInnenberufes sei das Gewerberecht ausschlaggebend: „Sie [VertreterInnen der WKO, Anm. der Autorin] haben gesagt, das ist ein Formulierungsfehler im Einkommenssteuergesetz, also es gilt das Gewerberecht für die Gewerbescheinfrage“ (Jenner: Z310-316). Seit diesen Gesprächen zwischen dem Berufsverband und dem Wirtschaftsministerium hat die UNIVERSITAS schließlich die Gewerbescheinplicht akzeptiert. Zu der Diskussion um die Gewerbescheinfrage führt Jenner (Z:50-58) rückblickend aus:

Die Sache war [...], dass es jahrzehntelang umstritten war zwischen uns, UNIVERSITAS und Wirtschaftskammer, ob unsereins einen Gewerbeschein braucht, ja oder nein. Darüber haben wir uns jahrzehntelang gestritten. Und vor wenigen Jahren sind wir dann in Gesprächen mit dem Wirtschaftsministerium zu der ganz eindeutigen Antwort gekommen – mit dem Wirtschaftsministerium haben wir hochrangige Gespräche geführt – dass de facto alle, die übersetzen und dolmetschen, einen Gewerbeschein brauchen, Punkt. Und seither haben wir als Berufsverband eigentlich keine andere Handhabe, als es unseren Mitgliedern zu sagen, sie sollen einen Gewerbeschein lösen, denn rechtlich ist die Sache eigentlich ganz klar: Wir fallen unter das Gewerberecht.

Hieraus ergibt sich für Angehörige der Metiers Konferenz- und Kommunaldolmetschen eine Gewerbescheinplicht, wobei die Wirtschaftskammer dem Berufsverband – ohne gesetzliche Garantien – zugesagt hat, dass die bisher freiberuflich als Neue Selbstständige tätigen DolmetscherInnen ihren versicherungsrechtlichen Status beibehalten dürfen und sich nicht als Gewerbetreibende anmelden müssen (vgl. Sandriesser 2015:72). Von dieser Zusage dürften viele

selbstständig tätige DolmetscherInnen betroffen sein: Jenner (2012:44) zeigt, dass im Jahr der Befragung lediglich 29% der (und an der Umfrage teilnehmenden) UNIVERSITAS-Mitglieder über einen Gewerbeschein verfügten, während 54% ohne Gewerbeschein einer selbstständigen translatorischen Tätigkeit nachging.

Wenngleich die Einstufung des Dolmetschens als Gewerbe von den meisten Beteiligten akzeptiert wurde, wurden und werden angesichts des Umstandes, dass die Gewerbeordnung DolmetscherInnen zwar eine Gewerbeschein- und WKO-Mitgliedschaftspflicht auferlegt, jedoch aufgrund der Einstufung als freies Gewerbe keinerlei Qualitätssicherung oder Berufsschutz bietet, mancherorts Bedenken geäußert. Grießner (2007:9) merkt hierzu an, dass sich in der Bundeseinheitlichen Liste der Freien Gewerbe

[...] außer dem Gewerbe der EDV-Dienstleister und des Buchverlags unter den mehreren 100 „freien Gewerben“ keine in Hinblick auf das Qualifikationsprofil mit der Translation vergleichbaren Tätigkeiten finden lassen. Zudem enthält die Liste nicht einen einzigen Beruf, der über eine eigene wissenschaftliche Disziplin verfügt und für den es in Österreich eine universitäre Ausbildung gibt.

Die Unzufriedenheit mit dem Umstand, dass professionelle DolmetscherInnen über eine universitäre Qualifikation und eine wissenschaftliche Disziplin verfügen und trotzdem keinen Berufsschutz genießen, spiegelt sich auch in verschiedenen Umfrageergebnissen wider.

Im Rahmen von Yoshida-Karlhubers (2006) Umfrage, die im Jahr 2003 in Zusammenarbeit mit der UNIVERSITAS im Kreise von DolmetscherInnen zum Thema *Sozialer Schutz und Interessensvertretung* durchgeführt wurde, umfasste der Erhebungsbogen u. a. die Frage, was DolmetscherInnen der UNIVERSITAS vom Gesetzgeber für ihre Berufsgruppe erwarten. Auf diese Frage gab fast die Hälfte der Befragten entweder nichts oder die Antwort „nichts“ bzw. „nichts Gutes“ an, was auf eine gewisse Resignation dem Gesetzgeber gegenüber schließen lässt. Die meistgewählte Antwort war „mehr Berufsschutz und Anerkennung“, was u. a. im Kontext der zur Erhebungszeit hochaktuellen Öffnung der Ostgrenzen und dem damit einhergehenden Preisdumping durch ausländische und unqualifizierte MitbewerberInnen zu verstehen ist (Yoshida-Karlhuber 2006:11). Laut der Umfrage fühlt sich fast jeder Vierte von „Pfuschern“, also von nicht ausgebildeten MitbewerberInnen, die den DolmetscherInnenberuf in Österreich ohne jegliche Einschränkungen ausüben können, bedroht. Mit dem Wunsch nach mehr Berufsschutz steht auch das Ergebnis im Einklang, dass knapp 70% der Befragten eine stärkere Interessensvertretung wünschen.

Angesichts der fast existenzbedrohenden Marktsituation ist die ambivalente Haltung der Dolmetscher kennzeichnend. Einerseits wünschen sie sich mehr Berufsschutz und Sicherheit, aber gleichzeitig zeigen sie offen Ihre [sic!] Enttäuschungen über die bisherige Gesetzgebung. (Yoshida-Karlhuber 2006:12)

Die Ergebnisse der sechs Jahre später durchgeführten Umfrage von Brandstötter (2009) decken sich weitgehend mit der oben geschilderten Haltung. Sie befragte Mitglieder der UNIVERSITAS zum Thema Berufszufriedenheit. Die Studie erschließt neben vielen anderen Fragen die Aspekte des Berufes, mit denen die teilnehmenden DolmetscherInnen am meisten unzufrieden sind. „Die ‘Top 10’ der besonders unbefriedigenden Aspekte des Berufes“ (Brandstötter 2009:68) umfassen u. a. die angesichts der berufsrechtlichen Stellung relevanten Nennungen „mangelnde Anerkennung“ (an erster Stelle), „schwierige Honorarverhandlungen“, „Preisdumping“ und „fehlender Berufsschutz“.

Noch im Rahmen der Gespräche mit dem Wirtschaftsministerium um das Jahr 2006 bat die UNIVERSITAS das österreichische Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schriftlich um Auskunft, welche Gründe für die Einordnung der nichtliterarischen und nichtgerichtlichen SprachmittlerInnentätigkeit als nicht reglementiertes Gewerbe vorliegen. Bundesminister Forstner (2006 in Grießner 2007:9) lieferte hierzu folgende Stellungnahme.

Die Einstufung des Berufes als freies Gewerbe ist eine gewerbepolitische Entscheidung des Gesetzgebers. Der Bedarf nach einer Reglementierung wird insbesondere dann gegeben sein, wenn diese zur Sicherung eines entsprechenden Leistungsniveaus und zum Schutz potenzieller Auftraggeber vor unqualifizierten Dienstleistern erforderlich scheint. Im Fall der Dolmetsche [sic!] und Übersetzungsbüros sieht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die genannten Schutzinteressen als nicht gefährdet an, sodass derzeit an die Einführung eines Befähigungsnachweises nicht gedacht ist.

Die in der obigen Stellungnahme des Bundesministeriums zum Ausdruck gebrachte Meinung, dass ein „entsprechendes Leistungsniveau“ und „potenzielle Auftraggeber“ aufgrund der Marktpräsenz „unqualifizierter Dienstleister“ nicht gefährdet sind, schlägt sich auch in der 2013 durchgeführten Änderung der Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe nieder, welche seit ebendiesem Jahr die Arbeit von DolmetscherInnen dezidiert zu den freien gewerblichen Tätigkeiten hinzuzählt (Sandriesser 2015:70). Nach dieser mit der UNIVERSITAS nicht abgesprochenen Änderung der Liste hat der Berufsverband gegenüber den zuständigen Stellen seine Bedenken bezüglich des gänzlich unkontrollierten Zugangs geäußert.

Ungeachtet des Gegendruckes seitens der UNIVERSITAS wurde die Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe nicht entsprechend den Forderungen des Berufsverbandes überarbeitet und enthält – wie eingangs erläutert – nach wie vor das Dolmetschen explizit als freies Gewerbe. Die aktuelle Position der UNIVERSITAS bringt Jenner (Z165-170) folgendermaßen auf den Punkt:

Früher hätten wir uns eine Tätigkeit, wo der Zugang beschränkt ist, aber nicht an einen Gewerbeschein gekoppelt ist, gewünscht. Also mittlerweile müssen wir akzeptieren, es gibt

eine Gewerbescheinpflicht für alle. Es wäre ja vielleicht möglich, über diese Schiene zu fahren, dass der Gewerbeschein an bestimmte Auflagen gekoppelt ist, wie zum Beispiel ein abgeschlossenes Studium.

Ob, wann und in welcher Form dieser Soll-Zustand mit Gewerbescheinpflicht und Befähigungsnachweis verwirklicht werden soll und wie sich die diesbezügliche Entwicklung abzeichnet, „steht noch in den Sternen“ (Jenner: Z170). Jantscher-Karlhuber (2017:6) berichtet allerdings, dass es neulich Bemühungen seitens der VertreterInnen der SprachdienstleisterInnen in der Kammer zur Umsetzung dieser Vision gibt sowie dass dieses Vorhaben „gar nicht so schlechte Chancen zu haben“ scheint.

Zum rechtlichen Ist-Zustand lässt sich also aus den obigen Ausführungen zusammenfassend eine Stellung der Metiers Konferenz- und Kommunaldolmetschen als freies Gewerbe sowie eine Qualifikation des Gerichtsdolmetschens als Freier Beruf ableiten.

In den nächsten Kapiteln werden das Konferenz- und das Kommunaldolmetschen sowie spezifische Normen zum Gerichtsdolmetschen – wie etwa das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG), das Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) sowie eine begrenzte Anzahl verfahrensrechtlicher Vorschriften – näher beleuchtet. Auf das literarische Übersetzen wird aufgrund des dolmetschwissenschaftlichen Schwerpunktes dieser Arbeit nicht eingegangen.

5.2.3. Sonderbemerkungen Konferenzdolmetschen

Den obigen Ausführungen zur rechtlichen Stellung des DolmetscherInnenberufes allgemein lässt sich entnehmen, dass lediglich das Metier des Gerichtsdolmetschens bzw. das literarische Übersetzen außerhalb der Gewerbeordnung 1994 geregelt werden und alle anderen Einsatzbereiche des Dolmetschens von der GewO erfasst sind bzw. als freie Gewerbe gelten. Dies impliziert, dass die Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung zum Dolmetschen allgemein auch für das Metier Konferenzdolmetschen gelten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass das traditionsreiche translatorische Betätigungsfeld Konferenzdolmetschen, welches seit der Gründung der UNIVERSITAS einen Schwerpunkt dieser darstellt, auch Gegenstand der langjährigen Diskussion zwischen der UNIVERSITAS und der WKO um die Gewerbescheinfrage war.

5.2.4. Sonderbemerkungen Kommunaldolmetschen

Ähnlich wie für das Konferenzdolmetschen gelten die Erläuterungen zur berufsrechtlichen Stellung des Dolmetschens in 5.2.2 auch für das Kommunaldolmetschen. Fraglich ist jedoch, inwiefern im Zuge der früheren Lobbying-Tätigkeiten der UNIVERSITAS zur Verbesserung der berufsrechtlichen Stellung des Dolmetschens das Kommunaldolmetschen als Gegenstand des Vorhabens mit erfasst war, zumal das Kommunaldolmetschen erst in jüngster Zeit an Bedeutung

und Sichtbarkeit gewonnen hat und die UNIVERSITAS sich erst seit Kurzem aktiv für die Professionalisierung des CI engagiert.

In Hinblick auf die berufsrechtliche Stellung des Kommunaldolmetschens als freies Gewerbe bzw. die WKO-Pflichtmitgliedschaft soll darüber hinaus betont werden, dass im Unterschied zum Konferenzdolmetschen das Kommunaldolmetschen „ein zweites, wenn nicht sogar ein drittes Standbein“ (Anonymer Interviewpartner in Sandriesser 2015:73) einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers darstellt. Dies bedeutet, dass die Tätigkeit als KommunaldolmetscherIn lediglich bei Personen mit einer besonders gefragten Sprachkombination in Zeiten mit einer guten Auftragslage für den Lebensunterhalt genügt. In allen anderen Fällen wird das Kommunaldolmetschen als Nebentätigkeit ausgeübt und rechtfertigt kaum die Zahlung des Wirtschaftskammer-Mitgliedsbeitrages. Darüber hinaus ist anzumerken, dass in den Einsatzfeldern des Kommunaldolmetschens viele LaiendolmetscherInnen tätig sind (vgl. u. a. Pöhhacker 1997a, 1997b, Pöllabauer 2003, Pöllabauer und Prunč 2003, Stofner 2006, Wolfsgruber 2007, Ertl und Pöllabauer 2009, Petrova 2015, Kadrić 2012) und viele von diesen vermutlich ohne Gewerbeanmeldung auf dem österreichischen Sprachdienstleistungsmarkt tätig sind, weil sie mit den gewerberechtlichen Bestimmungen betreffend das Dolmetschen nicht vertraut sind. So betrachtet werden ausgebildete KommunaldolmetscherInnen, die ihr Gewerbe trotz einer unsicheren Auftragslage den gesetzlichen Vorschriften entsprechend anmelden und den Mitgliedsbeitrag bei der WKO jährlich entrichten, gegenüber LaiInnen benachteiligt.

5.2.5. Sonderbemerkungen Gerichtsdolmetschen

Im Kapitel 5.2.2 wurde bereits mehrfach angesprochen, dass GerichtsdolmetscherInnen – in dieser Arbeit gleichbedeutend mit allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen – in Österreich „in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gerichte“ (Schwarz und Weich 1997:165) von der Gewerbeordnung ausgenommen und somit Angehörige eines Freien Berufes sind. Das von Schwarz und Weich stammende Zitat verdeutlicht, dass Konferenz- oder KommunaldolmetscherInnen, die auch als GerichtsdolmetscherInnen arbeiten, für ihre Konferenz- und CI-Einsätze eine Gewerbeberechtigung benötigen, nicht aber für ihre Arbeit bei Gericht, bei der Polizei und Asylbehörden in ihrer Qualität als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen. Von dieser Regelung dürften zahlreiche DolmetscherInnen betroffen sein: Die von Jenner (2012:47) durchgeführte Studie ergab, dass 14% der UNIVERSITAS-Mitglieder auch Mitglied beim ÖVGD sind.

Die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen findet ihre Daseinsberechtigung in den supranationalen und nationalen Bestimmungen betreffend kommunikative Garantien im Gerichtsverfahren.

Es handelt sich um Bestimmungen grundrechtlichen Charakters, die der Sicherstellung fairer Verfahren und des rechtlichen Gehörs dienen. Da sich die Herstellung der Kommunikation zwischen dem Gericht und der fremdsprachigen Person in der Praxis nur im Wege der Dolmetschung herstellen lässt, bedeuten diese Bestimmungen gleichzeitig den Anspruch auf Beiziehung einer DolmetscherIn bzw. eines Dolmetschers und bilden somit die Grundlage der Dolmetscherinnen- und Dolmetscherbestellung durch das Gericht. (Kadrić 2009:66)

Der Anspruch auf den Gebrauch der eigenen Muttersprache wurde zum ersten Mal in den Staatsverträgen St. Germain (Art 66 bzw. Art 67 Abs 4) und Wien (Art 6 und Art 7) verankert. Umfassender als Letztere gestalten sich die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Art 5 und 6 EMRK garantieren den Parteien faire Zivil- und Strafverfahren bzw. den Angeklagten im Strafverfahren „das Recht der Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers und die Belehrung über die Rechte in einer ihnen verständlichen Sprache“ (Kadrić 2009:69).

Die bisher genannten supranationalen Bestimmungen bilden auch Teil der nationalen Rechtsordnung, sind damit Bestandteile des österreichischen Verfassungsrechtes und werden mithilfe nationaler einfachgesetzlicher Bestimmungen umgesetzt (vgl. Kadrić 2009:72). Diese finden sich in der Zivilprozessordnung (ZPO), dem Außerstreitgesetz (AußStrG), der Strafprozessordnung (StPO), dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) sowie im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Auf einzelne, für die Darstellung des berufsrechtlichen Status von GerichtsdolmetscherInnen relevante verfahrensrechtliche Bestimmungen wird noch im Laufe dieses Kapitels an thematisch anknüpfenden Stellen eingegangen, um das demnächst vorzustellende Sachverständigen- und Dolmetschergesetz zu kontextualisieren.

Das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) bildet den Kern des Berufsrechtes von österreichischen GerichtsdolmetscherInnen. Es bezieht sich, wie der Name schon sagt,

[...] auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen (in der elektronischen Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher sowie in den Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel). (§ 1 Abs 1 SDG)

Unter DolmetscherInnen, deren Zertifizierung und Beeidigung bzw. Listeneintragung im SDG geregelt wird, sind nach § 13 des Bundesgesetzes auch ÜbersetzerInnen zu verstehen. Mit der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) – herausgegeben vom

Ministerium für Justiz⁹ – geht die Zertifizierung einher. Die Voraussetzungen für die Zertifizierung im einzutragenden Sprachenpaar sind nach § 2 Abs 2 iVm § 2 Abs 2a und §14 wie folgt:

- Sachkunde und Kenntnisse des Verfahrensrechts, des Sachverständigenwesens, der Befundaufnahme und der Gutachtenerstellung (vgl. § 2 Abs 2 Z 1 lit a);
- volle Geschäftsfähigkeit (vgl. § 2 Abs 2 Z 1 lit c);
- körperliche und geistige Eignung (vgl. § 2 Abs 2 Z 1 lit d);
- Vertrauenswürdigkeit (vgl. § 2 Abs 2 Z 1 lit e);
- gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit in dem Gerichtssprengel, in dem die Eintragung beantragt wird (vgl. § 2 Abs 2 Z 1 lit g);
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (vgl. § 2 Abs 2 Z 1 lit h);
- der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 2a (vgl. § 2 Abs 2 Z 1 lit i);
- vorhandene Ausrüstung für die Gutachtenerstattung (vgl. § 2 Abs 2 Z 1a);
- der Bedarf an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen im Fachgebiet der Antragsstellerin oder des Antragsstellers (vgl. § 2 Abs 2 Z 2).
- Nachweis einer fünfjährigen ÜbersetzerInnen- und DolmetscherInnentätigkeit unmittelbar vor der Eintragung oder, bei Vorliegen eines inländischen oder ausländischen Abschlusses im Bereich der Translation, der Nachweis einer zweijährigen derartigen Tätigkeit (§ 14 Z 1);
- Ablegung eines Eides mit dem Wortlaut „Ich schwöre Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der ... Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die ... Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mit Gott helfe!“ (§ 14 Z 3).

Im Gegensatz zum Konferenz- und Kommunaldolmetschen, für deren Ausübung als freies Gewerbe keinerlei Befähigungsnachweis zu erbringen ist, ist die Ausübung der Tätigkeit als GerichtsdolmetscherIn an nachweisbares Fachwissen, rechtliche Kenntnisse, fünf Jahre Erfahrung im translatorischen Bereich oder, bei Besitz eines einschlägigen Studienabschlusses, zwei Jahre Erfahrung als ÜbersetzerIn und DolmetscherIn gebunden. Nach erfolgtem schriftlichen Antrag beim Präsidenten oder bei der Präsidentin erster Instanz jenes Sprengels, in dem die Bewerberin oder der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ihre bzw. seine berufliche Tätigkeit ausübt, beauftragt der entscheidende Präsident oder Präsidentin eine Kommission mit der Erstellung eines Gutachtens über das Vorliegen der fachlichen Eignung (vgl. § 4 Abs 2). Die Kommission besteht aus RichterInnen und zwei qualifizierten und unabhängigen Fachleuten, von

⁹ Die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher ist abrufbar unter www.sdgliste.justiz.gv.at.

denen mindestens eine(r) für die betreffende Sprache in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sein muss oder deren/dessen Sprachkenntnisse anderweitig erwiesen sind (§ 4a Abs 1). Beide unabhängige ExpertInnen müssen darüber hinaus Mitglieder im Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher sein. Die Prüfungsgebühr beträgt aktuell¹⁰ € 400,00, wobei sich bei Heranziehung von mehr als drei PrüferInnen die Prüfungsgebühr um € 100,00 je zusätzlicher Prüferin oder zusätzlichem Prüfer erhöht (Abs 1 § 2 Prüfungsgebühren-VO). Die soeben genannte Justizverwaltungsgebühr ist von der antragsstellenden Person zu entrichten (§ 4a Abs 3). Nach bestandener schriftlicher oder mündlicher Prüfung wird von der Zertifizierungskommission ein positives Gutachten erstellt und die Antragswerberin oder der Antragswerber wird nach Ablegung des Eides in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen (§ 5 Abs 1). Die Eintragung hat die Wirkung, dass Sachverständige während ihrer aufrechten Eintragung in der Liste bei ihrer Tätigkeit vor den Gerichten nicht besonders zu beeiden sind (§ 5 Abs 2). Die Eintragung in die Liste ist „zunächst mit dem Ende des fünften auf die Eintragung für das jeweilige Fachgebiet folgenden Kalenderjahres befristet und kann danach auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden“ (§ 6 Abs 1). Anlässlich der Eintragung wird allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen eine Ausweiskarte zum Nachweis dieser Eigenschaft ausgestellt (§ 8 Abs 1), welche sie bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen haben (§ 8 Abs 4). GerichtsdolmetscherInnen haben darüber hinaus bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten bzw. der Beglaubigung von Übersetzungen ein Rundsiegel zu verwenden, welches den Titel „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ zu enthalten hat (§ 8 Abs 5). Eingetragene DolmetscherInnen unterliegen einem gesetzlichen Titelschutz. Der Umfang dieses Schutzes ist im SDG folgendermaßen definiert:

§ 14b. (1) Als Gerichtssachverständige, Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher sowie als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher dürfen sich nur jene Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher bezeichnen, die in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind. Andere Personen dürfen auf eine gerichtliche Bestellung als Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher nur im unmittelbaren Zusammenhang mit jenem Verfahren hinweisen, in dem sie bestellt sind. Jedes Verhalten, das geeignet ist, die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung vorzutäuschen, ist untersagt.

Aus dem Obigen ergibt sich, dass die Bezeichnungen *GerichtsdolmetscherIn* sowie *allgemein beeidete(r) und gerichtlich zertifizierte(r) DolmetscherIn* gleichermaßen vom Schutzzumfang des SDG erfasst sind. Für die unberechtigte Titelführung sieht Abs 2 § 14 SDG konkrete Sanktionen – etwa eine für die Verwaltungsübertretung zu verhängende Geldstrafe bis zu 10.000 Euro – vor.

¹⁰ Stand: 10.07.2017

Ähnlich wie im Falle der akademischen Titel für DolmetscherInnen allgemein ist die sprachmittlerische Tätigkeit bei Gericht trotz des Bezeichnungsschutzes – wie dem obigen Auszug aus dem SDG zu entnehmen ist – nicht für GerichtsdolmetscherInnen reserviert: Beigezogen werden können auch andere, nicht beeidete DolmetscherInnen, die auf ihre gerichtliche Bestellung nur im Zusammenhang mit jenem Verfahren hinweisen können, für das sie bestellt wurden. Die Möglichkeit, vor Gericht statt allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter DolmetscherInnen andere, nicht allgemein beeidete SprachmittlerInnen einzusetzen, ist zahlreichen österreichischen Verfahrensvorschriften zu entnehmen.

So wird in dem alle Gerichtsverfahren betreffenden Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) die Vorgehensweise für die Darlegung der Qualifikation der Dolmetscherin oder des Dolmetschers zu Beginn ihrer bzw. seiner sprachmittlerischen Tätigkeit im Verfahren festgelegt und eindeutig davon ausgegangen, dass neben den GerichtsdolmetscherInnen auch andere, gegebenenfalls nicht ausgebildete SprachmittlerInnen, bestellt werden:

§ 86. Die vom Gericht beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher haben zu Beginn ihrer Tätigkeit im Verfahren ihre Ausbildung und Qualifikation kurz darzulegen; bei allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Dolmetscherinnen oder Dolmetschern genügt der Hinweis auf die aufrechte Zertifizierung. (§ 1 SDG)

Die Bestimmung, dass DolmetscherInnen – mit Ausnahme der GerichtsdolmetscherInnen – vor Gericht ihre Ausbildung und Qualifikationen am Anfang des Verfahrens darlegen müssen, lässt auf ein heterogenes Qualifikationsprofil der beigezogenen SprachmittlerInnen schließen, welches eine formelle Überprüfung der sprachmittlerischen Kompetenz in der oben erläuterten Form erforderlich macht. Ähnliche Hinweise auf den Einsatz nicht allgemein beeideter DolmetscherInnen finden sich in der für das Zivil- und Strafverfahren geltenden Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.): Laut § 82 Abs 1 Geo. ist bei Vernehmungen, in denen die zu vernehmende Person keine gemeinsame Verständigungssprache mit der Richterin oder dem Richter bzw. der Schriftführerin oder dem Schriftführer findet, „ein vertrauenswürdiger Dolmetsch“ beizuziehen, welcher „auch ein Richter oder ein anderer Bediensteter des Gerichtes unter Erinnerung an den bei Antritt des Dienstes abgelegten Eid“ sein kann. Alle anderen DolmetscherInnen sind laut § 82 Abs 1 Geo. mit der Eidesformel nach § 14 Z 3 SDG zu beeiden. In § 82 Abs 1 Geo. werden keine Aussagen über die Zertifizierung oder die Qualifikation der als DolmetscherIn beizuziehenden Person getroffen, die einzige Anforderung an diese ist die Vertrauenswürdigkeit. Laut § 82 Abs 2 Geo. ist sogar eine Beeidung von geeigneten und vertrauenswürdigen SprachmittlerInnen durch die Gerichtsvorsteherin oder den Gerichtsvorsteher „ein für allemal“ dort möglich, wo der Bedarf an Dolmetschleistungen bei mündlichen

Vernehmungen stets groß ist. Laut Forsthuber (2015:20) konnte allerdings in den letzten Jahren der Einsatz von derart vereidigten HausdolmetscherInnen stark zurückgedrängt werden.

Schon anhand der obigen Bestimmungen zum Einsatz nicht beeideter DolmetscherInnen lässt sich erahnen, dass eine Beurteilung der Qualität der Leistung nicht eingetragener DolmetscherInnen für das Gericht schwer oder unmöglich ist: Mängel im deutschen Sprachgebrauch fallen zwar auf, die Kompetenz der Dolmetscherin oder des Dolmetschers in der anderen Sprache lässt sich jedoch weder vom Gericht noch von den anderen Verfahrensparteien überprüfen. Die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste steht hingegen verlässlicher Weise für einen gewissen Qualitätsstandard. Aus diesem Grund finden sich in den Verfahrensvorschriften Anhaltspunkte dafür, dass Gerichte bei der Beiziehung von DolmetscherInnen primär auf die in die Liste eingetragenen Personen zurückzugreifen haben. Einen derartigen Hinweis stellt § 126 Abs 2 StPO dar:

(2) Als Sachverständige sind vor allem Personen zu bestellen, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher – SDG, BGBl. Nr. 137/1975) eingetragen sind. Werden andere Personen bestellt, so sind sie zuvor über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten zu informieren.

Der Vollständigkeit halber soll zu dem obigen Auszug hinzugefügt werden, dass die Strafprozessordnung stets die Bestellung einer „vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte[n] geeignete[n] Person“ (§ 126 Abs 2 lit a StPO) vorsieht. Dabei werden in der StPO keinerlei Qualitätsanforderungen an diese Person formuliert, in der Praxis werden hierunter allerdings AmtsdolmetscherInnen verstanden, die laut Angaben der JBA (2017) ohne Ausnahme allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert sind. Erst wenn von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht keine solche Person zugewiesen werden kann, ist ein(e) andere(r) geeignete(r) DolmetscherIn zu bestellen, auf deren bzw. dessen Auswahl sich der oben zitierte § 126 Abs 2 bezieht (§ 126 Abs 2 lit b StPO). Bei der Wahl von DolmetscherInnen ist gleichzeitig nach den „Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ vorzugehen (§ 126 Abs 2 lit b StPO). Nachdem die StPO u. a. auch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren bei der Polizei regelt, sind die soeben erörterten Bestimmungen auch angesichts des Settings Polizeidolmetschen von Interesse – vor allem in Kenntnis der Tatsache, dass bei der Polizei in zahlreichen Fällen nicht beeidete SprachmittlerInnen den Verfahren beigezogen werden (vgl. u. a. Pöchhacker 2005, Stanek 2011, Bickel 2012, Kadrič 2012, Ziemka: Z369-371).

Der gesetzlich vorgesehene Vorrang für eingetragene DolmetscherInnen lässt sich auch aus § 351 Abs 1 ZPO ableiten. Obwohl in dieser Bestimmung nicht direkt von DolmetscherInnen die

Rede ist – die gesamte ZPO enthält nur indirekte Hinweise auf die Funktion und Tätigkeit von DolmetscherInnen – kann § 351 Abs 1 ZPO auf DolmetscherInnen umgelegt werden (vgl. Dokalik und Weber 2012:82). Die betreffende Bestimmung lautet wie folgt:

§351. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so hat das erkennende Gericht einen oder mehrere Sachverständige, sofort nach Einvernehmung der Parteien über deren Person, zu bestellen. Hiebei ist, sofern nicht besondere Umstände etwas anderes notwendig machen, vor allem auf die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen Bedacht zu nehmen.

Demnach sind auch im Zivilverfahren eingetragene DolmetscherInnen bei dem Prozess der Beweisaufnahme – wie eingetragene Sachverständige – gegenüber anderen SprachmittlerInnen zu bevorzugen. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für die im Außerstreitgesetz (AußStrG) geregelten privatrechtlichen Verfahren – § 35 AußStrG verweist auf die ZPO. Aufgrund der großen praktischen Bedeutung von Übersetzungen in den Verfahren außer Streitsachen enthält § 190 Abs 1 AußStrG zusätzliche Regelungen für die Beglaubigung von Übersetzungen, für welche nur dann eine nicht eingetragene, hierzu befähigte Person zu beedigen ist, wenn „ein allgemein beedigter und gerichtlich zertifizierter Dolmetsch nicht beigezogen werden“ kann (§ 190 Abs 2 AußStrG).

Schließlich sind laut § 39a Abs 1 iVm § 52 Abs 2 AVG im Verwaltungsverfahren – und somit auch bei der Hinzuziehung von DolmetscherInnen in dem Asylbereich – AmtsdolmetscherInnen vorzuziehen. Unter AmtsdolmetscherInnen werden in die Behördenstruktur eingebundene ExpertInnen (vgl. Attlmayr 2013:4) – etwa die allgemein beedigten und gerichtlich zertifizierten AmtsdolmetscherInnen der Justizbetreuungsagentur – verstanden. § 52 Abs 2 AVG iVm § 39a Abs 1 sieht die Heranziehung nichtamtlicher DolmetscherInnen vor, wenn AmtsdolmetscherInnen nicht zur Verfügung stehen oder dies „mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Falles geboten ist“.

Der gesetzlich angetragene Vorzug von allgemein beedigten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen bzw. von AmtsdolmetscherInnen ist in vielen Fällen aufgrund des Mangels an qualifizierten DolmetscherInnen in zahlreichen Sprachen nicht möglich: In die Gerichtsdolmetscherliste sind aktuell 793¹¹ DolmetscherInnen mit 53 Arbeitssprachen eingetragen (Bundesministerium für Justiz 2017), und die JBA beschäftigt AmtsdolmetscherInnen für lediglich 8 Sprachen (JBA 2017). Bei den nicht abgedeckten Sprachen und in dem Falle, dass die qualifizierten DolmetscherInnen nicht zur Verfügung stehen, muss auf LaiendolmetscherInnen zurückgegriffen werden. Bei diesen kann es allerdings passieren, dass aufgrund der möglicherweise unzureichenden Qualifikation die eingangs erläuterten nationalen und

¹¹ Stand: 30. Jänner 2017

supranationalen Grundsätze der Verfahrensführung nicht gewährleistet werden. Um die Heranziehung von LaiendolmetscherInnen einzudämmen, unterstützt der ÖVGD Qualifizierungsmaßnahmen für LaiendolmetscherInnen für seltenere Sprachen (vgl. Ziemka: Z160-161).

Schließlich bleibt anzusprechen, dass alle als DolmetscherIn beigezogenen Personen in gerichtlichen Verfahren und in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) entlohnt werden, wobei das GebAG nicht für vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte DolmetscherInnen gilt (§ 1 Abs 1 GebAG). Die Polizei sowie das Asylamt sind zwar nicht zur Entlohnung nach dem GebAG verpflichtet, in der Praxis erfolgt die Entlohnung jedoch auch hier weitgehend nach dem GebAG (vgl. Springer: Z184-185). Ziemka (Z:228-235) merkt hierzu allerdings an, dass seitens des Fremden- und Asylamtes neulich eine drastische Kürzung der Gebühren vorgenommen wurde. Das GebAG stellt – mit der soeben beschriebenen Ausnahme – nicht nur eine Entlohnungsgrundlage für GerichtsdolmetscherInnen, sondern für alle beigezogenen SprachmittlerInnen, also auch für ad-hoc Beedete, dar. Das GebAG sieht eine Entlohnung aller mit dem gerichtlichen Auftrag verbundenen Aufwände vor: Abgegolten werden etwa die sogenannte „Zeitversäumnis“ (der Weg zum und vom Gericht, Wartezeiten, Postweg) und die eigentliche Dolmetsch- und Übersetzungsarbeit, die „Mühewaltung [...] einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium“ (§24 GebAG sowie vgl. Springer 2015:45). Zur Mühewaltung zählen auch etwaige Zuschläge, die den DolmetscherInnen für Texte mit besonders hohem Schwierigkeitsgrad, für Einsätze in der Nacht, an Wochenenden oder Feiertagen etc. gebühren. Bei der Mühewaltung ist zu beachten, dass das Dolmetschen nach halben Stunden und das Übersetzen nach 1.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) verrechnet werden (§54 GebAG sowie vgl. Springer 2015:45). § 54 Abs 1 Z 3 GebAG sieht „für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde“ 24,50 € vor, und „für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde“ 12,40 €. In § 54 Abs 1 Z 1 wird die Gebühr für Übersetzungen nach je 1.000 Schriftzeichen ohne Leerzeichen mit 15,20 € festgelegt. Springer (2015:45) betont vor dem Hintergrund dieser Gebühren, dass die Entschädigung für Zeitversäumnis – die pro angefangener Stunde mit 22,70 € bezahlt wird, oft höher als das Honorar für die eigentliche Dolmetschtätigkeit ist. Die im Gesetz festgeschriebenen Zuschläge werden hier aus folgendem Grund nicht detailliert angeführt:

Die Zuschläge sind weitgehend vernachlässigbar, auch weil in der letzten Zeit aufgrund der Sparmaßnahmen viele Abweisungen dieser (auch nicht gerade hohen Beträge) erfolgen, die dann wiederum zu Berufungen/Beschwerden seitens der Betroffenen führen, was ja den Staat auch Geld kostet, aber offenbar nicht beachtet wird. (Springer 2015:45)

Die Zuschläge entfallen demnach in letzter Zeit oft infolge von Sparmaßnahmen, welche u. a. auf die EU-Richtlinie 2010/64/EU – die das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren erweitert – bzw. deren Umsetzung im Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 zurückzuführen sind. Infolge dieser Bestimmungen ist der Bedarf an Dolmetschleistungen bei Gericht und Behörden stark angestiegen, womit auch höhere Ausgaben für translatorische Leistungen verbunden sind (vgl. Springer 2015:47). Die soeben angesprochene EU-Richtlinie und die dadurch steigende finanzielle Belastung der Justiz im Bereich des Dolmetschens war im Übrigen unter anderem ein ausschlaggebender Grund für die Schaffung des Geschäftsbereichs der AmtsdolmetscherInnen bei der JBA, welcher eine Einsparung von 75.000 € bis 100.000 € pro Jahr – also ein Einsparungsvolumen von mind. 10% im Vergleich zur alternativen Beauftragung am freien Markt – für die österreichische Justiz bedeutet. Die AmtsdolmetscherInnen stehen für gefragte Sprachen von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung (vgl. Schützenhöfer 2015:34).

Gleichzeitig mit den zunehmenden Sparmaßnahmen im Bereich des Gerichtsdolmetschens setzt sich der ÖVGD für eine Verbesserung der Gebührensituation ein (vgl. Ziemska: Z282, Springer: Z189). Springer (2017) bringt die Honorarproblematik folgendermaßen auf den Punkt:

Nicht nur die Sachverständigen leiden unter den niedrigen Gebühren, auch die (für den Justizbetrieb überaus wichtigen) Gerichtsdolmetscher verzweifeln an den immer niedriger werdenden Gebühren. Auch die im Gesetz vorgesehene Indexabgeltung wird seit zehn Jahren nicht vorgenommen. Dass die Justiz unsere Arbeit „wertschätzt“, ist zwar nett, bringt aber keine höheren Tarifsätze. Der Justizminister ist zwar dafür, dass die Gebühren erhöht werden, hat aber kein Geld. Der Finanzminister sagt, die Justiz müsste halt die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen „umschichten“, was aber offenbar undurchführbar ist.

Ebenfalls führt Springer aus, dass viele qualifizierte GerichtsdolmetscherInnen schon zu den jetzigen Tarifen nicht die verantwortungsvolle Aufgabe bei Gericht und Behörden wahrzunehmen gewillt sind. Die bereits erwähnte Gebührenerhöhung bei dem Fremden- und Asylamt verringert die Attraktivität der Tätigkeit für eingetragene DolmetscherInnen noch weiter (vgl. Ziemska: Z359-360) und begünstigt wiederum den Einsatz von LaiendolmetscherInnen.

5.3. Standesorganisation – Beantwortung der Unterfrage f3

Einen weiteren Indikator bzw. Motor der Professionalisierung stellt laut Tseng (1992) der Berufsverband, im weiteren Sinne die berufsständische Organisation dar. Unter dem Begriff „Standesorganisation“ wird „der organisierte Zusammenschluss von Angehörigen eines [Berufs-] Standes“ (Duden online 2017) verstanden. Die Bezeichnungen Standesorganisation und berufsständische Organisation werden in dieser Arbeit synonym und sowohl für die Organisation

des Berufsstandes von DolmetscherInnen allgemein als auch für konkrete berufsständische Zusammenschlüsse wie etwa Berufsverbände bzw. Interessensvertretungen sowie Kammern verwendet.

5.3.1. Dolmetschen allgemein

Im vorhergehenden Abschnitt wurde erklärt, dass in Österreich Angehörige klassischer, etablierter Freier Berufe wie RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, WirtschaftstreuhandInnen, NotarInnen, ArchitektInnen, Psychotherapeuten in Kammern organisiert sind. Wenngleich Dolmetschen die diffusen Kriterien eines Freien Berufes erfüllt, verfügt kein Metier des DolmetscherInnenberufes über eine eigenständige, öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft. Obwohl eine Kammergründung nach dem Vorbild anderer Freier Berufe lange Zeit als wünschenswert und als mögliches Mittel für die Regelung des Berufszugangs- und Berufsausübungsrechtes für TranslatorInnen (insbesondere für Konferenz- und KommunaldolmetscherInnen) angesehen wurde (vgl. Reinagel 1984:82) und der Berufsverband UNIVERSITAS sich jahrelang darum bemüht hatte, ist es nie zu einer Kammergründung nach dem freiberuflichen Muster gekommen. Entsprechende Versuche „scheiterten aus grundsätzlichen und aus budgetären Überlegungen“ (Schwarz und Weich 1997:165). Die Regulierungsbestrebungen wurden während der seinerzeit in der EG herrschenden Konjunktur der Deregulierung als nicht EU-konform angesehen, „und die Ausführung wäre an den Einsparungsmaßnahmen der Regierung gescheitert“ (ebd.). Darüber hinaus führten auch das Fehlen von politischer Unterstützung, die Angst einer nicht unwesentlichen Zahl der UNIVERSITAS-Mitglieder vor einer Verteuerung des Mitgliedsbeitrages (vgl. Yoshida- Karlhuber 2006:15) bzw. vor der verpflichtenden Sozialversicherung (Jenner: Z105-108) zum Scheitern des Kammergründungsvorhabens. Eine Kammergründung nach dem freiberuflichen Schema wird aktuell nicht mehr angestrebt (Jenner: Z95-96) und wäre aufgrund der derzeitigen gewerberechtlichen Stellung des Dolmetschens genauso wenig möglich.

Vielmehr sind in Österreich tätige professionelle DolmetscherInnen im Rahmen Ihrer gewerblichen Tätigkeit im Konferenz- und Kommunalbereich aufgrund einer Pflichtmitgliedschaft in der Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister der WKO einerseits und in den freiwilligen privatrechtlichen Verbänden UNIVERSITAS, AIIC - Region Österreich bzw. ÖVGD andererseits organisiert¹². Im Folgenden wird ein erster, stark vereinfachter Überblick über die vier berufsständischen Organisationen für LautsprachdolmetscherInnen in Österreich gegeben:

¹² Der Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und -übersetzerInnen-Verband (ÖGSDV) wird aufgrund der eingangs bereits vorweggenommenen Beschränkung auf Lautsprachdolmetschen in dieser Arbeit nicht behandelt. Ebenfalls unbehandelt bleibt aufgrund des Übersetzungsbezugs die Übersetzergemeinschaft.

Tabelle 22: Berufsständische Organisationen für LautsprachdolmetscherInnen in Österreich

	WKO - Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister	UNIVERSITAS Austria	AIIC - Region Österreich	ÖVGD
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts	privatrechtlicher Verband	privatrechtlicher Verband	privatrechtlicher Verband
AdressatInnenkreis	gewerblich tätige ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen	ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen	KonferenzdolmetscherInnen	allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen
Art der Mitgliedschaft	Verpflichtend	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig

Über die tabellarisch dargestellten Zusammenschlüsse von in Österreich tätigen LautsprachdolmetscherInnen hinaus ist im Zusammenhang mit berufsständischer Organisation das Projekt *Translationsplattform* erwähnenswert. Die Translationsplattform ist eine projektbasierte Vereinigung aller österreichischer Verbände im translatorischen Bereich (vgl. Translationsplattform 2017a, Jenner: Z852-857). Am Projekt nehmen die AIIC - Region Österreich, der ÖGSDV, der ÖVGD, die Interessensgemeinschaft von Übersetzerinnen und Übersetzern literarischer und wissenschaftlicher Werke bzw. die UNIVERSITAS Austria teil.

Die spezifischen Berufsinteressen werden von verschiedenen Verbänden wahrgenommen, die sich auf der Translationsplattform präsentieren. Zusätzlich sollen im Rahmen dieser Plattform gemeinsame Anliegen aller Verbände im Bereich Dolmetschen und Übersetzen transparent gemacht werden. (Translationsplattform 2017a)

Auf der Webseite der Translationsplattform finden sich eine Vorstellung der teilnehmenden Berufsverbände, Antworten auf die meistgestellten Fragen zum Übersetzen und zum Dolmetschen, News, Ankündigungen von Veranstaltungen bzw. Presstexte über translationsspezifische Themen. Die Translationsplattform stellt keinen Berufsverband mit individueller Mitgliedschaft und Vertretungsaufgaben bzw. keine Organisation dar. Infolgedessen wurde sie auch nicht in der obigen Tabelle der Standesorganisationen angeführt.

Von den vier oben überblicksmäßig dargebotenen berufsständischen Zusammenschlüssen wird in dem gegenständlichen Abschnitt lediglich die UNIVERSITAS Austria vorgestellt, da sich diese als Berufsverband für alle in Österreich tätigen DolmetscherInnen versteht. Die WKO-Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister, die AIIC - Region Österreich sowie der ÖVGD werden aufgrund ihres begrenzten Adressatenkreises in den metierspezifischen Unterkapiteln 5.3.2, 5.3.3 und 5.3.4 behandelt.

UNIVERSITAS Austria

Der Österreichische ÜbersetzerInnen- und DolmetscherInnenverband UNIVERSITAS Austria wurde im Jahre 1954 von Lehrenden, AssistentInnen und AbsolventInnen des Wiener Dolmetsch Institutes unter Beteiligung von KollegInnen aus Graz und später aus Innsbruck ursprünglich als Absolventenverein für angehende DolmetscherInnen gegründet und entwickelte sich sukzessive zur Berufsvertretung (vgl. Schwarz und Weich 1997:164f). In der Einladung zur konstituierenden Generalversammlung der damaligen VÜDO werden die Gründungsmotive folgendermaßen auf den Punkt gebracht:

Unser schöner, wenn auch schwieriger Beruf ist in seiner gesetzlichen Verankerung und seiner wissenschaftlichen Ausformung noch jung. Erst seit 1946 wurde dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen, und es ist daher nicht zu verwundern, dass die breite Öffentlichkeit – und vor allem diejenigen Kreise, die an einer hoch qualifizierten Dolmetscher- und Übersetzerleistung interessiert sind – vom Beruf des akademisch ausgebildeten Übersetzers und Dolmetschers wenig Notiz genommen hat. Immer wieder drängen sich ‚Quasi-Dolmetscher‘ und ‚Quasi-Übersetzer‘ in den Vordergrund und bedrohen den Ruf und das Vertrauen auf gediegene sprachmediatorische Arbeit. Um diesem Übel entgegenzutreten und die interessierte Öffentlichkeit auf einen Stab von bestausgebildeten Dolmetschern und Übersetzern hinweisen zu können, haben wir uns entschlossen, uns als ‚Vereinigung der Übersetzer und Dolmetscher‘ (VÜDO) zu konstituieren, damit von einer Zentralstelle aus in engster Zusammenarbeit mit den Dolmetsch Instituten Österreichs eine Lenkung und einheitliche Ausrichtung der Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit angebahnt werden kann. (VÜDO zit. nach Katschinka 2004:5)

Den obigen Worten lässt sich entnehmen, dass mit der Gründung der heutigen UNIVERSITAS ein Engagement von Berufsangehörigen für die Vereinheitlichung der Berufsausübung, die Verdrängung von ‚Quasi-TranslatorInnen‘ vom Markt, die Zusammenarbeit mit Dolmetsch Instituten und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit einherging.

In der konstituierenden Sitzung von 1954 wurde die Verbandsbezeichnung *Österreichischer Dolmetscherverband Universitas* gewählt (vgl. Katschinka 2004:5). Der Zusatz *Universitas* steht zum einen für die Universalität der Tätigkeit von TranslatorInnen, zum anderen für die universitäre Ausbildung der Verbandsmitglieder (vgl. Schwarz und Weich 1997:164), was ganz besonders in Abgrenzung zu den „nicht akademisch ausgebildeten Übersetzern und Dolmetschern und den das Gewerbe des Übersetzungsbüros Ausübenden“ (Katschinka 2004:5) einen zentralen symbolischen Wert besitzt. Auch die Unterbringung und spätere Erhaltung des Verbandssekretariats in den Räumlichkeiten des Wiener Universitätsgebäudes zeugen von einer Nähe des Verbandes zur Universität (vgl. Katschinka 2004:5). Ein Zusammenwirken „mit translationswissenschaftlichen Ausbildungsstätten an Österreichs Universitäten“ im Bereich der Förderung und Pflege der disziplinbezogenen wissenschaftlichen Arbeit ist darüber hinaus in Art 2 Abs

2 lit b der aktuellen Statuten vorgesehen. Die enge Beziehung zur Universität bzw. der Anspruch auf universitäre Ausbildung dienten in den langjährigen Verhandlungen über den rechtlichen Status der DolmetscherInnen Tätigkeit als wesentliches Argument für die Einstufung als Freier Beruf und nicht als Gewerbe.

Der Schwerpunkt des Verbandes hat sich vor allem vor dem Hintergrund der gescheiterten Kammergründungsversuche bzw. Berufsstatusklärungsversuche der UNIVERSITAS immer mehr weg von der Funktion einer AbsolventInnenvereinigung hin zu einer Interessensvertretung verlagert:

Verbandspolitisch betrachtet bleibt der UNIVERSITAS daher nur ein Weg offen: sich nach innen und nach außen stärker als Interessensvertretung zu profilieren und damit als Gesprächspartner in Berufsfragen akzeptiert zu werden, auch wenn wir [der Berufsstand, Anm. durch die Autorin] vom Gesetzgeber nicht voll anerkannt sind. (Schwarz und Weich 1997:166)

Die seit der Gründung verstärkte Rolle einer Interessensvertretung spiegelt auch die heutige Zielsetzung in den Statuten des Verbandes wider. Art 2 Abs 2 der Statuten sieht als Zweck des Verbandes, der heute unter dem Namen

„UNIVERSITAS Austria
Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen
Interpreters' and Translators' Association“

im zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres eingetragen ist, Folgendes vor:

- a) Die Vertretung der gemeinsamen Standes- und Berufsinteressen der Mitglieder im In- und Ausland, vor allem durch die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Qualifikation universitär ausgebildeter ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, durch Wahrung und Schutz des Standesansehens sowie durch Ausarbeitung von Richtlinien für die Erbringung von translatorischen Leistungen;
- b) Die Förderung und Pflege der wissenschaftlichen Arbeit aus allen das Übersetzen und Dolmetschen betreffenden Gebieten im Zusammenwirken mit translationswissenschaftlichen Ausbildungsstätten an Österreichs Universitäten.

Die Rollenverschiebung hin zu einer Interessensvertretung lässt sich auch aus dem oben zitierten Abschnitt aus den aktuellen Statuten – insbesondere in Gegenüberstellung zur in der Einladung zur konstituierenden Generalversammlung formulierten Vereinszielsetzung – ableiten. In lit a wird die Vertretung der Standes- und Berufsinteressen nunmehr explizit als Vereinszweck formuliert. Unter der Vertretung der Mitgliederinteressen im In- und Ausland werden in erster Linie Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die hohe Qualifikation, die Wahrung des Standesansehens sowie die Erarbeitung von Richtlinien für die translatorische Arbeit verstanden. Einen Überblick über die

Fragen, denen sich der Berufsverband zwischen 1960 und 2011 widmete, um die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, bietet Jenner (2012) Arbeit zur Entwicklung des Berufsverbandes. Für die Erschließung der Schwerpunktthemen zieht sie als Maßstab die Häufigkeit heran, mit welcher die einzelnen Themen in den Vorstandssitzungen und Vollversammlungen zwischen 1960 und 2011 behandelt wurden. Die Ergebnisse gestalten sich wie folgt:

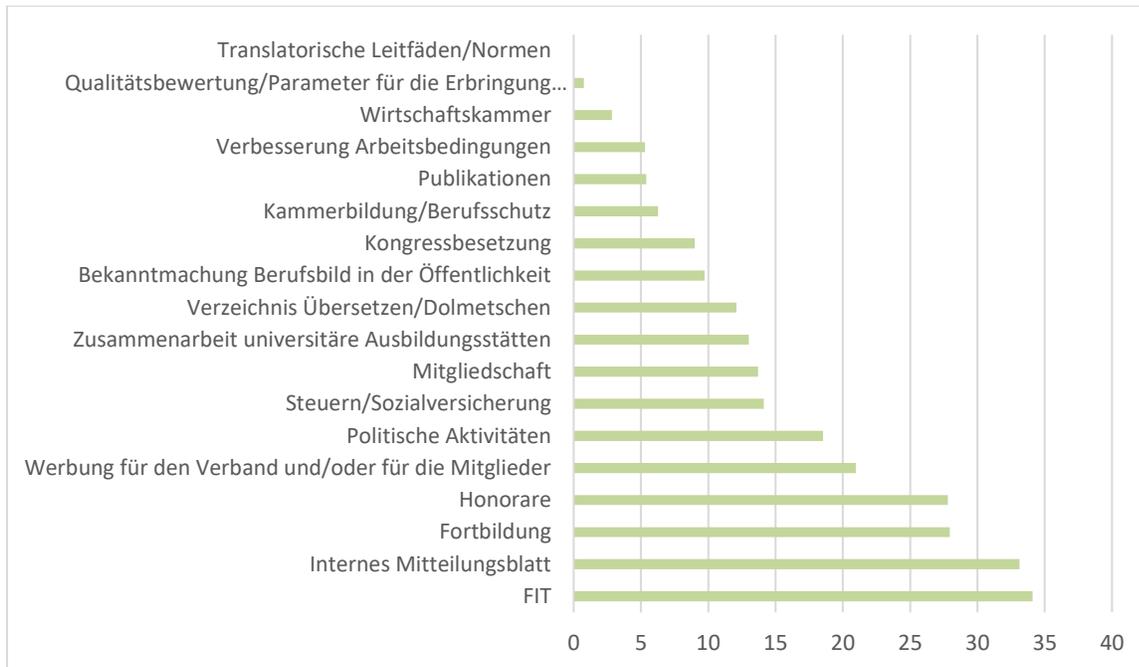


Abbildung 3: Schwerpunktthemen der UNIVERSITAS Austria 1960-2011 (Jenner 2012:56f)

Wie Abbildung 3 zeigt, waren zwischen 1960 und 2011 die seit 1958 aufrechte Mitgliedschaft in dem Dachverband FIT, das verbandsinterne Mitteilungsblatt, Fortbildung, Honorare bzw. Werbung für den Verband und/oder dessen Mitglieder die fünf meistbehandelten Themen. Alle diese Fragen wurden in über 20% der Sitzungen diskutiert. Für die Erschließung des Professionalisierungsstandes nach Tsengs (1992) Modell sind die vom Verband betriebene Lobbying-Arbeit (siehe oben politische Aktivitäten, Steuern/Sozialversicherung, Kammerbildung/Berufsschutz, Verbesserung Arbeitsbedingungen und Wirtschaftskammer) von besonderer Wichtigkeit: Das letzte große Lobbying-Projekt der UNIVERSITAS bezweckte die Klärung der im Kapitel 5.2.2 näher beleuchteten Gewerbescheinfrage (vgl. Jenner: Z513-514). Ebenfalls ist für die Eruierung des Professionalisierungsstandes die von der UNIVERSITAS geleistete Öffentlichkeitsarbeit (siehe oben internes Mitteilungsblatt, Fortbildung, Werbung für den Verband und/oder für die Mitglieder, Bekanntmachung Berufsbild in der Öffentlichkeit, Publikationen) von Interesse: Diese erfolgt nach außen in erster Linie über Presseaussendungen, Facebook und Twitter, aber auch den regelmäßig vergebenen *ÜbeLsetzungspreis*. Nach innen wird Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise über das interne Mitteilungsblatt, Mitgliederbindung durch Netzwerktreffen, Fortbildungsveranstaltungen und „Goodies“ betrieben (vgl. Jenner: Z458-477).

Hervorgehoben werden soll des Weiteren zwecks der Zuordnung nach Tsengs Modell die Kategorie *Zusammenarbeit universitäre Ausbildungsstätten*: Als Beispiele hierfür nennt Jenner (Z434-439) die Fortbildungsveranstaltungen sowie Berufseinstiegs-Workshops der UNIVERSITAS-Jungmitgliedervertretung an den Instituten in Wien, Innsbruck und Graz bzw. die regelmäßigen Übungskonferenzen am Wiener Zentrum für Translationswissenschaft in Zusammenarbeit mit der Studienvertretung.

Die UNIVERSITAS Austria besitzt eine Berufs- und Ehrenordnung, welche die Rolle, Aufgaben und Verhaltensstandards der Mitglieder in Form festlegt. Die zentralen Elemente dieser umfassen Qualifikation und Fortbildung, Professionalität, Unparteilichkeit, Auftragsbedingungen und -ausführung, Pünktlichkeit, die Übung und Entgegennahme von Kritik, Verschwiegenheitspflicht, Kollegialität und Honorare (vgl. UNIVERSITAS 2017b: Abs 1-20): Demnach fördern und heben die Vereinsmitglieder das Standesansehen durch eine einschlägige Ausbildung, einwandfreie Sprachkenntnisse, soziokulturelles Hintergrundwissen in ihren Arbeitssprachen sowie fundiertes Allgemeinwissen, eine ständige Fortbildung, ein gepflegtes Äußeres sowie ein professionelles Auftreten. Des Weiteren orientieren sie sich an den guten Sitten und handeln unvoreingenommen, unparteiisch, sachgemäß und vertragsgemäß, kollegial und solidarisch unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht. Die Umsetzung und Kontrolle der Berufs- und Ehrenordnung geschieht laut Abs 20 derselben durch den Vorstand bzw. das für Streitfälle eingerichtete Schiedsgericht:

Die Wahrung der vorstehenden Grundsätze der Berufs- und Ehrenordnung wird vom Vorstand überwacht, der von Verbandsmitgliedern und außenstehenden angerufen werden kann. Der Vorstand muss durch seine Organe unverzüglich handeln und dem betroffenen Verbandsmitglied die Möglichkeit zur Äußerung gewähren. Sollte sich ergeben, dass dieses Verbandsmitglied tatsächlich die genannten Grundsätze verletzt hat und zu keiner Verhaltensänderung bereit ist, können Sanktionen verhängt werden. Diese werden verbandsintern durch das Schiedsgericht festgelegt. Wird ein Verstoß gegen die Berufs- und Ehrenordnung von außen an UNIVERSITAS Austria herangetragen, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise.

Zur gezielteren Vertretung der Mitgliederinteressen verfügt die UNIVERSITAS derzeit über einen Ausschuss für Übersetzen (AfÜ), einen für Dolmetschen (AfD) und einen für Community Interpreting (AfCI).

Die Mitgliedschaft in der UNIVERSITAS Austria ist freiwillig, nach der Art der Mitgliedschaft sind die Mitglieder *ordentliche Mitglieder, Jungmitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Freunde des Verbandes*. Die Voraussetzung der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein in Österreich abgeschlossenes, einschlägiges translationswissenschaftliches Studium; oder ein im Ausland abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Erwerb eines Grades, der einem österreichischen Diplom gleichgehalten werden kann; oder anerkennenswerte Leistungen als ÜbersetzerIn

oder DolmetscherIn ohne einschlägigen Studienabschluss (vgl. UNIVERSITAS 2016a: Art 4 Abs 1-5). Auf der Homepage der UNIVERSITAS (2016b) findet sich folgender Mitgliederstand per 31.12.2016:

580 ordentliche Mitglieder

209 Jungmitglieder

24 Freunde des Verbands

13 Ehrenmitglieder

Gesamtmitgliederstand: 826

Nachdem die Mitgliedschaft für translatorisch Tätige in Österreich nicht verpflichtend ist bzw. der Zugang zum Beruf nicht an eine UNIVERSITAS-Mitgliedschaft geknüpft ist, widmen sich beruflich viele der Translation, ohne Mitglieder bei der UNIVERSITAS Austria zu sein (vgl. Jenner 2012:46). Daher kann von der oben genannten Mitgliederzahl nicht auf die tatsächliche Größe des österreichischen Translationsmarktes geschlossen werden. Den Mitgliedern des Berufsverbandes steht ein freiwilliges Zertifizierungsverfahren offen:

Alle ordentlichen Mitglieder (mindestens 2 Jahre) können mit Nachweis von zumindest 30 Dolmetschtagen innerhalb von zwei aufeinander folgenden Jahren einen schriftlichen Antrag auf Zertifizierung/Dolmetschen stellen. Der Antrag muss durch mindestens drei FachkollegInnen, die wiederum seit mindestens 2 Jahren UNIVERSITAS-Austria-zertifiziert sein müssen, befürwortet werden. (UNIVERSITAS Austria 2017c)

5.3.2. Sonderbemerkungen Konferenzdolmetschen

In dem vorliegenden Unterkapitel zur berufsständischen Organisation von KonferenzdolmetscherInnen wird auf die UNIVERSITAS Austria, die AIIC - Region Österreich sowie auf die WKO - Gewerbliche Dienstleister eingegangen. Der ÖVGD wird in dem gegenständlichen Kapitel nicht thematisiert, da sich keinerlei Hinweise im erhobenen Datenmaterial darauf findet, dass sich der ÖVGD als Interessensvertretung für KonferenzdolmetscherInnen versteht.

UNIVERSITAS Austria

Dass die UNIVERSITAS seit ihrer Gründung die Interessen von KonferenzdolmetscherInnen vertritt, gilt als weitgehend unumstritten. Dies erscheint schon aufgrund des Umstandes logisch, dass – wie bereits in 5.3.1 angesprochen – zu dem Gründungszeitpunkt der UNIVERSITAS unter Dolmetschen vor allem das Konferenzdolmetschen verstanden wurde. Darüber hinaus liefern die von Sandriesser (2015:75) geführten Interviews einen Beweis dafür, dass sich die UNIVERSITAS

bis zur Gründung des AfCI im Jahre 2013 vordergründig für Anliegen von KonferenzdolmetscherInnen engagierte und sich für andere Dolmetsch-Metiers weniger zuständig fühlte. Auch Jenner (Z644-645) bestätigt, dass Konferenzdolmetschen „seit eh und je ein Anliegen vom Verband“ war. Alle Aussagen des vorhergehenden Kapitels über die UNIVERSITAS Austria als allgemeine berufsständische Organisation der DolmetscherInnen könnten daher direkt für das gegenständliche Kapitel über die berufsständische Organisation der KonferenzdolmetscherInnen übernommen werden.

AIIC - Region Österreich

Der 1953 gegründete Internationale Verband der Konferenzdolmetscher (AIIC) mit Sitz in Genf und mehr als 2900 Mitgliedern in mehr als 100 Ländern ist auch in Österreich in Form der Region Österreich vertreten (AIIC 2016). Der Verband ist in 23 Regionen aufgeteilt, wobei jede Region mindestens ein Mitglied im Rat stellen und aus mindestens 15 AIIC-Mitgliedern bestehen muss. Die Region Österreich wurde 1966 gegründet und besteht heute aus ca. 70 Mitgliedern mit Berufswohnsitz in Österreich, welche – wie andere AIIC-Mitglieder – im jährlich herausgegebenen *AIIC-Directory* sowie auf der AIIC-Webseite zu finden sind (Translationsplattform 2017b).

Da es sich bei der AIIC - Region Österreich lediglich um eine organisatorische Einheit eines internationalen Berufsverbandes mit – in Relation zu den anderen vorzustellenden österreichischen berufsständischen Organisationen – vergleichsweise wenigen in Österreich ansässigen Mitgliedern handelt, wird hier nur in begrenztem Ausmaß auf die AIIC - Region Österreich eingegangen. Nachdem für diese die allgemeinen Zielsetzungen und Grundsätze der AIIC gelten, sollen diese kurz beleuchtet werden.

Auf der AIIC-Webseite findet sich unter der Sparte *Was macht AIIC?* das Engagement, DolmetscherInnen und der Konferenzindustrie zu dienen, Professionalität sowie angemessene Arbeitsbedingungen zu fördern und die Interessen aller DolmetscherInnen zu vertreten (vgl. AIIC 2011). Dies umfasst laut AIIC-Webseite insbesondere die Aufgaben,

- Konferenzorganisatoren über das DolmetscherInnenverzeichnis zu professionellen DolmetscherInnen sowie geprüften BeraterInnen zu verhelfen;
- den KonferenzdolmetscherInnenberuf zu definieren und anerkannt zu machen;
- die DolmetscherInnenausbildung durch Best-Practice-Empfehlungen für Ausbildungsstätten zu fördern;
- lebenslanges Lernen durch Weiterbildungsmaßnahmen für professionelle DolmetscherInnen und TrainerInnen zu fördern;
- an dem Dolmetschen interessierte Jugendliche bzw. BerufseinsteigerInnen zu beraten;
- die Erwartungen von VerbraucherInnen von Dolmetschleistungen zu erheben;

- ExpertInneninputs für die Konferenzorganisation zu liefern und die Rolle von beratenden DolmetscherInnen zu betonen;
- mit der DolmetscherInnen-Community bei Konferenzen, über die AIIC-Webseite, durch das Webmagazin *Communicate!* sowie die Facebook-Seite zu kommunizieren;
- durch Projekte sowie die Involvierung in internationalen Institutionen die Mehrsprachigkeit zu fördern;
- die Forschung zur Optimierung der Bedingungen für qualitativvolles Dolmetschen zu unterstützen;
- durch Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Normung (ISO) die Standards für fest installierte und mobile Dolmetschkabinen zu bestimmen;
- PlanerInnen und ArchitektInnen neuer Konferenzzentren zu beraten;
- die Korrelation zwischen Arbeitsbedingungen sowie Dolmetschleistung zu erforschen;
- mit technologischen Entwicklungen Schritt zu halten bzw. auf aus dieser resultierenden Herausforderungen und Chancen angemessen zu reagieren;
- mit den größten internationalen Organisationen (UNO, EU) Abkommen über Arbeitsbedingungen und Entlohnung auszuhandeln;
- Projekte, die auf die Herausforderungen an DolmetscherInnen in Konfliktzonen gerichtet sind, zu sponsern.

Im Zuge der Vorstellung der AIIC - Region Österreich auf der Translationsplattform (2017b) wird als Zielsetzung der AIIC zusammenfassend festgehalten,

- den Berufsstand insgesamt zu vertreten und im Namen aller Konferenzdolmetscher zu handeln, indem sie sowohl im Interesse von Auftraggebern als auch der den Beruf ausübenden Praktiker
- hohe Standards setzt,
- sinnvolle Ausbildungspraktiken fördert und
- die Berufsethik des Verbandes stärkt. (Translationsplattform 2017b)

Der freiwillige Beitritt zur AIIC erfolgt in einem mehrstufigen Zulassungssystem, in welchem „erfahrene Kollegen für die Qualität und Professionalität der Bewerber bürgen“. Mit dem Beitritt verpflichten sich Mitglieder weltweit zur Einhaltung der *Code of Ethics* sowie der *Professional Standards* (AIIC 2016). Darüber hinaus hat die AIIC als weltweite Interessensvertretung für KonferenzdolmetscherInnen „kollektivvertragsähnliche Abkommen über die Entlohnung und die Arbeitsbedingungen all jener freiberuflichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher abgeschlossen, die für internationale Organisationen arbeiten“ (AIIC 2017). Diese Abkommen beinhalten auch

allgemeingültige Grundsätze für die Arbeit von Mitgliedern und KonferenzdolmetscherInnen allgemein.

Die wichtigsten Punkte des *Code of Ethics* der AIIC stellen Prämissen zur Integrität und Professionalität von Mitgliedern, zur Kollegialität bzw. zur Geheimhaltung von Informationen dar. Ebenfalls wird den Arbeitsbedingungen ein Abschnitt gewidmet. In diesem werden vor allem die organisatorische Vorbereitung und die technische Durchführung von Dolmetschaufträgen thematisiert (AIIC 2014a). Die Verpflichtung, keine Aufträge anzunehmen, deren professionelle Durchführung Mitglieder nicht sicherstellen können, stellt ebenfalls ein Herzstück des Berufs- und Ehrenkodexes dar. Dem als Schiedsgericht fungierenden *Disciplinary and Disputes Committee* kommt bei der Umsetzung des Berufs- und Ehrenkodexes eine zentrale Rolle zu.

In den *Professional Standards* bilden die Ausführungen zum Berufswohnsitz, zur Auftragsannahme, -Abwicklung und -Rücktritt, zum Honorar, zur unentgeltlichen Arbeit, zur Teamarbeit, zu den Arbeitszeiten, zur Anreise, Unterkunft und Versorgung, zu den Vereinbarungen mit internationalen Organisationen bzw. zu der Arbeit von fest angestellten DolmetscherInnen die Kernpunkte (vgl. AIIC: 2014b).

Die Erreichung der Zielsetzung bzw. die Umsetzung der Grundsätze und Standards der AIIC stellen verschiedene Gruppen und Projekte der AIIC durch Forschung, Zusammenarbeit in der Ausbildung von DolmetscherInnen, Kontakte nach außen und Kommunikation sicher (vgl. AIIC 2016).

WKO - Gewerbliche Dienstleister

Eine andere Art berufsständischer Organisation für in Österreich gewerbsmäßig tätige DolmetscherInnen stellt die Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister innerhalb der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaft Wirtschaftskammer Österreich dar. Aus den Ausführungen in Kapitel 5.2.2 geht hervor, dass nach aktueller Rechtslage alle translatorischen Tätigkeiten, mit Ausnahme der literarischen Übersetzung bzw. des Gerichtsdolmetschens, als freie Gewerbe von dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung erfasst sind. Die nunmehr auch für DolmetscherInnen verpflichtende Gewerbeanmeldung führt – im Unterschied zum freiwilligen Beitritt zum Berufsverband UNIVERSITAS – automatisch zur Mitgliedschaft in der Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister der Wirtschaftskammer (vgl. Yoshida-Karlhuber 2006:138). Geboten wird für den verpflichtend zu entrichtenden, jährlichen Mitgliedsbeitrag ein breites Service (vgl. Griebner 2007:7) bzw. eine Vertretung der Berufsinteressen. Hinzugefügt werden muss jedoch, dass sich weder auf den Webseiten der Wirtschaftskammer noch in jeglichen der Autorin bekannten Infomaterialien oder Äußerungen von Wirtschaftskammer-VertreterInnen Hinweise darauf finden, dass sich die WKO speziell auf die Förderung der Interessen von DolmetscherInnen konzentriert.

Laut einer schriftlichen Auskunft der WKO vom Jahr 2014 gab es in Österreich zu dem damaligen Zeitpunkt 1.919 SprachdienstleisterInnen, davon waren 1.496 Gewerbescheine aktiv und 423 ruhend gestellt (vgl. Jenner 2012:46f). Wie weiter oben ausgeführt, hatten vor der Klärung der Gewerbescheinfrage viele SprachmittlerInnen, die keine Werbemaßnahmen und Vermittlungstätigkeiten betrieben, keine Gewerbeanmeldung durchgeführt. Es ist somit davon auszugehen, dass seit 2014 die Anzahl der gewerblich tätigen SprachmittlerInnen angestiegen ist. Darüber hinaus ist – da Sprachmittlung ein freies Gewerbe ist und keinen Befähigungsnachweis erfordert – davon auszugehen, dass bei weitem nicht alle, die einen Gewerbeschein gelöst haben, eine translatorische Ausbildung vorweisen können.

Die genaue Organisation der Berufsgruppe der SprachdienstleisterInnen innerhalb der Fachgruppe der gewerblichen DienstleisterInnen ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gestaltet. Die folgenden Informationen beziehen sich auf die Organisation der SprachdienstleisterInnen in der WKW, haben einen Beispielwert und gelten nicht für die Vertretung in anderen Bundesländern. Innerhalb der FG Gewerbliche Dienstleister der WKW nennt sich die entsprechende Sektion die *Berufsgruppe Sprachdienstleister-Übersetzungsbüros*. Die Bezeichnung bzw. die Beschreibung des Leistungsspektrums auf der WKW-Webseite (FG Wien der gewerblichen Dienstleister 2012) verdeutlicht, dass die Gruppe nunmehr nicht nur Übersetzungs- und Dolmetschbüros umfasst. Im Leistungsspektrum werden folgende sprachmittlerische Tätigkeiten aufgezählt:

- Übersetzen
- Beglaubigte Übersetzungen
- Dolmetschen
- Konsequativdolmetschen
- Simultandolmetschen
- Gebärdensprach-Dolmetschen
- Flüster-Dolmetschen
- Konferenzorganisation
- Technical Writing
- Lokalisierung
- Editing
- Korrekturlesen
- Terminologiedatenbank
- Layouten
- Sprachcoaching
- Translation Memories
- Machbarkeitsstudien

Ausübende der obigen Tätigkeiten werden von einem aus acht Personen bestehenden Berufsgruppen-Ausschuss vertreten, dessen Mitglieder sich zum Teil auch in dem Berufsverband UNIVERSITAS engagieren oder früher engagiert haben. Dies könnte der Grund dafür sein, dass die auf der Webseite zum Download bereitstehenden AGBs bzw. die Berufs- und Ehrenordnung erhebliche Überlappungen mit denjenigen der UNIVERSITAS aufweisen. Die Überschriften der Berufs- und Ehrenordnung der SprachdienstleisterInnen und Übersetzungsbüros in Wien umfassen die Punkte standesgemäßes Verhalten, Auftragsübernahme, Auftragskündigung, Verschwiegenheitspflicht, Qualität, Honorar, Wettbewerb, Ansehen des Berufsstandes, Verhalten gegenüber anderen SprachdienstleisterInnen, Kollegialität sowie Interessensvertretung. Im Unterschied zur Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS enthält diejenige der WKW keinen Hinweis auf Umsetzungs- und Kontrollmechanismen bzw. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Standesregeln.

In Hinblick auf die für die Zuordnung nach Tsengs Modell wesentliche Lobbying-Tätigkeit der WKW kann gesagt werden, dass diese nicht mit den Aktivitäten der UNIVERSITAS vergleichbar sind, denn einerseits ist es aufgrund der hierarchischen Struktur der Wirtschaftskammer im Unterschied zur UNIVERSITAS „ganz schwierig, irgendwas zu bewegen“ (Jenner: Z527), andererseits vertritt die Wirtschaftskammer bei Lobbying-Projekten die Position eines Sozialpartners (Jenner: Z520-522).

Aber ganz prinzipiell darf man UNIVERSITAS und Wirtschaftskammer jetzt nicht als Gegenspielerinnen sehen. Also es gab sehr wohl Sachen, wo man anderer Meinung ist, aber das finde ich jetzt nicht so schlimm. Im Prinzip sind wir sicher alle am besten beraten, wenn wir an einem Strang ziehen und unser Berufsbild, unseren Berufsstand nach vorne bringen. (Jenner: Z548-552)

Auch die Öffentlichkeitsarbeit gestaltet sich bei der WKW aufgrund der starken Hierarchie anders als bei der UNIVERSITAS Austria (Jenner: Z817), ist aber jedenfalls existent. Beispiele hierfür sind die regelmäßigen Werbeeinschaltungen in der wirtschaftskammerinternen Postille *Wiener Wirtschaft*, eine für 2017 geplante Vorstellung des Berufsbildes in der Samstagausgabe der Tageszeitung *Kurier* (vgl. Jenner: Z819-834) oder der Menüpunkt *Kundeninfo* auf der Webseite der Berufsgruppe mit Informationen zum bereits erwähnten Leistungsspektrum, Qualitätskriterien, Normen, zur Berufs- und Ehrenordnung sowie zum Berufsbild.

Zum Thema Kooperation mit Ausbildungsstätten nennt Jenner die Vergabe von Geldpreisen für Masterarbeiten am Zentrum für Translationswissenschaft bzw. einen vergangenen Informationstisch am Wiener Institut anlässlich des Hieronymus-Tages, betont aber gleichzeitig, dass die WKW nicht die gleiche Nähe wie die UNIVERSITAS zu den Ausbildungsstätten hat, zumal Letztere als Alumni-Verband gegründet wurde (vgl. Jenner: Z799-810).

Interessant erscheint im Spiegel der langjährigen Streitigkeit um die Gewerbescheinpflicht der Umstand, dass auf der WKW-Webseite unter dem Punkt *Berufsbild* lediglich eine Beschreibung des Berufsbildes *Übersetzungsbüros* geboten wird. Eine ähnliche Inkonsistenz findet sich unter dem Punkt *Mitgliederinfo*, unter welchem die rechtlichen „Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes *Übersetzungsbüro*“ aufgelistet werden. Alle anderen, im Leistungsspektrum aufgezählten Sprachdienstleistungen werden hierbei nicht thematisiert, obwohl alle hier zur Verfügung gestellten Informationen auch für diese gelten. Diese Inkohärenzen auf der WKW-Seite zeigen in einleuchtender Weise, dass über Jahre hinweg ausschließlich Übersetzungsbüros von der Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister der Wirtschaftskammer vertreten wurden, dass die eindeutig verpflichtende Mitgliedschaft für alle SprachdienstleisterInnen mit Ausnahme der LiteraturübersetzerInnen sowie der GerichtsdolmetscherInnen erst unlängst eingeführt wurde, und dass dem Dolmetschen – und somit dem Konferenzdolmetschen – in der WKW derzeit wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird. Auf die Frage nach Maßnahmen zur gezielten Vertretung von DolmetscherInnen-Interessen bei der WKW erläutert Jenner (Z778-786):

Also ich kann mich an nichts erinnern, seit ich dort war. [...] Bis auf Fortbildungsveranstaltungen, weil die für alle interessant sein können, wie etwa: Wie positioniere ich meine Webseite bei Google [...], aber so konkrete Sachen wie wir sie halt hier [bei der UNIVERSITAS, Anmerkung der Autorin] anbieten, wie Stimmtraining für Dolmetscherinnen oder so, so etwas hat es bisher bei der Wirtschaftskammer eigentlich nicht gegeben. Also man könnte schon sagen, dass das Dolmetschen bei der Wirtschaftskammer derzeit eher unterbelichtet ist.

Jenner liefert für die mangelnde Auseinandersetzung mit Dolmetschen bei der WKO einen möglichen Grund, indem sie erklärt, dass im Wiener Berufsgruppenausschuss *SprachmittlerInnen* beispielsweise die Mehrheit der VertreterInnen im Übersetzungsbereich tätig sind, bzw. dass die Wirtschaftskammer erst vor Kurzem „entdeckt“ hat, dass sie auch die DolmetscherInnen repräsentiert (vgl. Jenner: Z570-574).

Somit kann festgehalten werden, dass die WKO - Gewerbliche Dienstleister nach geltendem Recht eine Interessensvertretung für in Österreich tätige DolmetscherInnen darstellt, von der WKO jedoch in der Realität – im Gegensatz zum Übersetzen – wenig gezielte Maßnahmen für die Förderung des Berufes Dolmetschen, einschließlich des Metiers Konferenzdolmetschen, gesetzt werden.

5.3.3. Sonderbemerkungen Kommunaldolmetschen

In Österreich gab es jahrzehntlang keinen Berufsverband, der effektiv die Interessen von KommunaldolmetscherInnen vertreten hätte. Pöllabauer (2009:102) merkt in einer Arbeit zum allgemeinen Status des Metiers an, dass bis zum Forschungszeitpunkt weder ein Berufsverband zwecks der Vertretung der Interessen von KommunaldolmetscherInnen gegründet, noch ein Berufs- und Ehrenkodex speziell für das Tätigkeitsfeld erarbeitet wurde (Pöllabauer 2009:102). Diese Lücke scheint im Lichte der Literatur bzw. der durchgeführten ExpertInneninterviews heute weitgehend geschlossen zu sein: In diesem Kapitel werden auf das Kommunaldolmetschen bezogene Forschungsergebnisse zu den berufsständischen Organisationen UNIVERSITAS Austria und WKO - Gewerbliche Dienstleister präsentiert. Wie im vorhergehenden Kapitel angesprochen, ist die AIIC - Region Österreich ausschließlich für KonferenzdolmetscherInnen in Österreich zuständig, weshalb diese in den folgenden Ausführungen zum Kommunaldolmetschen ausgeblendet wird. Ebenfalls wird hier der ÖVGD – trotz der gegenteiligen Ansicht von Sandriesser (2015:169) – aus mehreren Gründen nicht als berufsständische Organisation für KommunaldolmetscherInnen angesehen: Erstens werden GerichtsdolmetscherInnen von der ÖVGD aufgrund ihrer allgemeinen Beeidigung und gerichtlichen Zertifizierung als Mitglieder in den ÖVGD aufgenommen, ihre sonstigen Qualifikationen und Einsatzbereiche (wie etwa Tätigkeit im Kommunalbereich) sind für den Beitritt zum Verband nicht relevant. Zweitens findet sich in den eigens erklärten Zielsetzungen des ÖVGD kein Hinweis auf die Vertretung der Interessen von KommunaldolmetscherInnen – mehr dazu in Kapitel 5.3.4. Und drittens formuliert Springer (vgl. Z383) explizit, dass der ÖVGD nur beeidete DolmetscherInnen vertritt.

UNIVERSITAS Austria (Ausschuss für Community Interpreting)

Wie in 5.3.1 ausgeführt, betrieb die UNIVERSITAS Austria lange einen Ausschuss für Übersetzen und einen für Dolmetschen, wobei sich der Ausschuss Dolmetschen nur Anliegen von KonferenzdolmetscherInnen widmete und sich nicht für KommunaldolmetscherInnen zuständig gefühlt hat (vgl. Sandriesser 2015:75). Als Ergebnis steigender Auseinandersetzung mit dem Kommunaldolmetschen wurde von der UNIVERSITAS im Jahr 2013 der AfCI zusätzlich zu dem weiter bestehenden Ausschuss Dolmetschen gegründet (vgl. Jenner: Z645-653).

Wir wissen, dass das Konferenzdolmetschen immer weniger wird, [...] dass der Trend woanders hingeht, natürlich auch in anderen Sprachenbereichen [...] und dass wir als Verband dem Rechnung tragen müssen, und daran bleiben müssen. (Jenner: Z653-657)

Der AfCI hat seit dessen Gründung bereits beträchtliche Erfolge in den oben aufgezählten Zuständigkeitsbereichen erzielen können und erfährt daher viel Wertschätzung von Seiten der KonferenzdolmetscherInnen (vgl. Sandriesser 2015:75). Er besteht derzeit aus 6 Mitgliedern und

hat seinen Sitz in Graz, was damit in Zusammenhang stehen könnte, dass am ITAT in Graz derzeit intensive Forschungsarbeit im Bereich des Kommunaldolmetschens betrieben wird. Während der Ausschuss Dolmetschen sowie der Ausschuss Übersetzen über eine im Mitglieder-Downloadbereich bereitgestellte Geschäftsordnung auf der UNIVERSITAS-Webseite verfügt, können Informationen zum Aufbau und zur Funktionsweise des AfCI lediglich der Kategorie Ausschuss für Community Interpreting unter der Rubrik *Ausschüsse* entnommen werden: Der Ausschuss tagt demnach alle 6 Wochen und „legt dem Vorstand schriftliche Empfehlungen zur Annahme vor“ (UNIVERSITAS 2017a), kann also selbst keine Beschlüsse fassen. Der Beschreibung des AfCI lässt sich entnehmen, dass sich der Ausschuss mit „berufsständisch relevanten Entwicklungen im Bereich des Kommunaldolmetschens“ befasst. Dies umfasst laut der Webseite der UNIVERSITAS Austria insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Abhaltung von Workshops für Studierende und Community Interpreter
- Professionalisierungsmaßnahmen und Veranstaltungen im CI-Bereich
- Informationen und Vorbereitung von Stellungnahmen zu Themen des CI
- Bewusstseinsbildung und Qualitätssicherung bei Kunden/Auftraggebern

Die obige Aufzählung lässt darauf schließen, dass der AfCI derzeit Weiter- und Ausbildungsmaßnahmen, Professionalisierung, Bewusstseinsbildung und Qualitätssicherung für die Schwerpunktfunktionen des Ausschusses hält. Zudem wird die Vertretung der Interessen von KommunaldolmetscherInnen bei Sandriesser (2015:75) als Hauptaufgabe des Ausschusses hervorgehoben. Sandriesser (2015:169) bezeichnet den AfCI als eine „auf die Bedürfnisse der KommunaldolmetscherInnen zugeschnittene Vertretung“, wobei nochmals betont werden soll, dass der AfCI keinen eigenständigen Berufsverband darstellt, sondern als Ausschuss in die Organisationsstruktur der UNIVERSITAS eingegliedert ist. Eine Fragmentierung würde Jenner (vgl. Z665-667) für fatal halten und wünscht sich, dass sich alle bei der UNIVERSITAS Austria „einfinden“.

Die im vorhergehenden Kapitel präsentierten Statuten der UNIVERSITAS gelten auch für KommunaldolmetscherInnen. Ähnlich verhält es sich mit der Berufs- und Ehrenordnung, zu welcher Vanghelof (Z714-716) anmerkt:

Wir haben ja einen Ehrenkodex, aber der ist ja nicht konkret für Übersetzerinnen oder Dolmetscherinnen, es ist vielmehr ein Ehrenkodex für diejenigen, die bei uns Mitglied sind.

Die Ausarbeitung einer Berufs- und Ehrenordnung speziell für KommunaldolmetscherInnen wird von Jenner (vgl. Z736) und von Vanghelof (vgl. Z720) nicht als notwendig erachtet. Auch eine separate Zertifizierung für Kommunaldolmetschen ist derzeit nicht angedacht: Eine für KommunaldolmetscherInnen infragekommende Möglichkeit wäre, sich nur für den

Konsekutivmodus zertifizieren zu lassen (vgl. Jenner: Z682-688). Umso mehr werden derzeit im Verband Überlegungen zu den Mitgliedschaftsvoraussetzungen für KommunaldolmetscherInnen angestellt, da die strengen Aufnahmekriterien – vor allem bei Sprachen, für die es keine universitäre Ausbildung gibt – für viele KommunaldolmetscherInnen kaum erfüllbar sind. Daher können hier eine entsprechende Berufserfahrung sowie eine Mindestqualifizierung wie etwa ein Universitätslehrgang fallweise ausreichend für die Aufnahme sein (vgl. Jenner: Z672-674). Alle sonstigen Ausführungen des vorhergehenden Kapitels zur UNIVERSITAS Austria gelten auch für den Bereich des Kommunaldolmetschens.

Zu dem Thema Öffentlichkeitsarbeit sei festgehalten, dass diese innerhalb der UNIVERSITAS metierübergreifend in den Kompetenzbereich des Ausschusses für PR und Strategie fällt und daher auch für das Kommunaldolmetschen die in 5.3.1 beschriebenen Maßnahmen der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden (vgl. Jenner: Z741-747). Darüber hinaus kann im *Download*-Bereich auf mehrere, speziell für das Kommunaldolmetschen relevante Dokumente, z. B. auf ein Handout zum CI, zugegriffen werden, welches Informationen über das Metier liefert und gleichzeitig auf die Problematik aufmerksam macht, dass „der rechtliche Rahmen, die Zuständigkeiten und die Finanzierung von Maßnahmen (Ausbildungslehrgänge, Dolmetschpools etc.)“ im CI-Bereich weitgehend ungeregelt sind. Das Handout beinhaltet ebenfalls Forderungen für die Verbesserung der Situation des CI (z. B. Verbot des Kinderdolmetschens, Sensibilisierung, Klärung und Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, Klärung der politischen Zuständigkeiten etc.). Ergänzend zum Thema Kooperation mit Ausbildungsstätten soll hervorgehoben werden, dass der AfCI beispielsweise durch die Vergabe von zwei Stipendien für die Sprachkombinationen Arabisch-Deutsch, Dari-Deutsch und Farsi-Deutsch in der Höhe von jeweils 400 Euro die Universitätslehre unterstützt (vgl. Jenner: Z753-754). Für Lobbying-Tätigkeiten der UNIVERSITAS speziell im Bereich des Kommunaldolmetschens liefern weder die UNIVERSITAS-Webseite noch die durchgeführten ExpertInneninterviews Anhaltspunkte. Zur Rolle des CI im früheren Lobbying-Projekt zur Klärung der Gewerbescheinfrage siehe 5.2.4.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die UNIVERSITAS spätestens seit der Gründung des AfCI und der damit einhergehenden Bewusstseinsstärkung innerhalb des Verbandes für die Tätigkeit von KommunaldolmetscherInnen als eine – wenn auch mit KonferenzdolmetscherInnen gemeinsame – berufsständische Organisation und Interessensvertretung von österreichischen KommunaldolmetscherInnen bezeichnet werden kann.

WKO - Gewerbliche Dienstleister

Aus rein technischer Sicht könnte auch die WKO als eine Interessensvertretung bzw. berufsständische Organisation von KommunaldolmetscherInnen verstanden werden (siehe auch

Sandriesser 2015:169), da Kommunal DolmetscherInnen – wie in 5.2.2 sowie 5.2.4 detailliert ausgeführt – nunmehr von der Gewerbeordnung erfasst sind und daher der Gewerbescheinpflicht unterliegen. Dies begründet die Pflichtmitgliedschaft in der Wirtschaftskammer. In der Realität findet sich jedoch in den Infomaterialien der WKO in keinem Bundesland österreichweit ein Hinweis auf konkrete Maßnahmen, die auf die faktische Vertretung speziell von österreichischen Kommunal DolmetscherInnen abzielen – Kommunal DolmetscherInnen sind demnach in Unterlagen und sonstigen Äußerungen der WKO unter der Bezeichnung *DolmetscherInnen* mitgemeint. Hingewiesen sei an dieser Stelle nochmals auf den Umstand, dass das Dolmetschen in der Arbeit der WKO derzeit insgesamt wenig Aufmerksamkeit erhält (vgl. Jenner: Z786).

Von einer speziell dem Anliegen von Kommunal DolmetscherInnen gewidmeten, in puncto Ausrichtung und Engagement dem AfCI ähnlichen Interessensvertretung in Gestalt der WKO kann also nicht die Rede sein.

5.3.4. Sonderbemerkungen Gerichtsdolmetschen

Aus den bisherigen Ausführungen wurde klar, dass sich die AIIC - Region Österreich nur für KonferenzdolmetscherInnen und keinesfalls für GerichtsdolmetscherInnen in Österreich zuständig fühlt bzw. dass die WKO - *Gewerbliche Dienstleister* nach geltendem Recht lediglich als berufsständische Organisation für gewerbescheinpflichtige SprachdienstleisterInnen – also nicht für das freiberuflich ausgeübte Gerichtsdolmetschen – aufgefasst werden kann. Im vorliegenden Kapitel zum Metier des Gerichtsdolmetschens werden somit nur der ÖVGD sowie die UNIVERSITAS Austria behandelt.

ÖVGD

Der ÖVGD blickt auf eine lange Geschichte zurück. Bereits Anfang des 19. Jahrhunderts gab es den Begriff der *behördlich in der Pflicht stehenden Dolmetscher* (vgl. Soukoup-Unterweger 1997:177). Zur Bildung eines beruflichen Vereins der *ständig beeideten Gerichtsdolmetsche* kam es allerdings erst im Jahre 1920 unter dem Namen *Gremium der Gerichtsdolmetsche*, und obwohl die Wirkung des Vereins zunächst auf Niederösterreich beschränkt war, wird dieses Jahr als Gründungsdatum des ÖVGD angesehen (ebd.). Somit ist der ÖVGD der älteste österreichische Berufsverband für DolmetscherInnen. Seit der Gründung hat sich im Leben des Vereines vieles ereignet: Aufgrund der neuen Gewerbeordnung musste die Bezeichnung *Gremium der Gerichtsdolmetsche* im Jahr 1934 durch *Verband der Gerichtsdolmetsche* ersetzt werden (vgl. Soukoup-Unterweger 1997:178). Vier Jahre später wurde der Verband dem NS Rechtswahrbund in München eingegliedert und nach Kriegsende durch einen provisorischen Vorstand mit „unbelasteten“ Mitgliedern im Jahr 1945 neu konstituiert. In der ersten Generalversammlung 1946

wurde beschlossen, dass der Zuständigkeitsbereich des Verbandes auf die gesamte Republik ausgedehnt werden soll.

Auch wenn sich an der Rechtsform und an der Bezeichnung seit der Gründung viel geändert hat, sind die Vereinsziele im Wesentlichen gleich geblieben. Zu den ursprünglichen Vereinszielen führt Bernardini (1996:14) Folgendes aus:

Die Vereinsstatuten des neu gegründeten Vereins waren, kurz umrissen, recht beachtlich und in ihren wesentlichen Anliegen auch heute noch durchaus aktuell. Im Vordergrund standen: die fachsprachliche Bildung der Dolmetschanwärter, die Wahrung der Standesinteressen, aber auch die angemessene Honorierung der erbrachten Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen [...]. Von besonderem Interesse ist des Weiteren die schon 1920 angestrebte und auch behördlich gebilligte Unterstützung der Gerichte bei der Bestellung von geeigneten Gerichtsdolmetschern [...].

Vergleicht man die damaligen Zielsetzungen mit den heutigen Zielsetzungen des Vereins, finden sich alle oben genannten Elemente in der einen oder anderen Form auf der Homepage des heutigen – sich ausdrücklich als Interessensvertretung bezeichnenden und positionierenden ÖVGD wieder (vgl. Soukoup-Unterweger 1997:178, ÖVGD 2017b): An erster Stelle wird auf der Webseite (vgl. ÖVGD 2017b) das Engagement zur Förderung der Standes- und Berufsinteressen der in Österreich allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen hervorgehoben. Dieses umfasst insbesondere „Verhandlungen mit den zuständigen österreichischen Behörden über alle Gerichtsdolmetscher betreffenden Belange (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Gebührenanspruchsgesetz)“ – siehe die Ausführungen in 5.2.5 zum Engagement des ÖVGD für eine angemessene Entlohnung und bessere Arbeitsbedingungen im Bereich des Gerichtsdolmetschens. Die Förderung der Standes- und Berufsinteressen wird laut der ÖVGD-Homepage des Weiteren durch die Kontaktpflege mit allen österreichischen, für die Tätigkeit der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen relevanten Behörden realisiert.

Die ursprünglich vom Verband angestrebte fachsprachliche Bildung angehender GerichtsdolmetscherInnen bleibt heute nicht auf die Vermittlung von terminologischen Kenntnissen begrenzt: In regelmäßigen Abständen werden vom ÖVGD (2017a) – die in 5.1.3 bereits angesprochenen – Seminare für EintragungswerberInnen abgehalten, in welchen folgende Inhalte behandelt werden:

- Erläuterungen der für die Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher wesentlichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere des Zivil- und Strafprozesses
- Schwerpunkte der Tätigkeit – Erwartungshaltung der Gerichte, Anforderungsprofil
- Verhalten bei Gericht
- Geltendmachung des Gebührenanspruchs

- Haftung des Gerichtsdolmetschers
- Theoretische und praktische Grundlagen der Dolmetschtätigkeit

(ÖVGD 2017a)

Über die Rahmenbedingungen und Schwerpunkte der DolmetscherInnen-tätigkeit bei Gerichten und Behörden hinaus bilden Dolmetschetechniken einen weiteren Bereich des (Weiter)-Bildungsangebotes des ÖVGD: Im Grundseminar, welches sowohl EintragungswerberInnen als auch bereits eingetragenen DolmetscherInnen offen steht, wird eine Einführung in die Dolmetschetechniken geboten, die im Aufbau-seminar weiter vertieft werden können. Es finden auch regelmäßig Terminologieseminare und Diskussionskreise statt, in denen sich Mitglieder austauschen können. Den Mitgliedern bzw. EintragungswerberInnen werden Gebührennotenvordrucke und weitere Arbeits- und Studienunterlagen zur Verfügung gestellt (ÖVGD 2017b).

Über die eigenen Seminare hinaus, die als Vorbereitung auf die GerichtsdolmetscherInnenprüfung dienen sollen, arbeitet der ÖVGD auch mit universitären Ausbildungsstätten zusammen. Beispielsweise wird an dem ITAT Graz im Rahmen der Lehrveranstaltung *Berufskunde für TranslatorInnen* regelmäßig ein Vortrag von der Präsidentin des ÖVGD, Dipl.Dolm. Christine Springer, über den Beruf von GerichtsdolmetscherInnen und die Berufszugangsvoraussetzungen gehalten. Auch unterrichtet die Präsidentin des ÖVGD Gerichtsdolmetschen und Gerichtsübersetzen am ITAT Graz (vgl. Springer Z433-434). Darüber hinaus wirkt der Gerichtsdolmetscherverband beispielsweise aktiv an dem in 5.1.3 erläuterten QUADA-Projekt mit (vgl. Springer Z354-356).

Der österreichweit einzige, als Begutachtungsorgan allgemein anerkannte Verband beteiligt sich des Weiteren an dem in 5.2.5 erläuterten, gesetzlich geregelten Zertifizierungsverfahren, indem er die PrüferInnen für die Zertifizierungsprüfungen bestimmt, was der bereits 1920 als Ziel festgesetzten „Unterstützung der Gerichte bei der Bestellung von geeigneten Gerichtsdolmetschern“ nahe kommt. Ebenfalls fungiert der ÖVGD als Schiedsorgan in Streitfällen um beglaubigte Übersetzungen.

Die Mitglieder des ÖVGD sind verpflichtet, den Berufs- und Ehrenkodex des Verbandes einzuhalten. Dieser besteht aus den *allgemeinen Bestimmungen* und den *besonderen Bestimmungen*. Im allgemeinen Teil stellen Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit, sprachliche und fachliche Kompetenz sowie Weiterbildung und Verschwiegenheitspflicht die wesentlichsten Gebote dar. In den *besonderen Bestimmungen* werden der Umgang mit Behörden, der Umgang mit PrivatauftraggeberInnen, der Umgang mit KollegInnen, das Verhalten gegenüber dem Verband sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit thematisiert. Die Vorgaben zum Umgang mit Behörden bzw. zum Umgang mit PrivatauftraggeberInnen betreffen die Bedingungen der Ablehnung von Aufträgen, die persönliche Leistungserbringung sowie die Weitergabe von Aufträgen,

Pünktlichkeit und die Verrechnung von Honoraren nach dem GebAG. Im Umgang mit KollegInnen werden Kollegialität und Solidarität zwecks der Wahrung des Standesansehens postuliert bzw. die Zuständigkeit der Schiedskommission bzw. des Schiedsgerichtes des Verbandes in Streitfällen zwischen KollegInnen festgeschrieben. Unter dem Punkt *Verhalten gegenüber dem Verband* wird im Wesentlichen auf die Pflicht hingewiesen, den Berufs- und Ehrenkodex einzuhalten bzw. das Verbot ausgesprochen, das Ansehen des Verbandes schädigende Äußerungen in der Öffentlichkeit zu tätigen. Schließlich beinhaltet der Abschnitt *Verhalten in der Öffentlichkeit* Ausführungen zur Verwendung der Bezeichnung *allgemein beeidete(r) und gerichtlich zertifizierte(r) DolmetscherIn*, des Rundsiegels, zum Gebrauch weiterer Titel bzw. zum professionellen Verhalten in der Öffentlichkeit. Die Überwachung der Einhaltung des Berufs- und Ehrenkodexes durch die Mitglieder bzw. die Sanktionierung von schwerwiegenden Verstößen wird im Berufs- und Ehrenkodex dem Vorstand aufgetragen (ÖVGD 2017c).

Zwecks Zuordnung des Metiers Gerichtsdolmetschen nach Tsengs (1992) Modell soll festgehalten werden, dass der ÖVGD in verschiedenen Kanälen Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying betreibt: Regelmäßig veröffentlichte Leserbriefe, Artikel und Interviews fungieren ebenso wie die Präsenz und Vorträge bei Veranstaltungen anderer Verbände – etwa des Österreichischen Sachverständigenverbandes, des deutschen BDÜ oder der FIT – als Mittel der Bewusstseinsbildung (vgl. Springer Z255-256 und Z289-292). Aber auch gemeinsame Veranstaltungen – beispielsweise mit Verbänden der Translationsplattform, der Internationalen Strafrechtsgesellschaft oder mit dem Österreichischen Juristenverband – zählt Springer (Z256-260 und Z297-299) zu dieser Tätigkeitssparte hinzu. Der ÖVGD pflegt darüber hinaus gute Kontakte zu seinen AnsprechpartnerInnen im Justizbereich – wie etwa zum Bundesministerium für Justiz, zu dem Bundesministerium für Finanzen, zu den PräsidentInnen der Landesgerichte und zu den RichterInnen (vgl. Ziemska Z197-199, Z404 und Z410). Als Beispiel für die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz kann der Erlass BMJ-B11.850/0002-I 6/2008 über einen – von dem ÖVGD erstellten – Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen genannt werden. Das *Vademecum* beinhaltet 11 Punkte betreffend die Arbeitsbedingungen von GerichtsdolmetscherInnen für eine reibungslose Gerichtspraxis. Schließlich veröffentlicht der Verband ein Mitteilungsblatt mit dem Titel *Der Gerichtsdolmetscher* (ÖVGD 2017b).

Eine für die legale Ausübung des Metiers notwendige Pflichtmitgliedschaft im Verband ist vom ÖVGD nicht vorgesehen: Die Mitgliedschaft ist freiwillig, weshalb die Anzahl der eingetragenen GerichtsdolmetscherInnen diejenige der ÖVGD-Mitglieder übersteigt: Während in die Gerichtsdolmetscherliste 793 Personen eingetragen sind¹³, zählt der ÖVGD derzeit¹⁴ ca. 530

¹³ Stand: 31.01.2017

¹⁴ Stand: 18.04.2017

Mitglieder. Dem Verband gehören derzeit ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sowie die Freunde des Verbandes an. Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen in Österreich allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen offen. Da die Tätigkeit als allgemein beeidete(r) und gerichtlich zertifizierte(r) DolmetscherIn – wie in 5.2.5 im Kontext der allgemeinen Gewerbescheinpflicht für DolmetscherInnen bereits angesprochen – „nur ein Teilaspekt der Tätigkeit eines (vorzugsweise freiberuflichen) Übersetzers und Dolmetschers ist“ (Springer 1997:143), sind viele GerichtsdolmetscherInnen ebenfalls in den Metiers Konferenz- und Kommundolmetschen tätig, was oft in einer Doppelmitgliedschaft in dem ÖVGD und der UNIVERSITAS Austria resultiert (vgl. Jenner 2012:47).

UNIVERSITAS Austria

Aus dem Interview mit der Präsidentin der UNIVERSITAS Mag. Dagmar Jenner (vgl. Z640-641) wird klar, dass die UNIVERSITAS Austria als Dachverband für DolmetscherInnen allgemein, also einschließenderweise auch für GerichtsdolmetscherInnen offen steht. Allerdings widmet sich die UNIVERSITAS nicht – wie der ÖVGD – konkret den Anliegen von GerichtsdolmetscherInnen (vgl. Jenner Z642-643). Daher kann ihr auch keine dem ÖVGD vergleichbare Rolle in der berufsständischen Organisation von GerichtsdolmetscherInnen zugeschrieben werden.

6. Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung (F)

Nach der kategoriegeleiteten Auseinandersetzung mit dem Status quo des DolmetscherInnenberufes sollen nun die gewonnenen Erkenntnisse interpretiert und für die Bestimmung der aktuellen Professionalisierungsphase der drei Metiers verwendet werden. Die in Kapitel 5 ermittelten Untersuchungsergebnisse der in 4.3 für die Datenauswertung festgelegten Hauptkategorien *Ausbildung*, *Berufsrecht* und *berufsständische Organisation* sollen hierzu für jedes Metier – und zugleich Unterkategorie – zusammengefasst werden und gemeinsam eine Phasenzuordnung ergeben. Bei der Zusammenfassung der Ergebnisse werden die Erläuterungen zur Standesorganisation vor denjenigen betreffend das Berufsrecht behandelt, um eine logische Gedankenführung bei der Phasenerschließung zu ermöglichen.

6.1. Konferenzdolmetschen

In Bezug auf die Ausbildung im Bereich des Konferenzdolmetschens konnte anhand des ausgewerteten Datenmaterials festgestellt werden, dass alle drei universitären Ausbildungsstätten in Österreich – die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, die Karl-Franzens-Universität Graz sowie die Universität Wien – im Rahmen der translationswissenschaftlichen Masterstudiengänge den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen anbieten. Die den jeweiligen Curricula entnehmbaren Zulassungsvoraussetzungen, Studienziele sowie Qualifikationsprofile überschneiden sich in einem bedeutendem Maße, und auch in puncto Inhalte, Umfang und Dauer konnten zwischen den vier relevanten Master-Spezialisierungen keine wesentlichen Unterschiede identifiziert werden. Für angehende KonferenzdolmetscherInnen existieren außerhalb dieses universitären Rahmens keine sonstigen Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich. Die Existenz und weitgehende Einheitlichkeit des Studienangebotes schließen das in der ersten Phase von Tsengs Modell beschriebene Marktchaos aus und ermöglichen eine Orientierung für KundInnen. Den gestiegenen Qualitätsanforderungen am Markt wird von den Ausbildungsstätten durch hohe Ausbildungsstandards Rechnung getragen. Dementsprechend befindet sich das Metier Konferenzdolmetschen in Österreich gewiss nicht mehr in der ersten Professionalisierungsphase.

Bei der Auswertung der Daten zur Standesorganisation von KonferenzdolmetscherInnen haben sich zwei eindeutig für österreichische KonferenzdolmetscherInnen zuständige berufsständische Organisationen – die UNIVERSITAS Austria sowie die AIIC - Region Österreich – herauskristallisiert. Die WKO kann aus rein rechtlicher Sicht – aufgrund der unter anderem für KonferenzdolmetscherInnen geltenden Gewerbescheinpflicht und der damit einhergehenden automatischen Kammermitgliedschaft – auch als solche angesehen werden, obgleich bei der Wirtschaftskammer keine gezielten Maßnahmen zur Förderung der Berufsinteressen von KonferenzdolmetscherInnen gesetzt werden. Die Existenz und Aktivitäten der UNIVERSITAS

Austria sowie der AIIC - Region Österreich weisen jedoch auf einen hohen Grad an berufsständischer Organisation hin. Insbesondere die Gründung der UNIVERSITAS Austria – die AIIC - Region ist lediglich eine organisatorische Untereinheit eines internationalen Verbandes – kann als eine Offenbarung von Konsens und Engagement unter den Berufsausübenden für Professionalisierung in Österreich gewertet werden und führt in die dritte Phase der Professionalisierung hinüber. Die Datenauswertung in 5.3.1 hat ergeben, dass die UNIVERSITAS die Professionalisierungsmaßnahmen in Tsengs (1992) dritter Modellphase restlos erfüllt: Sie arbeitet zwecks der Verwirklichung sinnvoller und qualitätsvoller Ausbildungspraktiken mit Ausbildungsstätten zusammen; besitzt eine Berufs- und Ehrenordnung betreffend die Rolle, Aufgaben und Verhaltensstandards der Berufsausübenden mit Umsetzungsgarantien und betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Berufsbildes unter KlientInnen und in der Allgemeinheit – für nähere Ausführungen hierzu siehe Kapitel 5.3.1. Sowohl die AIIC - Region Österreich als auch die UNIVERSITAS Austria haben strenge Aufnahmekriterien definiert und ihren Mitgliederkreis auf qualifizierte Berufsausübende begrenzt. Jedoch sind aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen weder die AIIC - Region Österreich noch die UNIVERSITAS Austria in der Lage, die Zugangsmöglichkeiten zum Beruf in Österreich zu definieren und den Zugang zu kontrollieren; eine Pflichtmitgliedschaft ist aus dem gleichen Grund bei keinem der beiden Organisationen für KonferenzdolmetscherInnen vorgesehen. Die UNIVERSITAS bietet allerdings eine freiwillige Zertifizierung für ihre Mitglieder. Die WKO-Mitgliedschaft ist zwar verpflichtend für alle, die – wie in der Gewerbeordnung vorgesehen – einen Gewerbeschein lösen, jedoch mangelt es einerseits an Mechanismen, die sicherstellen, dass ein Gewerbe in jedem Fall angemeldet wird, andererseits wird der Berufszugang hierdurch nicht effektiv eingedämmt, da die Ausübung keinen Befähigungsnachweis erfordert. Die UNIVERSITAS wirkt insofern an dieser bedingten Kontrolle des Berufszuganges mit, als sie ihren Mitgliedern klar vermittelt, dass das Dolmetschen – und somit das Konferenzdolmetschen – nunmehr ein gewerbescheinpflichtiges Metier darstellt. Die Erfüllung der Professionalisierungsmaßnahmen seitens der berufsständischen Organisation in der dritten Phase kann daher bejaht werden.

In den Kapiteln 5.2.2 und 5.2.3 wurde im Rahmen der berufsrechtlichen Auseinandersetzung mit Dolmetschen erläutert, dass der Beruf – inklusive des Konferenzdolmetschens und mit Ausnahme des Gerichtsdolmetschens – laut der Gewerbeordnung 1994 sowie der Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe Gegenstand eines freien Gewerbes ist, dementsprechend gewerbescheinpflichtig und an keinen Befähigungsnachweis geknüpft ist bzw. eine verpflichtende Mitgliedschaft bei der WKO nach sich zieht, obwohl er dem Charakter nach einem Freien Beruf ähnelt und sogar vom Einkommenssteuergesetz 1988 als solcher bezeichnet wird. Im Rahmen der in 5.2.2 geschilderten langjährigen Diskussion zwischen der UNIVERSITAS Austria einerseits und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie

der WKO andererseits wurde seitens der UNIVERSITAS Austria bereits viel politische Überzeugungsarbeit für die Verwirklichung eines effektiven gesetzlichen Berufsschutzes für TranslatorInnen geleistet. Vor der Jahrtausendwende wurde zwischen den Parteien sogar eine – nach dem Millennium einseitig von der WKO aufgehobene – mündliche Vereinbarung getroffen, dass der translatorische Beruf je nach Ausübungscharakter als gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit praktiziert werden kann. Im Rahmen von Lobbying-Maßnahmen ist das Konferenzdolmetschen zwar nie separat von der Mutterdisziplin Dolmetschen oder gar Translation behandelt worden, aufgrund der langen Tradition des Konferenzdolmetschens und des damaligen Schwerpunktes der verhandelnden UNIVERSITAS kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Lobbying-Arbeit neben dem vordergründigen Übersetzen auch eine Statusverbesserung für das Konferenzdolmetschen bezweckte. Diese politischen Bemühungen seitens des Berufsverbandes haben nach Beilegung der grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit um den Gewerbeschein zwar nachgelassen, die Einführung eines verpflichtenden Befähigungsnachweises für die Gewerbeausübung wäre jedoch seitens des Verbandes erwünscht und zukünftige politische Aktivitäten in diese Richtung sind nicht auszuschließen. Aufgrund des vergleichsweise hohen Ansehens des Metiers Konferenzdolmetschen – welches auf eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit schließen lässt – und der in der Vergangenheit geleisteten Lobbying-Arbeit zur Statusverbesserung kann bejaht werden, dass das Metier Konferenzdolmetschen die dritte Professionalisierungsstufe passiert und die vierte und letzte Phase der Professionalisierung bereits beschritten hat. Die langwierige vierte Phase der politischen Überzeugung wird in Tsengs Sinne für das Metier dann als durchlaufen gelten, sobald eine gesetzliche Anerkennung, ein effektiver Berufsschutz sowie ein kontrollierter Berufszugang umgesetzt werden können.

6.2. Kommunaldolmetschen

In Bezug auf die Ausbildungssituation im Bereich des Kommunaldolmetschens kann resümiert werden, dass ein breitgefächertes universitäres und nicht-akademisches Ausbildungsangebot zwar vorhanden ist, aber die Grenzen zwischen Kommunal- und Gerichtsdolmetschen in den meisten Qualifizierungsprogrammen äußerst fließend sind. Dies ist auch der Grund für die gemeinsame Behandlung der beiden Metiers in 5.1.2. Von einzelnen Lehrveranstaltungen in den drei österreichischen Dolmetsch-Masterstudiengängen über einen postgradualen Universitätslehrgang zu beiden Themen bis hin zu für LaiInnen konzipierten berufsbegleitenden CI-Professionalisierungskursen ist alles auf der Ausbildungspalette für CI vertreten. Die Curricula weisen dabei teilweise unterschiedliche Aufnahmevoraussetzungen, Ausbildungsdauer, Inhalte und Qualifikationsprofile auf, was die Orientierung betreffend Qualifikation für KlientInnen zweifelsohne erschwert. In diesem Zusammenhang erscheint außerdem der Umstand, dass ein bedeutender Teil der CI-Ausbildungsprogramme erst seit einigen Jahren angeboten werden, von Relevanz: Die Schlussfolgerung,

dass sich das Metier in einer Umbruchsphase befindet, liegt nahe. Diese Lage entspricht zum Teil den Schilderungen der allerersten Professionalisierungsphase von Tseng.

Für einen erfolgten Übergang in die zweite Professionalisierungsphase spricht jedoch der Status quo auf dem Gebiet der Standesorganisation. Diese gestaltet sich im Falle des CI eher untypisch, da sich dem Anliegen der KommunaldolmetscherInnen seit dem Jahr 2013 ein bereits zuvor bestehender Berufsverband, die UNIVERSITAS Austria, widmet – eine berufsständische Organisation, welche sich bis zum Zeitpunkt der Gründung des Ausschusses für Community Interpreting nicht für dieses Metier zuständig fühlte. Die Existenz eines – wenn auch mit anderen Metiers gemeinsamen – Berufsverbandes impliziert, dass im Bereich des CI ein Konsens betreffend den beruflichen Organisationsbedarf zum Schutze des Berufsstandes und der KlientInnen vor LaiInnen erzielt wurde. Dies führt in die dritte Professionalisierungsphase nach Tseng hinüber. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass – ähnlich wie im Falle des Konferenzdolmetschens – aus rein rechtlicher Sicht auch die FG Gewerbliche Dienstleister der WKO zu den berufsständischen Organisationen für Kommunaldolmetschen hinzugezählt werden kann. CI wird jedoch derzeit in der Arbeit der Interessensvertretung – ebenso wie das Dolmetschen allgemein – weitgehend ausgeblendet. Umso aktiver betätigt sich die UNIVERSITAS auf die in der dritten Professionalisierungsphase beschriebene Weise: Der Verband strebt beispielsweise – vor allem über den AfCI – mit den in 5.3.3 exemplarisch dargestellten Maßnahmen eine Zusammenarbeit mit translatorischen Ausbildungsstätten an. Die Statuten sowie die Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS gelten für den gesamten Berufsverband, ein speziell auf KommunaldolmetscherInnen zugeschnittener Berufs- und Ehrenkodex liegt derzeit nicht vor, und die Ausarbeitung eines solchen steht derzeit nicht auf der Tagesordnung der UNIVERSITAS. Wie beim Konferenzdolmetschen ist es dem privatrechtlichen Verein UNIVERSITAS sowie dem AfCI auch im CI-Bereich nicht möglich, den Berufszugang – etwa durch eine Pflichtmitgliedschaft – zu kontrollieren. Ähnlich wie bei KonferenzdolmetscherInnen rät die UNIVERSITAS auch KommunaldolmetscherInnen, einen Gewerbeschein für die Berufsausübung zu lösen, und arbeitet diesbezüglich mit der WKO zusammen, welche wiederum zwar unter Auslegung der Gewerbeordnung den Berufszugang mittels der Gewerbebeanmeldung reguliert, jedoch das freie Gewerbe Dolmetschen – und somit Kommunaldolmetschen – an keine fachliche Qualifikation der AntragstellerInnen knüpft. Da die UNIVERSITAS und der AfCI derzeit eine effektive Restriktion des Berufszuganges auf rechtlichem Wege nicht erwirken können, setzen der Verband sowie der Ausschuss auf die aktive Unterstützung von Professionalisierungsmaßnahmen für Ausübende des Metiers, was schließlich auch den Kreis von LaiInnen auf dem CI-Markt einschränken soll. Darüber hinaus bilden die Aufnahmevoraussetzungen, welche KommunaldolmetscherInnen für eine UNIVERSITAS-Mitgliedschaft zu erfüllen haben, den Gegenstand rezenter Überlegungen im Verbandsvorstand, da die allgemeinen, auch für KonferenzdolmetscherInnen geltenden Bedingungen für viele KommunaldolmetscherInnen aufgrund

der Ausbildungssituation kaum bis gar nicht erfüllbar sind. Die in der dritten Phase von Tsengs Modell zu leistende Öffentlichkeitsarbeit zur Überzeugung der Allgemeinheit vom Berufsbild ist bei der UNIVERSITAS sowie dem AfCI gegeben und kann unter anderem mit den Beispielen in 5.3.3 untermauert werden.

Die Frage, ob auch das Kommunaldolmetschen bereits die vierte Stufe der Professionalisierung beschritten hat, ist keineswegs leicht zu beantworten. Die rechtliche Stellung des Metiers lässt mit Sicherheit lediglich darauf schließen, dass die vollständige Professionalisierung in Tsengs Sinne im Bereich des CI keinesfalls erreicht ist, da das CI aktuell – wie das Konferenzdolmetschen – vom freien Gewerbe Dolmetschen „stillschweigend“ erfasst ist, was eine Gewerbebescheinigungspflicht für alle in Österreich tätigen KommunaldolmetscherInnen ohne faktische Zugangsbeschränkungen nach sich zieht und von einem gesetzlichen Berufsschutz weit entfernt scheint. Subjektiver gestaltet sich die Beurteilung des Übergangs in die vierte Professionalisierungsphase. Hierfür wäre zum Einen eine erfolgreiche Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Berufsbild von KommunaldolmetscherInnen notwendig. Wenn auch in den letzten Jahren beträchtliche Erfolge im Bereich PR und Bekanntmachung der Tätigkeit von KommunaldolmetscherInnen erzielt werden konnten, lässt sich dieses Metier von der Sichtbarkeit, vom Bekanntheitsgrad und vom Ansehen her noch nicht mit dem etablierten Konferenzdolmetschen vergleichen, was vorerst den Schluss nahe legt, dass das für den Übergang in die vierte Professionalisierungsstufe nötige, öffentlich gefestigte und akzeptierte Berufsbild noch nicht vorliegt. Um diese Annahme zu bestätigen, wären allerdings weiterführende Untersuchungen in Bezug auf das Image von KommunaldolmetscherInnen in Österreich notwendig. Zum Anderen setzt die Einstufung in die vierte Phase laufende oder in der Vergangenheit geleistete politische Überzeugungsarbeit für die rechtliche Statusverbesserung von KommunaldolmetscherInnen voraus. Es ließe sich zwar argumentieren, dass der Berufsverband UNIVERSITAS, welcher nun auch die Standesorganisation für KommunaldolmetscherInnen ist, im Rahmen des weiter oben bereits mehrfach erörterten Lobbying-Projektes um den Gewerbebeschein die Verbesserung des rechtlichen Status von TranslatorInnen allgemein anstrebte, wovon genauso wie das Konferenzdolmetschen auch das CI betroffen war. Gegen diese Betrachtungsweise spricht aber, dass sich zur Zeit der Diskussionen mit der WKO – gegen Mitte der 2000er Jahre – die UNIVERSITAS nicht oder kaum mit dem Anliegen des damals noch jungen Metiers CI befasste und schon deshalb nicht für KommunaldolmetscherInnen sprechen konnte. Erst 2013 wurde der AfCI mit dem Ziel der Förderung der Interessen von KommunaldolmetscherInnen ins Leben gerufen. Für die Sichtweise, dass das CI von dem Professionalisierungsgrad her noch nicht der vierten Stufe zugeordnet werden kann, spricht außerdem, dass dieses Metier noch mit grundlegenden Problemen als die Ziele der vierten Phase zu kämpfen hat – etwa mit der Heterogenität

der Ausbildungsprogramme, dem in der Öffentlichkeit konfusen Berufsbild, den teilweise niedrigen Honoraren oder mit den für z. T. unerfüllbaren Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Berufsverband.

6.3. Gerichtsdolmetschen

Die Ausbildungssituation auf dem Gebiet des Gerichtsdolmetschens lässt sich schwer von derjenigen im CI-Bereich trennen, daher wurden die für die beiden Metiers vorliegenden ausbildungsspezifischen Daten gemeinsam analysiert. Für das Kommundolmetschen wurde geschlussfolgert, dass für das Metier ein vielfältiges akademisches und nicht-universitäres Ausbildungsangebot besteht, jedoch hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen, der Dauer, des Inhalts sowie des Qualifikationsprofils in Österreich weitgehende Inhomogenität herrscht. Die Spezialisierungen auf das „Nicht-Konferenzdolmetschen“ im Rahmen der dolmetschspezifischen Masterstudiengänge in Österreich behandeln sowohl das CI als auch das Gerichtsdolmetschen unter der Schwerpunktbezeichnung „Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen“ oder „Dialogdolmetschen“ mit. In sämtlichen relevanten Master-Curricula finden sich vereinzelt speziell auf das CI oder das Gerichtsdolmetschen ausgerichtete Kurse. Auch im neuen Universitätslehrgang der Universität Wien für Behörden- und Gerichtsdolmetschen überlappen sich die metierspezifischen Inhalte weitgehend. Die für AbsolventInnen als Vertiefung oder für LaiInnen als Professionalisierungsprogramm konzipierten CI-Universitätskurse und der QUADA-Lehrgang weisen zwar direkt keine gerichtsdolmetschspezifischen Inhalte auf, haben aber indirekt eine Auswirkung auf die translatorische Arbeit bei Gericht und insbesondere bei der Polizei sowie bei Asylbehörden, wo aus verschiedenen Gründen immer noch viele LaiInnen zum Einsatz kommen. Die einzige Veranstaltung – jedoch kein klassisches Ausbildungsprogramm – mit exakt für das Berufsbild Gerichtsdolmetschen maßgeschneiderten Inhalten stellen die regelmäßigen Seminare des ÖVGD für EintragungswerberInnen dar. Diese bereiten im Gegensatz zu den sonstigen behandelten Ausbildungsprogrammen auf die Zertifizierungsprüfung vor. Diese kann im Besitz eines translatorischen Abschlusses und bei Nachweis einer zweijährigen Berufserfahrung oder ohne Abschluss bei Nachweis einer fünfjährigen in Frage kommenden einschlägigen Tätigkeit abgelegt werden. Mit der Zertifizierung ist trotz der unterschiedlichen Einbettung des Gerichtsdolmetschens in den österreichischen Ausbildungsprogrammen ein einheitliches, gesetzlich festgelegtes Anforderungsprofil für die Ausübung des Metiers Gerichtsdolmetschen gegeben, welches eine grundsätzliche Orientierungshilfe – abgesehen von der Problematik der LaiendolmetscherInnen – für KlientInnen bietet. Das anfängliche Marktchaos nach Tseng (1992) trifft also auf das Metier Gerichtsdolmetschen eindeutig nicht zu.

Die im Kapitel zur berufsständischen Organisation von GerichtsdolmetscherInnen behandelte Gründung des ÖVGD unter dem Namen *Gremium der Gerichtsdolmetsche* im Jahre 1920 oder spätestens die Reorganisation des Verbandes im Jahre 1945 kann als Erfüllungsdatum der

zweiten Professionalisierungsphase nach Tseng angesehen werden. Der berufsständische Organisationsbedarf wurde zum Gründungszeitpunkt zunächst für Niederösterreich erkannt, der Zuständigkeitsbereich des Verbandes wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg auf die gesamte Republik ausgedehnt. Der heute noch mit fast identen Zielsetzungen bestehende, österreichweit einzige speziell für GerichtsdolmetscherInnen errichtete Verband erfüllt alle Aufgaben einer Standesorganisation in Tsengs dritter Phase: Eine Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten – etwa in Form von Vorträgen und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildungsprogramme oder durch Hilfestellung und Begutachtung von relevanten Curricula – ist definitiv gegeben. Auch ein Berufs- und Ehrenkodex mit entsprechenden Sanktionierungs- und Umsetzungsmechanismen und den in 5.3.4 geschilderten Inhalten wurde im Laufe der Jahre erarbeitet. Des Weiteren beteiligt sich der Verband – im Gegensatz zu den berufsständischen Organisationen im Bereich des Konferenz- sowie Kommunaldolmetschens – als einzig anerkanntes Begutachtungsorgan an der Abwicklung der GerichtsdolmetscherInnenzertifizierung und wirkt an der Kontrolle des Berufszuganges aktiv mit. Diese Funktion des ÖVGD ist auch in dem SGD verankert, welches die Voraussetzungen der Berufsausübung, den Ablauf der Zertifizierung sowie die Rechte und Pflichten von praktizierenden GerichtsdolmetscherInnen definiert. Wenngleich dieses Gesetz schon auf die vierte Professionalisierungsstufe nach Tseng hindeutet, soll hier noch ein Gedanke der Öffentlichkeitsarbeit in der dritten Phase gewidmet werden: Der ÖVGD ergreift regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen mittels Pressearbeit, Präsenz und Vorträgen über das Berufsbild bei Veranstaltungen anderer Verbände sowie mittels gemeinsamen Auftritts mit befreundeten und verwandten Organisationen. In Bezug auf die UNIVERSITAS wurde in 5.3.4 festgehalten, dass diese als Dachverband GerichtsdolmetscherInnen offensteht, aber sich nicht speziell ihrem Anliegen widmet.

Zum Thema Berufsrecht lässt sich zusammenfassend Folgendes sagen: Dass es in Österreich seit 1975 ein Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen gibt und dass GerichtsdolmetscherInnen vom Gebührenanspruchsgesetz 1995 erfasst sind, lässt nach Tsengs Auffassung darauf schließen, dass der ÖVGD zuvor erfolgreiche Bewusstseinsbildung bei AuftraggeberInnen und in der Allgemeinheit betrieben hatte. Das SDG normiert auf die in 5.2.5 beschriebene Weise die Zertifizierung, Beeidigung und Listeneintragung und somit die Berufszulassung von GerichtsdolmetscherInnen. Es gewährleistet jedenfalls die in Tsengs vierter Phase zur Geltung kommende gesetzliche Anerkennung und einen Schutz des Titels „allgemein beeidete(r) und gerichtlich zertifizierte(r) DolmetscherIn“. Das Gesetz zielt auf einen Berufsschutz ab und garantiert GerichtsdolmetscherInnen eine hochgradige berufsständische Autonomie. Gleichzeitig steht die Tätigkeit als DolmetscherIn bei Gericht und Behörden nach Maßgabe des SDG und der genannten verfahrensrechtlichen Bestimmungen auch für andere „geeignete“ und „vertrauenswürdige“ Personen offen, wenn die Beziehung von GerichtsdolmetscherInnen – z. B. bei seltenen Sprachkombinationen oder aufgrund der

Nichtverfügbarkeit von Eingetragenen – nicht möglich ist. Ein faktischer und lückenloser Berufsschutz durch das SDG erscheint derzeit vor allem aufgrund des in Österreich vielerorts herrschenden Mangels an GerichtsdolmetscherInnen unrealisierbar: Für viele kleine und „exotische“ Sprachen gibt es keine oder nur wenige qualifizierte KandidatInnen. Außerdem stellen die niedrigen Gebühren, die vom GebAG 1995 für die Tätigkeit bei Gericht vorgesehen sind und auch bei der Polizei und z. T. bei Asylbehörden angewendet werden, keinen Anreiz für qualifizierte DolmetscherInnen dar, sich zertifizieren lassen. Gleichzeitig können faire Verfahren nur unter Beiziehung von DolmetscherInnen gewährleistet werden: Wenn sich also keine qualifizierten SprachmittlerInnen finden, müssen LaiInnen herangezogen werden – für das Gericht und die Behörden ist dieser Spielraum bei der Bestellung von Sprachkundigen unerlässlich.

Insgesamt kann die vierte und letzte Professionalisierungsphase im Bereich des Gerichtsdolmetschens aufgrund der gesetzlichen Anerkennung, der geregelten Berufszulassung sowie des Titelschutzes für vollzogen erklärt werden. Das Metier kann somit nach Tsengs Auffassung als Profession eingestuft werden. Die hohe berufsständische Autonomie wird dadurch weiter gestärkt, dass das Gerichtsdolmetschen in Österreich – im Gegensatz zum Kommunal- und Konferenzdolmetschen – von der Gewerbeordnung ausgenommen ist und als Freier Beruf anerkannt wird. Dies bedeutet aber keineswegs, dass eine weitere Verbesserung der Lage auf dem Gebiet des Gerichtsdolmetschens nicht möglich und erwünscht ist. Vom ÖVGD stets angestrebt werden beispielsweise eine Anpassung der Gebühren im GebAG entsprechend dem Lebenserhaltungskostenindex, eine weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen von GerichtsdolmetscherInnen (siehe Vademecum), eine Professionalisierung von LaiendolmetscherInnen bzw. eine nachhaltige Sensibilisierung der Bevölkerung für die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen. Hierfür pflegt der Verband gute Kontakte mit seinen AnsprechpartnerInnen im Justizbereich und arbeitet weiter mit Ausbildungsstätten zusammen. Der Pfeil, welcher in Tsengs graphischem Modell – siehe Kapitel 3.2.1 – von der höchsten Professionalisierungsstufe in die dritte Phase zu der berufsständischen Organisation zurückführt, drückt genau diese ständige Optimierung aus, welche auch im Falle des Gerichtsdolmetschens einen endlosen Prozess unter Anpassung an neue Zeiten, technische Entwicklungen, veränderte Bedarfslagen etc. darstellt.

7. Zusammenfassung und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurde der Professionalisierungsstand des Lautsprachdolmetschens in Österreich anhand der Unterteilung in Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschen untersucht. Ziel der Arbeit war es, den Status quo der drei Metiers getrennt voneinander systematisch zu erfassen und aus den erhobenen Daten den Professionalisierungsgrad der einzelnen Metiers nach dem Professionalisierungsmodell von Joseph Tseng (1992) abzuleiten.

Nach den einleitenden Erläuterungen wurde im Kapitel 2 auf die dolmetschwissenschaftlichen Grundlagen der gegenständlichen Arbeit eingegangen. Dabei wurde zunächst das Dolmetschen sowohl aus translationswissenschaftlicher als auch aus berufssoziologischer Sicht definiert. Darauf folgte eine Darlegung der Geschichte des Dolmetschens als beruflichem Betätigungsfeld in groben Zügen. Schließlich wurde im zweiten Abschnitt eine Klassifizierung des Dolmetschens nach dem Metier (oder Kommunikationsbereich) als Grundlage für eine differenzierte und möglichst aussagekräftige Betrachtung des Professionalisierungsstandes des DolmetscherInnenberufes in Österreich vorgenommen.

Das dritte Kapitel widmete sich der Beleuchtung der sozialwissenschaftlichen Basiskonzepte dieser Arbeit. Dabei wurden die Begriffe Beruf, Profession und Professionalisierung näher erörtert. Im Zuge der Diskussion des Konzeptes der Professionalisierung wurden der indikatorisch-merkmalstheoretische, der machttheoretische, der strukturfunktionalistische sowie der interaktionistisch-problembezogene Ansatz präsentiert. Der gegenständlichen Arbeit wurde Tsengs Zugang zum Konzept der Professionalisierung zugrundegelegt. Dieser vereint den interaktionistisch-merkmalstheoretischen sowie den machttheoretischen Ansatz in einem vierstufigen, bereits in etlichen dolmetschwissenschaftlichen Abhandlungen angewendeten Professionalisierungsmodell. Die berufssoziologische Entwicklung in Tsengs Professionalisierungsmodell stellte sich als zusammengesetzter, langwieriger und konfliktreicher Prozess heraus, im Laufe dessen eine Berufsgruppe ihre Tätigkeit für Gesellschaft und Politik sichtbar und unverzichtbar macht. Dabei bekämpft sie öffentliches Misstrauen oder Gleichgültigkeit durch Ausbildungsprogramme, die Gründung einer berufsständischen Organisation, die Ausarbeitung und Umsetzung eines Ehrenkodexes, Öffentlichkeitsarbeit und politische Überzeugungsarbeit und erfährt schließlich staatliche Normierung und öffentliche Anerkennung. In der ersten Professionalisierungsstufe herrscht dabei Marktchaos mit unlauterem Wettbewerb, ohne Zugangsbeschränkungen und Qualitätskontrolle, zu dessen Beseitigung Ausbildungsprogramme mit anfangs unterschiedlichen Aufnahmevoraussetzungen, Inhalten, Ausbildungszielen und abweichender Ausbildungsdauer zur Abgrenzung der Ausübenden von LaiInnen ins Leben gerufen werden. Die AbsolventInnen dieser Programme erkennen den beruflichen Organisationsbedarf und gründen in der zweiten Professionalisierungsphase einen

Berufsverband unter Mitwirkung der Ausbildungsstätten, die auch nach der Gründung, in Phase 3, eine wesentliche Rolle im Streben der Standesorganisation nach Professionalisierung einnehmen. Des Weiteren wird in der Phase 3 ein umsetzungsfähiger Berufs- und Ehrenkodex erarbeitet, der Mitgliederkreis des Berufsverbandes auf qualifizierte Berufsangehörige eingeschränkt, der Berufszugang (mit-)kontrolliert und Öffentlichkeitsarbeit zur Festigung des Berufsbildes betrieben. War die Bewusstseinsbildung in der dritten Professionalisierungsphase erfolgreich, ist in der vierten Phase ausreichend öffentliche Unterstützung für die Verwirklichung eines Berufsschutzes durch gesetzliche Anerkennung sowie Berufszugangsbeschränkung gegeben.

Aus den theoretischen Grundlagen, vor allem aus Tsengs Professionalisierungsmodell, wurden anschließend im 4. Kapitel die Forschungsfragen für die empirische Analyse abgeleitet. Der forschungsleitenden Fragestellung (F) nach der aktuellen Professionalisierungsphase der Metiers Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschen wurden drei weitere Fragen – erstens nach der Ausbildungssituation (f1), zweitens der beruflichen Stellung (f2) und schließlich der berufsständischen Organisation (f3) – untergeordnet. Die Unterfragen wurden anhand von Tsengs Modell entwickelt, um nach der Analyse eine Zuordnung des jeweiligen Professionalisierungsgrades nach demselben Modell zu ermöglichen. Das dem Forschungsdesign gewidmete Kapitel 4 beschäftigte sich ebenfalls mit der triangulierten Datenerhebungsmethode, welche aus der Kombination der Dokumentenanalyse und des ExpertInneninterviews entstand. Zur Abrundung des Forschungsdesigns wurde die inhaltliche Strukturierung nach Mayring (2010) als Datenauswertungsmethode vorgestellt. Im Zuge dessen wurde ein Kategoriensystem für die Datenauswertung mithilfe eines Kodierleitfadens erarbeitet. Als Hauptkategorien für die Datenauswertung wurden dabei *Ausbildung*, *Berufsrecht* und *berufsständische Organisation* identifiziert, während sich als Materialauswertungs-Unterkategorien *Dolmetschen allgemein*, *Konferenzdolmetschen*, *Kommunaldolmetschen* und *Gerichtsdolmetschen* anboten.

Nach dem soeben umrissenen Kategoriensystem wurde im Anschluss die Datenauswertung und die gleichzeitige Beantwortung der Unterfragen f1, f2 und f3 durchgeführt. In Bezug auf die Ausbildungssituation im Bereich des Lautsprachdolmetschens in Österreich wurden, nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick, die vier österreichischen Ausbildungsstätten – die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, die Karl-Franzens-Universität Graz, die Universität Wien sowie der Verband Österreichischer Volkshochschulen – identifiziert, welche entweder im Konferenz-, Kommunalbereich oder auf dem Gebiet des Gerichtsdolmetschens universitäre oder nicht-akademische Qualifizierungsprogramme anbieten. Nach der Darlegung der metierübergreifenden Ausbildungsprogramme wurde in einem separaten Unterkapitel auf die Ausbildungssituation im Bereich des Konferenzdolmetschens eingegangen. Diese Auseinandersetzung ergab eine weitgehend homogene Ausbildungspalette auf akademischem Niveau. Im Anschluss wurde das Augenmerk auf das Qualifizierungsangebot in den Bereichen CI und Kommunaldolmetschen

gelenkt. Die Ausbildungslage für diese beiden Metiers musste aufgrund der schweren bis unmöglichen Zuordenbarkeit der Ausbildungen dem einen oder dem anderen Bereich in einem gemeinsamen Unterkapitel behandelt werden. Dabei wurde eine hochgradige Heterogenität der aktuell in Österreich zur Verfügung stehenden Ausbildungsprogramme für angehende Kommunal- und GerichtsdolmetscherInnen konstatiert.

In dem Kapitel zum Berufsrecht wurde zunächst der Unterschied zwischen Gewerbe und Freiem Beruf klargestellt. Auf die Unterfrage f2 konnte zusammenfassend als Antwort gegeben werden, dass das Dolmetschen zwar vom Charakter her einem Freien Beruf ähnelt, TranslatorInnen jedoch, mit Ausnahme des GerichtsdolmetscherInnen und der literarischen ÜbersetzerInnen, von der Gewerbeordnung als freies Gewerbe erfasst sind. Dies bedeutet für das Konferenz- und das Kommunaldolmetschen eine Gewerbescheinpflicht mit automatischer WKO-Mitgliedschaft und verpflichtendem Mitgliedsbeitrag, jedoch ohne Berufszugangsbeschränkung, da bei der Lösung des Gewerbescheines kein Befähigungsnachweis zu erbringen ist. In diesem Zusammenhang wurden auch frühere Bestrebungen für einen effektiveren Berufsschutz seitens der UNIVERSITAS thematisiert. Die komplexe Thematik der berufsrechtlichen Stellung von GerichtsdolmetscherInnen wurde in einem separaten Abschnitt ergründet. Dabei stellten das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz 1975 – welches die Zertifizierung, Beeidigung und Listeneintragung regelt – und das seit einem Jahrzehnt nicht mehr angepasste Gebührenanspruchsgesetz 1995 die Kernpunkte der Auseinandersetzung dar. Erwähnt wurden dabei ebenfalls relevante verfahrensrechtliche Vorschriften der österreichischen Rechtsordnung betreffend die Beiziehung von DolmetscherInnen und die Bevorzugung von eingetragenen DolmetscherInnen.

Schließlich wurde zur Beantwortung von f3 der berufsständischen Organisation von in Österreich tätigen Konferenz-, Kommunal- und GerichtsdolmetscherInnen auf den Grund gegangen. Als einzige, metierübergreifend relevante Standesorganisation für DolmetscherInnen mit Dachverbandsfunktion wurde die UNIVERSITAS Austria vorgestellt. Dabei wurde der aktiven Zusammenarbeit dieser mit Ausbildungsstätten, der UNIVERSITAS-Berufs- und Ehrenordnung, den begrenzten Möglichkeiten dieser zur Kontrolle der Berufszulassung sowie den PR- und Lobbyingaktivitäten des Verbandes besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Im Unterkapitel zur berufsständischen Organisation von KonferenzdolmetscherInnen wurde neben der UNIVERSITAS, die sich seit der Verbandsgründung für die Anliegen von KonferenzdolmetscherInnen engagiert, die AIIC - Region Österreich nach den für Tsengs Modell interessanten Gesichtspunkten vorgestellt. Ebenfalls wurde betont, dass die WKO - Gewerbliche Dienstleister zwar aufgrund der Stellung des Dolmetschens als Gewerbe theoretisch auch zu den berufsständischen Organisationen für KonferenzdolmetscherInnen gezählt werden kann, in Wahrheit aber die Thematik Dolmetschen bei der WKO derzeit wenig Aufmerksamkeit erhält.

Gleiches gilt bezüglich der Wirtschaftskammer auch für das Kommunaldolmetschen. Für das CI wurde daher als einzige Standesorganisation in Österreich die UNIVERSITAS und deren 2013 gegründeter AfCI genannt und näher beschrieben. In Hinblick auf das Gerichtsdolmetschen wurde die Dachverbandfunktion der UNIVERSITAS hervorgehoben. Als speziell auf die Bedürfnisse der GerichtsdolmetscherInnen ausgelegte berufsständische Organisation wurde der ÖVGD präsentiert, einschließlich dessen Zielsetzungen, Kooperationen mit Ausbildungsstätten, Berufs- und Ehrenkodex, Begutachtungsfunktion sowie PR- und Lobbying-Tätigkeiten.

Mithilfe der Erkenntnisse aus der Beantwortung der Unterfragen wurde schließlich im sechsten Kapitel ein Versuch unternommen, aus den einzelnen Merkmalen der relevanten Metiers ein Gesamtbild über den Status quo dieser zu konstruieren und diesen Status einer Professionalisierungsphase nach Tseng zuzuordnen. Für das Konferenzdolmetschen konnten die Phasen eins bis drei, dank dem einheitlichen, ausschließlich universitären Ausbildungsangebot und der Existenz sowie den Aktivitäten der UNIVERSITAS, als definitiv durchlaufen angesehen werden. Bejaht werden konnte auch, dass im Bereich des Konferenzdolmetschens mit dem langjährigen Streben nach einer gesetzlich anerkannten, freiberuflichen Berufsausübung durch die UNIVERSITAS bzw. mit den zeitweise erzielten Erfolgen in der Gewerbescheinfrage die ersten Schritte der vierten und letzten Professionalisierungsphase gesetzt wurden. Das Metier muss jedoch von der „Startlinie“ der vierten Stufe aufgrund des unbeschränkten Berufszugangs und des fehlenden gesetzlichen Berufsschutzes noch einen langen Weg bis zum Abschluss des Professionalisierungsprozesses zurücklegen. Die Erschließung des Professionalisierungsgrades im CI-Bereich erwies sich als erheblich schwieriger. Trotz der Heterogenität des Ausbildungsangebotes wurde zunächst von der Existenz des AfCI auf einen erfolgten Übergang in die zweite und sodann in die dritte Professionalisierungsphase geschlossen. Die UNIVERSITAS erfüllt spätestens seit der Gründung des AfCI im Jahr 2013 auf eine ähnliche Weise wie im Bereich des Konferenzdolmetschens die Anforderungen der dritten Phase. Sodann wurde jedoch aus drei Gründen gegen eine Einstufung in die vierte Professionalisierungsphase entschieden: Erstens kann aus dem laut Fachliteratur immer noch unbefriedigenden Bekanntheits- und Anerkennungsgrad des CI in der Bevölkerung geschlussfolgert werden, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeitsarbeit in der dritten Phase noch nicht für das politische Vorhaben der vierten Phase genügen. Zweitens fanden sich keine Anhaltspunkte für – den Übergang in die vierte Phase bedingende – politische Überzeugungsarbeit im Bereich des CI. Insbesondere ergab die Untersuchung keine Hinweise darauf, dass das Kommunaldolmetschen kurz nach der Jahrtausendwende Gegenstand der Lobbying-Maßnahmen der UNIVERSITAS gewesen wäre – die UNIVERSITAS ist ohnehin erst seit 2013 eine KommunaldolmetscherInnen ausdrücklich einschließende Interessensvertretung. Drittens haben CI-VertreterInnen in Österreich derzeit noch viel fundamentalere Probleme als die Herausforderungen der vierten Phase zu bewältigen: exemplarisch können hier die Heterogenität

der Ausbildungsprogramme, das wenig bekannte Berufsbild, die teilweise niedrigen Honorare oder die z. T. unerfüllbaren Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Berufsverband UNIVERSITAS genannt werden. Eine Zuordnung des CI zur vierten Professionalisierungsphase würde nach Ansicht der Autorin aus den oben genannten Gründen die Ergebnisse verzerren. Das Gerichtsdolmetschen als staatlich normiertes Betätigungsfeld mit klar geregelten Berufszugangsvoraussetzungen und dem seit 1920 bestehenden und spätestens seit 1945 aktiven ÖVGD als Begutachtungsorgan bei der Zertifizierung konnte hingegen in die vierte und höchste Professionalisierungsstufe eingeordnet werden. Im Gegensatz zum Konferenzdolmetschen erscheint der Professionalisierungsprozess des Metiers Gerichtsdolmetschen abgeschlossen, wenngleich eine weitere Optimierung der Gebührensituation sowie der Arbeitsbedingungen, die Professionalisierung von LaiendolmetscherInnen sowie eine Sensibilisierung für die Profession weiterhin von VertreterInnen des Metiers angestrebt werden.

Trotz der systematisch, objektiv und intersubjektiv überprüfbar entwickelten Untersuchungsmethode dieser Arbeit wurden bei der Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung einige Diskussionspunkte – vor allem in Hinblick auf das Kommundolmetschen – aufgeworfen, zu deren Klärung eine gewisse Subjektivität der Autorin gefragt war. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei Tsengs Modell um einen hochkomplexen, dynamischen und interdependenten Professionalisierungsvorgang handelt, dessen Grundablauf und wichtigste Meilensteine zwar auf das Dolmetschen in Österreich – und in anderen Ländern – umlegbar sein mögen, jedoch die österreichischen Rahmenbedingungen der Professionalisierung nicht zu hundert Prozent mit den taiwanesischen oder den von Tseng ebenfalls thematisierten US-amerikanischen Gegebenheiten übereinstimmen. Außerdem entwickelt sich jedes Metier des Dolmetschens – in jedem beliebigen Land – auf leicht unterschiedliche Weise. Daher könnten die subjektive Lückenfüllung beanspruchenden Fragen und Diskussionspunkte möglicherweise durch weitere berufssoziologische Untersuchungen sowie eine fundierte Anpassung von Tsengs Professionalisierungsmodell für die drei Metiers in Österreich ausgeräumt werden. Ein solches Vorhaben hätte jedoch die Rahmen dieser Abhandlung überschritten.

Obwohl die Phasenzuordnung im sechsten Kapitel weiteren Raum für Diskussion bietet, konnte in der vorliegenden Arbeit ein kompakter, die berufssoziologische Lage des Dolmetschens in Österreich umfassend beleuchtender Überblick mit den Schwerpunkten Ausbildungssituation, Berufsrecht und Standesorganisation geliefert werden, welcher in einer derart strukturierten Form bis dato nicht vorlag. Dieser Querschnitt soll für Berufsangehörige genauso wie für AuftraggeberInnen und Interessierte Lesestoff bieten und durch die Schilderung des berufssoziologischen Ist-Zustands einen Beitrag zur Erreichung des Soll-Zustands leisten.

Bestätigt wurde durch das durchgeführte empirische Forschungsvorhaben, dass das Gerichtsdolmetschen aufgrund dessen rechtlicher Stellung und weitgehender

Ausübungsautonomie den höchsten Platz auf der Stufenleiter der Professionalisierung einnimmt und dass Angehörige des Metiers Konferenzdolmetschen ebenfalls einen langen Weg der Professionalisierung zurückgelegt haben. Eine unerwartet hohe Position auf der Professionalisierungsskala erzielte das Kommunaldolmetschen, welches seit der Gründung des AfCI beträchtliche Professionalisierungsfortschritte erzielt hat.

Betont werden soll an dieser Stelle nochmals, dass für die berufssoziologische Auseinandersetzung in der gegenständlichen Arbeit ausschließlich die von Tseng eingeführten Faktoren der Professionalisierung für die Schilderung des berufssoziologischen *State-of-the-Art* des Dolmetschens in Österreich herangezogen wurden. Wenn auch das Professionalisierungsmodell von Tseng eine hohe Aussagekraft besitzt, kann kein Anspruch auf die Vollständigkeit der Ausführungen erhoben werden. Diese berufssoziologische Momentaufnahme bietet indes eine fundierte Basis für alle, die sich mit dem Thema der Professionalisierung im Bereich des Lautsprachdolmetschens – bzw. auch des Gebärdenstrachdolmetschens – in Österreich weiterführend auseinandersetzen möchten.

Bibliographie

- Ahamer, Vera Sophie. 2007. Die Gründung des Instituts für Dolmetschausbildung an der Universität Wien 1943. *Lebende Sprachen* 52 (1), 2-9.
- Ahamer, Vera Sophie. 2013. *Unsichtbare Spracharbeit: Jugendliche Migranten als Laiendolmetscher. Integration durch» Community Interpreting*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Arbeitsmarktservice Österreich, Berufsinformationssystem. 2017. Kenntnisse im Übersetzen und/oder Dolmetschen. <http://www.ams.at/bis/bis/Kompetenzen.php?noteid=4559> [Stand: 10.07.2017].
- Association Internationale des Interprètes de Conférence. 2011. What we do. <https://aiic.net/page/4040/what-we-do/lang/1> [Stand: 13.07.2017].
- Association Internationale des Interprètes de Conférence. 2014a. Code of Professional Ethics. <https://aiic.net/page/6724> [Stand: 13.07.2017].
- Association Internationale des Interprètes de Conférence. 2014b. Professional Standards. <https://aiic.net/page/6746> [Stand: 13.07.2017].
- Association Internationale des Interprètes de Conférence. 2016. AIIC – ein übergreifender und repräsentativer Berufsverband. <https://aiic.net/node/2379/wer-wir-sind/lang/32> [Stand: 13.07.2017].
- Association Internationale des Interprètes de Conférence. 2017. AIIC – Über uns. <https://aiic.net/page/7794/aiic-uber-uns/lang/1> [Stand: 13.07.2017].
- Attlmayr, Martin. 2013. Der/die Sachverständige im Verwaltungsverfahren. http://www.ktn.gv.at/280330_DE--Der_Sachverstaendige_im_Verwaltungsverfahren_Attlmayr_2013.pdf [Stand: 11.07.2017].
- Bacher, Johann/ Horwath, Ilona. 2011. Einführung in die Qualitative Sozialforschung. http://www.jku.at/soz/content/e94921/e95830/e202629/e202930/SkriptTeil1ws11_12.pdf [Stand: 10.07.2017].
- Bahadir, Şebnem. 2011. Interpreting Enactments: A New Path For Interpreting Pedagogy. In: Kainz, Claudia/ Prunč, Erich/ Schögler Rafael (Hg.) *Modelling the Field of Community Interpreting. Questions of methodology in research and training*. Wien: Lit Verlag, 177-210.
- Beck, Ulrich/ Brater, Michael/ Daheim, Hansjürgen. 1980. *Soziologie der Arbeit und der Berufe: Grundlagen, Problemfelder, Forschungsergebnisse*. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- Benn-Ibler, Gerhard. 2010. Freie Berufe in Österreich und ihre gesellschaftliche Verantwortung. In: Österreichische Notariatskammer (Hg.) *Festschrift Klaus Woschnak*. Wien: Manz, 33–40.

Bergunde, Annika/ Pöllabauer, Sonja. 2015. Vorwort und Einleitung. In: UNHCR Österreich (Hg.) *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: TRAUNER Verlag, 6-7.

Bernardini, Ernst. 1996. 75 Jahre Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher. Entstehung, Geschichte, Zukunftsperspektiven. *Der Gerichtsdolmetscher. Mitteilungsblatt des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher. Sonderheft*, 13-16.

BerufsInformationsComputer. 2017. DolmetscherIn. Berufsberschreibung. <http://www.bic.at/berufsinformation.php?brfid=563> [Stand: 10.07.2017].

Bickel, Madlen. 2012. *Dolmetschen bei der Polizei – eine empirische Studie zur Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich*. Masterarbeit, Universität Wien.

Bildung und Beruf. 2017. DolmetscherIn. http://www.bildungundberuf.at/beruf_90.html [Stand: 10.07.2017].

Brandstötter, Maria Anita. 2009. *Die Berufszufriedenheit von DolmetscherInnen in Österreich*. Masterarbeit, Universität Wien.

Brockhaus – Enzyklopädie online. 2013-2015. Leipzig/ Mannheim: Bibliographisches Institut/ F.A. Brockhaus. <http://data.onb.ac.at/rec/AC04986547> [Online-Zugriff eingeschränkt, Stand: 11.07.2017].

Brockhaus Enzyklopädie Band 17. 1993. 24 Bde., 19. Aufl., Mannheim: F.A. Brockhaus.

Brockhaus Enzyklopädie Band 5. 1988. 24 Bde., 19. Aufl., Mannheim: F.A. Brockhaus.

Bundesministerium für Justiz. 2017. Gerichtsdolmetscherliste. <http://www.sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/suche?OpenForm&subf=dlfg&vL1obDF=TOP> [Stand: 11.07.2017].

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer. 2017. Berufsbild Dolmetscher. <http://sn.bdue.de/fuer-auftraggeber/berufsbild/dolmetschen/> [Stand: 11.07.2017].

Bundschuh-Rieseneder, Friederike/ Kreuzmair, Michael/ Müller, Thomas. 2012. Berufsrecht. In: Larcher, Albin (Hg.) *Handbuch UVS*. Wien: facultas.WUV, 228–251.

Chiba, D. 1997. *Dolmetschen im Gesundheitsbereich in ausgewählten englischsprachigen Ländern. Kommunikationswissenschaftliche Aspekte*. Diplomarbeit, Universität Wien.

Der Neue Brockhaus. 1973, 5 Bde., 5.Aufl., Wiesbaden: F. A. Brockhaus.

Dewe, Bernd/ Ferchhoff, Wilfried/ Scherr, Albert/ Stüwe, Gerd. 1995. *Professionelles soziales Handeln. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis*. Weinheim und München: Juventa.

- Dokalik, Dietmar/ Weber, Martin. 2012. *Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher: SDG, GebAG und verfahrensrechtliche Vorschriften mit Materialien, Anmerkungen, Judikatur, Erlässen, Standesregeln und Empfehlungen*. Wien: Linde.
- Dresing, Thorsten/ Pehl, Thorsten. 2013. *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende*. Marburg: Eigenverlag.
- Duden – Das Fremdwörterbuch, Band 5*. 2001, 7. Aufl., Mannheim: Bibliographisches Institut/ F.A. Brockhaus.
- Duden online. 2017. <http://www.duden.de/> [Stand: 11.07.2017].
- Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache*. 1999, 10 Bde., Mannheim/ Leipzig/ Wien/ Zürich: Dudenverlag.
- Ertl, Anita/ Pöllabauer, Sonja. 2009. Aschenbrödl Kommunaldolmetschen. *UNIVERSITAS Mitteilungsblatt* 2009 (2),14-15.
- Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister. 2012. Leistungsspektrum. <https://www.wko.at/branchen/w/gewerbe-handwerk/gewerbliche-dienstleister/sprachdienstleistung/Leistungsspektrum.html> [Stand: 13.07.2017].
- Feik, Rudolf. 2014. Gewerberecht. In: Bachmann, Susanne et al (Hg.) *Besonderes Verwaltungsrecht*, 234-286.
- Flick, Uwe. 2008. *Triangulation: Eine Einführung*, 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag.
- Flick, Uwe. 2010 *Handbuch Qualitative Sozialforschung*. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- Forsthuber, Friedrich. 2015. Der Einsatz von Dolmetschern aus richterlicher Sicht. *Justiz und Dolmetscher. Symposium am 17. April 2015. Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und Österreichischer Juristenverband*. Wien: Bundesministerium für Justiz, 23-27.
- Freidson, Eliot. 1994. *Professionalism Reborn: Theory, Prophecy and Policy*. Cambridge: Polity Press/ Blackwell Publishers.
- Grbic, Nadja. 1998. Professionalisierung. Ein soziologisches Modell und ein Beispiel aus der Praxis des Gebärdensprachdolmetschens in Österreich. *Das Zeichen* 12 (46), 612-623.
- Grießner, Florika. 2007. Übersetzen und Dolmetschen in Österreich: Der Status der TranslatorInnen zwischen Freiberuflichkeit und freiem Gewerbe. *UNIVERSITAS Mitteilungsblatt* 2007 (4), 5-12.
- Grünberg, Martin. 1984. Die Soziale Sicherheit des Dolmetschers und Übersetzers in Österreich: Stand vom Sommer 1983. *Babel* 30 (2), 83-84.

- Grünberg, Martin. 1998. Verhandlungsdolmetschen. In: Snell-Hornby, Mary/ Hönig, Hans G./ Kußmaul, Paul/ Schmitt, Peter A. (Hg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Verlag, 315-318.
- Hale, Sandra B. 2007. *Community Interpreting*. New York: Palgrave Macmillan.
- Hartmann, Heinz. 1972. Arbeit, Beruf, Profession. In: Luckmann, Thomas/ Sprondel, Walter Michael (Hg.) *Berufssoziologie*. Köln: Kiepenheuer & Witch, 36-52.
- Hartung-Beck, Viola. 2009. *Schulische Organisationsentwicklung und Professionalisierung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hesse, Hans Albrecht. 1968. *Berufe im Wandel. Ein Beitrag zum Problem der Professionalisierung*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Jantscher-Karlhuber, Alexandra. 2017. Ein-Blicke. *UNIVERSITAS Mitteilungsblatt* 2017 (1), 5-7.
- Jenner, Dagmar. 2012. *Die Entwicklung des Berufsverbandes UNIVERSITAS AUSTRIA seit 1954*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Johnson, Terrence. 1993. *Professions and Power*. London: Macmillan.
- Justizbetreuungsagentur. 2017. Amtsdolmetscher. <http://jba.gv.at/amtsdolmetscher-und-experten/amtsdolmetscher/> [Stand: 11.07.2017].
- Kade, Otto. 1967. Zu einigen Besonderheiten des Simultandolmetschens. *Fremdsprachen* 1967 (1), 8-17.
- Kade, Otto. 1968. *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Leipzig: LEB Verlag Enzyklopädie.
- Kadrić, Mira. 2009. *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen-Anforderungen-Kompetenzen*. Wien: facultas. WUV.
- Kadric, Mira. 2012. Polizei. Macht. Menschen. Rechte Rekrutierung Von Polizeidolmetschenden im Lichte empirischer Forschung. In: Ahrens, Barbara/ Albl-Mikasa, Michaela (Hg.) *Dolmetschqualität in Praxis, Lehre und Forschung: Festschrift für Sylvia Kalina*. Tübingen: Gunter Narr, 93-110.
- Kalina, Silvia. 2013. Dolmetscharten und ihre Bezeichnungen. Konferenzdolmetschen – Community Interpreting – Fachdolmetschen. Ein begriffliches Wirrwarr. In: Anne-Kathrin Ende/ Susann Herold/ Anette Weilandt (Hg.) *Alles hängt mit allem zusammen. Translatologische Interdependenzen. Festschrift für Peter A. Schmitt*. Berlin: Frank & Timme, 107-121.
- Kalina, Sylvia. 1998. *Strategische Prozesse beim Dolmetschen*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

- Kalina, Sylvia. 2011. Interpreting and Interpreter Training: Time for a Reshuffle. In: Kainz, Claudia/ Prunč, Erich/ Schögler Rafael (Hg.) *Modelling the Field of Community Interpreting. Questions of methodology in research and training*. Wien: Lit Verlag, 45-65.
- Kalkowski, Peter. 2010. Zur Klärung der Begriffe „Beruflichkeit und Professionalisierung.“ http://www.sofi-goettingen.de/fileadmin/Publikationen/Kalkowski_Begriffsklaerungen_Beruf.pdf [Stand: 10.07.2017].
- Karl-Franzens-Universität Graz. 2011. Curriculum für das Masterstudium Dolmetschen an der Karl-Franzens-Universität Graz. Änderung. http://static.uni-graz.at/fileadmin/gewi-institute/Translationswissenschaft/ma_dolmetschen.pdf [Stand: 11.07.2017].
- Katschinka, Liese. 2004. Vom Absolventenverein zum Berufsverband. *UNIVERSITAS Mitteilungsblatt* 2004 (4), 4-8.
- Kolmer, Herbert. 1984. Zur Lage Der Freiberuflichen Übersetzer und Dolmetscher in Österreich. *Babel* 30 (2), 74–75.
- Kögel, Steffi. 2004. Profession - Professionell - Professionalität: Eine terminologische Klärung aus wissenschaftlicher Perspektive. *Das Zeichen*, 18 (66), 89-93.
- Kurtz, Thomas. 1997. *Professionalisierung im Kontext sozialer Systeme. Der Beruf des deutschen Gewerbelehrers*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Kurtz, Thomas. 1998. Professionen und professionelles Handeln. Soziologische Überlegungen zur Klärung einer Differenz. In Peters, Sibylle (Hg.) *Professionalität und betriebliche Handlungslogik. Pädagogische Professionalisierung in der betrieblichen Weiterbildung als Motor der Organisationsentwicklung*. Bielefeld: Bertelsmann, 105-121.
- Kurtz, Thomas. 2002. *Berufssoziologie*. Bielefeld: Transcript-Verlag.
- Lamnek, Siegfried/ Krell, Claudia. 2016. *Qualitative Sozialforschung*. Weinheim/ Basel: Beltz.
- Laudel, Grit/ Gläser, Jochen. 2004. *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. 2009. Curriculum für das Masterstudium Translationswissenschaft an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. https://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/gesamtfassung/ma-translationswissenschaften_stand-01.10.2009.pdf [Stand: 11.07.2017].
- Magnani, Michela. 2010. *Gebärdensprachdolmetschen: Professionalisierung und Rolle unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Italien*. Masterarbeit, Universität Wien.

- Mayring, Philipp. 2002. *Einführung in die qualitative Sozialforschung*. München: Beltz.
- Mayring, Philipp. 2010. *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*, 11. Aufl., Basel: Beltz Verlag
- Meuser, Michael/ Nagel, Ulrike. 1991. ExpertInneninterviews—vielfach erprobt, wenig bedacht. *Qualitativ-empirische sozialforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 441-471.
- Mieg, Harald A. 2005. Professionalisierung. In: Rauner, Felix (Hg.) *Handbuch der Berufsbildungsforschung*. Bielefeld: Bertelsmann, 342–349.
- Mikkelson, Holly. 1996. The professionalization of community interpreting. <https://aiic.net/page/1546/the-professionalization-of-community-interpreting/lang/1> [Stand: 10.07.2017].
- Morris, Ruth. 1995. The Moral Dilemmas of Court Interpreting. *The Translator* 1 (1), 25-46.
- Obermayer, Catherine. 2006. Von Alphetieren und schwarzen Schafen. Typologierungsversuche im Dolmetschbereich. In: Grbić, Nadja/ Pöllabauer, Sonja (Hg.) „*Ich habe mich ganz peinlich gefühlt*“. *Forschung zum Kommunaldolmetschen in Österreich: Problemstellung, Perspektiven und Potenziale*. Graz: ITAT, 39-71.
- Öhlinger, Theo. 2009. *Verfassungsrecht*. Wien: facultas.WUV.
- Österreichischer Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und -ÜbersetzerInnen-Verband. 2017. Arbeitsbereiche. <http://www.oegsdv.at/uebersetzen-dolmetschen/gebaerdensprach-dolmetschen/arbeitsbereiche/> [Stand: 10.07.2017].
- Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher. 2017a. Veranstaltungen. <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/veranstaltungen> [Stand: 11.07.2017].
- Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher. 2017b. Willkommen. <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/> [Stand: 13.07.2017].
- Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher. 2017c. Berufs- und Ehrenkodex. <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/ehrenkodex> [Stand: 13.07.2017].
- Petrova, Alena. 2015. Was ist neu an der neuen Dolmetschart Community Interpreting? State of the Art in deutschsprachigen Ländern. *International Journal of Language, Translation and Intercultural Communication* 2015 (3), 40-59.

- Postgraduate Center der Universität Wien. 2016a. Folder Dolmetschen mit neuen Medien. Zertifikatskurs.
http://www.postgraduatecenter.at/fileadmin/user_upload/pgc/1_Weiterbildungsprogramme/Dolmetschen_mit_neuen_Medien/Downloads/201606_Folder_Dolmetschen_web.pdf [Stand: 11.07.2017].
- Postgraduate Center der Universität Wien. 2016b. Curriculum für den Universitätslehrgang „Behörden- und Gerichtsdolmetschen“.
http://www.postgraduatecenter.at/fileadmin/user_upload/pgc/1_Weiterbildungsprogramme/Behörden_und_Gerichtsdolmetschen/Downloads/Curriculum_Behoerden_und_Gerichtsdolmetschen_WS_2016.pdf [Stand: 11.07.2017].
- Pöchhacker, Franz. 1997a. *Community Interpreting-Studie: Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen in Wiener Gesundheits- und Sozialeinrichtungen*. Wien: MA 15, Dezernat für Gesundheitsplanung.
- Pöchhacker, Franz. 1997b. “Is There Anybody Out There?” Community Interpreting in Austria. In: Carr, Silvana E./ Roberts, Roda P./ Dufour, Aileen/ Steyn, Dini (Hg.) *The Critical Link: Interpreters in the Community. Papers from the 1st International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 215-225.
- Pöchhacker, Franz. 2000. *Dolmetschen: konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg-Verlag.
- Pöchhacker, Franz. 2004. *Introducing Interpreting Studies*. London: Routledge.
- Pöchhacker, Franz. 2005. Polizeidolmetschen + Gerichtsdolmetschen = Justizskandal? *UNIVERSITAS Mitteilungsblatt* 2005 (4), 2-6.
- Pöchhacker, Franz (Hg.). 2015. *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. London/New York: Routledge.
- Pöchhacker, Franz. 2016. *Introducing Interpreting Studies*, 2. Aufl., London/New York: Routledge.
- Pöllabauer, Sonja. 2002a. Community Interpreting. Abbau sprachlicher und kultureller Barrieren. In: Kurz, Ingrid/ Moisl, Angela (Hg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: Facultas, 196-204.
- Pöllabauer, Sonja. 2002b. Community Interpreting als Arbeitsfeld – Vom Missionarsgeist und von moralischen Dilemmata. In: Best, Joanna/ Kalina, Sylvia (Hg.) *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe*. Tübingen/Basel: Francke, 286-298.
- Pöllabauer, Sonja. 2003. *Translatorisches Handeln bei Asylanhörungen. Eine diskursanalytische Untersuchung*. Doktorarbeit, Karl-Franzens-Universität Graz.

- Pöllabauer, Sonja. 2005. *I don't understand your English, Miss": Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Pöllabauer, Sonja. 2009. Im wilden Westen des Dolmetschens, Ausbildung als Schritt zur Professionalisierung des Community Interpreting. In: Rásky, Éva (Hg.) *Gesundheit hat Bleiberecht. Migration und Gesundheit*. Wien: facultas, 97-116.
- Pöllabauer, Sonja/ Prunč, Erich. 2003. Brücken bauen statt Barrieren. *Sprach- und Kulturmittlung im sozialen, medizinischen und therapeutischen Bereich*. Graz: Institut für theoretische und angewandte Translationswissenschaft.
- Prunč, Erich. 2007. *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft: von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. Berlin: Frank & Timme.
- Prunč, Erich. 2011. Differenzierungs- und Leistungsparameter im Konferenz- und Kommunaldolmetschen. In: Kainz, Claudia/ Prunč, Erich/ Schögler Rafael (Hg.) *Modelling the Field of Community Interpreting. Questions of methodology in research and training*. Wien: Lit Verlag, 21-44.
- Reinagel, Gerhard. 1984. Zum Rechtlichen Status Der Übersetzer und Dolmetscher in Österreich. *Babel* 30 (2), 80–82.
- Reinart, Sylvia. 2009. *Kulturspezifik in der Fachübersetzung*. Berlin: Frank & Timme.
- Roy, Cynthia B. 2002. The problem with definitions, descriptions, and the role of metaphors of interpreters. In: Pöchhacker, Franz/ Shlesinger, Miriam (Hg.) *The Interpreting Studies Reader*. London/ New York: Routledge, 345-353.
- Sandriesser, Katharina. 2015. *Berufs- und haftungsrechtliche Aspekte des Kommunaldolmetschens in Österreich*. Masterarbeit, Karl-Franzens-Universität Graz.
- Schalek, Kurt. 2007. *Professionalisierung in der Gesundheits- und Krankenpflege: Der Beitrag von Pflegediagnosen zu einem professionalisierten Pflegehandeln*. Diplomarbeit, Universität Wien.
- Schallauer, Julia. 2013. *Dolmetschen im französischen Kolonialapparat Westafrikas. Eine interdisziplinäre Analyse mit Fokus auf einem belletristischen Werk*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Schützenhöfer, Thomas. 2015. Qualität wahren, Steuergeld sparen! Die Amtsdolmetscherinnen der Justizbetreuungsagentur. *Justiz und Dolmetscher. Symposium am 17. April 2015. Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und Österreichischer Juristenverband*. Wien: Bundesministerium für Justiz, 29-35.

- Schwarz, Elisabeth/Weich, Annie. 1997. Der Österreichische Übersetzer- und Dolmetscherverband UNIVERSITAS. In: Kurz, Ingrid/ Moisl, Angela (Hg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher: Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV, 163- 169.
- Signitzer, Benno. 1994. Professionalisierungstheoretische Ansätze und Public Relations: Überlegungen zur PR-Berufsforschung. In: Armbrrecht, Wolfgang/ Zabel, Ulf (Hg.) *Normative Aspekte der Public Relations. Grundlegende Fragen und Perspektiven. Eine Einführung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 265-280.
- Slapp, Ashley Marc. 2004. *Community interpreting in Deutschland: gegenwärtige Situation und Perspektiven für die Zukunft*. München: Martin Meidenbauer.
- Snell-Hornby, Mary/ Budin, Gerhard. 2015. Translationswissenschaft in Wien–Zur Pionierrolle einer altehrwürdigen Universität. In: Fröschl, Karl Anton/ Müller, Gerd B./ Olechowski, Thomas/ Schmidt-Lauber, Brigitta (Hg.) *Reflexive Innensichten aus der Universität: Disziplinengeschichten zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Politik*. Göttingen/ Wien: Vienna University Press/ V & R unipress, 239-252.
- Snell-Hornby, Mary/ Hönig, Hans G./ Kußmaul, Paul/ Schmitt, Peter A. (Hg.). 2006. *Handbuch Translation*, 2. Aufl., Tübingen: Stauffenburg Verlag.
- Soukup-Unterweger, Irmgard. 1997. Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher (ÖVGD). In: Kurz, Ingrid/ Moisl, Angela (Hg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher: Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV, 177-182.
- Springer, Christine. 1997. Zur Praxis des Gerichtsdolmetschens in Österreich. In: Kurz, Ingrid/ Moisl, Angela (Hg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher: Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV, 138-144.
- Springer, Christine. 2015. Vom Sprechknaben zum modernen Gerichtsdolmetscher. *Justiz und Dolmetscher. Symposium am 17. April 2015. Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und Österreichischer Juristenverband*. Wien: Bundesministerium für Justiz, 36-50.
- Springer, Christine. 2017. Gerichtsdolmetscher verzweifeln an Gebühren. *Die Presse*, 11. Februar 2017, 29.
- Stanek, Małgorzata. 2011. *Dolmetschen bei der Polizei: zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher*. Berlin: Frank & Timme.
- Stofner, Christiane. 2006. Sprach- und Kulturmittlung bzw. Kommunaldolmetschen im Gesundheitsbereich. www.integrationshaus.at/cgi-bin/file.pl?id=255 [Stand: 11.07.2017].
- Strejcek, Gerhard. 2012. Gewerbliches Berufsrecht. In: Hammer, Stefan (Hg.) *Besonderes Verwaltungsrecht*. Wien: facultas.WUV, 277–312.

Strolz, Birgit. 2006. Konferenzdolmetschen. In: Snell-Hornby, Mary/ Hönig, Hans G./ Kußmaul, Paul/ Schmitt, Peter A. (Hg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Verlag, 308-310.

Strübing, Jörg. 2013. *Qualitative Sozialforschung: Eine komprimierte Einführung für Studierende*. München: Oldenbourg.

Translationsplattform. 2017a. Translationsplattform. Die österreichischen Berufsverbände im Bereich Dolmetschen und Übersetzen. <http://www.translationsplattform.at/> [Stand: 12.07.2017].

Translationsplattform. 2017b. AIIC - Region Österreich. <http://www.translationsplattform.at/aiic-region-oesterreich> [Stand: 13.07.2017].

Tseng, Joseph. 1992. *Interpreting as an Emerging Profession in Taiwan – A Sociological Model*. Masterarbeit, Fu Jen Catholic University.

Uni for Life. 2016. Folder Kommunaldolmetschen Basiskurs. http://www.uniforlife.at/fileadmin/user_upload/documents/Sprache_und_Kommunikation/Infofolder/Folder_Kommunaldolmetschen_Basiskurs.pdf [Stand: 11.07.2017].

UNIVERSITAS Austria, Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen. 2016a. Statuten. http://www.universitas.org/uploads/media/Statuten_26_02_2016.pdf [Stand: 11.07.2017].

UNIVERSITAS Austria, Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen. 2016b. Kurzvorstellung. <http://www.universitas.org/de/information/der-verband/kurzvorstellung/> [Stand: 13.07.2017].

UNIVERSITAS Austria, Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen. 2009. Kommunaldolmetschen – eine absolute Querschnittsmaterie. <http://www.universitas.org/de/information/publikationen/kommunaldolmetschen/> [Stand: 10.07.2017].

UNIVERSITAS Austria, Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen. 2017a. Ausschuss für Community Interpreting. <http://www.universitas.org/de/information/der-verband/ausschuss-fuer-community-interpreting/> [Stand: 11.07.2017].

UNIVERSITAS Austria, Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen. 2017b. Berufs- und Ehrenordnung. http://www.universitas.org/uploads/media/Berufs-und_Ehrenordnung_2017_final.pdf [Stand: 13.07.2017].

UNIVERSITAS Austria, Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen. 2017c. <http://www.universitas.org/de/information/mitgliedschaft/zertifizierung/> [Stand: 13.07.2017].

Universität Wien. 2007. Masterstudium an der Universität Wien. Studium: Dolmetschen. https://transvienna.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/z_translationswiss/Studium/Curricula/Curriculum_Masterstudium_Dolmetschen_2007.pdf [Stand: 11.07.2017].

Universität Wien. 2015. Curriculum für das Masterstudium Translation. https://studentpoint.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/studentpoint_2011/Curricula/Master/MA_Translation.pdf [Stand: 11.07.2017].

Verband der Österreichischen Volkshochschulen. 2017. QUADA Qualifizierungsmaßnahme für DolmetscherInnen im Asylverfahren. <http://www.vhs.or.at/594/> [Stand: 11.07.2017].

Wilming, Andrea. 2003. *Qualitätskriterien und -Strukturen des Marktes – eine Diskussion der Standards von Verdolmetschungen*. Diplomarbeit, Universität Heidelberg.

Wirtschaftskammer Österreich. 2016. Für diese Tätigkeiten benötigt man keine Gewerbeberechtigung – FAQs. <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Taetigkeiten-ohne-Gewerbeberechtigung-FAQ.html> [Stand: 11.07.2017].

Witter-Merithew, Anna/ Johnson, Leilani. 2004. Market disorder within the field of sign language interpreting: Professionalization implications. *Journal of Interpretation* 2004 (14), 19-55.

Wolfgruber, Gabi. 2007. Vergleichende Studie zu Sprach- und Kulturmittlung in verschiedenen europäischen Ländern. Studie im Rahmen von TransKom (gesund & sozial). http://transkom.info/pdf/transkom_de.pdf [Stand: 11.07.2017].

Yoshida-Karlhuber, Mariko. 2006. *Interessensvertretung und Soziale Sicherheit für Angehörige Freier Berufe als Neue Selbstständige*. Universität Wien: Doktorarbeit.

Anhang

Anhang I

Interviewleitfaden (UNIVERSITAS-VertreterIn)

Metiers: Konferenz- und Kommunaldolmetschen

1. Fragenblock „Ausbildung“

- In Österreich bieten derzeit die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, die Karl-Franzens-Universität Graz und die Universität Wien Masterstudiengänge im Bereich des Dolmetschens an. Darüber hinaus gibt es einen Lehrgang für Behörden- und Gerichtsdolmetschen an der Universität Wien, einen postgradualen Zertifikatskurs zum Thema „Dolmetschen mit neuen Medien“ an der Universität Wien, zwei Universitätskurse zum Thema Kommunaldolmetschen in Innsbruck und Graz sowie den QUADA-Lehrgang bei Verband der Österreichischen Volkshochschulen. Haben Sie Informationen über weitere Lehrgänge in den Bereichen Konferenz- und Kommunaldolmetschen in Planung?

2. Fragenblock „Berufsrecht“

- In der Vergangenheit wurden viele Gespräche zwischen dem Berufsverband bzw. der WKO und dem BMWFW zur Verbesserung der rechtlichen Stellung des Dolmetscherberufes (Dolmetschen als Freier Beruf, Reglementierung etc.) geführt. Ging es hierbei nur um das Konferenz-, oder auch um das Kommunaldolmetschen?
- Gibt es aktuell Bemühungen um eine Verbesserung der rechtlichen Stellung des Dolmetscherberufes (Konferenz- und Kommunaldolmetschen)?
 - Wird Lobbying betrieben? In welcher Form und von wem?
 - Wird eine Reglementierung des Gewerbes angestrebt?
 - Gibt es Bemühungen, eine eigene Kammer für DolmetscherInnen zu gründen?
 - Wird die Gründung einer UNIVERSITAS- Subgruppe innerhalb der WKO angestrebt?
 - Gibt es Bemühungen um die Klärung der steuer- und gewerberechtlichen Missstände?
- Welche politischen/wirtschaftlichen Interessen stehen Ihrer Meinung nach einer stärkeren Regulierung der Tätigkeit von DolmetscherInnen/einem besseren Berufsschutz im Wege?

3. Fragenblock „berufsständische Organisation“

- Arbeitet die UNIVERSITAS mit Ausbildungsstätten zusammen? In welcher Form?
- In welcher Form betreibt die UNIVERSITAS Öffentlichkeitsarbeit?
- (Betreibt die UNIVERSITAS Lobbying? In welcher Form?)

- Versteht sich die UNIVERSITAS gleichermaßen zuständig für Kommunal- und Konferenzdolmetschen? Evtl. für das Gerichtsdolmetschen?
- Ist die Gründung eines eigenen Berufsverbandes für KommunaldolmetscherInnen vorgesehen?
- Ist die Entwicklung eines eigenen Berufs- und Ehrenkodexes für KommunaldolmetscherInnen vorgesehen?

- Ist ein eigenes Zertifizierungsverfahren für KommunaldolmetscherInnen innerhalb der UNIVERSITAS geplant?
- In welcher Form betreibt der AfCI Öffentlichkeitsarbeit?
- (Arbeitet der AfCI mit Ausbildungsstätten zusammen? In welcher Form?)
- Wie vertritt die WKO-Gewerbliche Dienstleister konkret die Interessen von DolmetscherInnen? *
- Arbeitet die WKO mit Ausbildungsstätten zusammen? In welcher Form?*
- In welcher Form betreibt die WKO-Gewerbliche Dienstleister Öffentlichkeitsarbeit?*
- (Betreibt die WKO Lobbying? In welcher Form?) *
- Kann die Translationsplattform als berufsständische Organisation bezeichnet werden?

4. Abschließender Fragenblock „Professionalisierung allgemein“

- Wie beurteilen Sie den Professionalisierungsstand des Metiers Konferenzdolmetschen (evtl. auf einer Skala von 1 bis 10)?
- Wie beurteilen Sie den Professionalisierungsstand des Metiers Kommunaldolmetschen (evtl. auf einer Skala von 1 bis 10)?

*Die mit Stern markierten Fragen werden nur Interviewpersonen gestellt, die sich auch in der WKO-Gewerbliche Dienstleister engagieren

Anhang II

Interviewleitfaden (ÖVGD-VertreterIn)

Metier: Gerichtsdolmetschen

1. Fragenblock „Ausbildung“

- In Österreich bieten derzeit die Karl-Franzens-Universität Graz und die Universität Wien einen MA-Schwerpunkt Gesprächs- und Kommunaldolmetschen bzw. Dialogdolmetschen an. Im Rahmen dieser Spezialisierungen wird in begrenztem Ausmaß auf das Gerichtsdolmetschen eingegangen. Außerdem ist an der Universität Wien der Universitätslehrgang Dolmetschen für Behörden und Gerichte für bestimmte Sprachkombinationen eingerichtet worden. Haben Sie Informationen über (weitere) Lehrgänge im Bereich des Gerichtsdolmetschens in Planung?

2. Fragenblock „Berufsrecht“

- Das Gerichtsdolmetschen ist laut der Bundeseinheitlichen Liste der Freien Gewerbe und auch laut GewO nicht ausdrücklich von dem Geltungsbereich der GewO ausgenommen. Hinweise darauf finden sich lediglich in der Fachliteratur bzw. auf der Webseite der WKO. Ist Gerichtsdolmetschen demnach als Freier Beruf anzusehen?
- Gibt es aktuell Bemühungen, um die rechtliche Stellung von GerichtsdolmetscherInnen zu verbessern? Welche?
 - Wären GerichtsdolmetscherInnen durch eine Reglementierung innerhalb des Geltungsbereichs der GewO Ihrer Meinung nach besser gestellt als durch das SDG und die einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen?
 - Gibt es (gab es) Bemühungen, eine eigene Kammer für GerichtsdolmetscherInnen zu gründen?
 - Wird Lobbying betrieben? In welcher Form und von wem?
 - In welchen Bereichen des Berufsrechtes wird eine Verbesserung angestrebt?
- Laut StPO, ZPO, AußStrG und AVG sind vor Gericht eingetragene DolmetscherInnen bzw. AmtsdolmetscherInnen nicht zertifizierten DolmetscherInnen vorzuziehen. Inwieweit wird dies in der Realität beachtet?
- Wie wird das GebAG in der Praxis angewendet? Wird beim Gebührenanspruch zwischen ad-hoc-beeideten und eingetragenen DolmetscherInnen unterschieden?
- Kommt das GebAG in der Realität auch bei der Polizei und bei Asylbehörden zur Anwendung? Wenn nicht, wie wird der Gebührenanspruch sonst festgestellt?

3. Fragenblock „berufsständische Organisation“

- Betreibt der ÖVGD Öffentlichkeitsarbeit? In welcher Form?
- Betreibt der ÖVGD Lobbying? In welcher Form?
- Arbeitet der ÖVGD mit Ausbildungsstätten zusammen? In welcher Form?

4. Abschließender Fragenblock „Professionalisierung allgemein“

- Wie beurteilen Sie den Professionalisierungsstand des Metiers Gerichtsdolmetschen (evtl. auf einer Skala von 1 bis 10, auch im Vergleich zum Konferenz- und zum Kommunaldolmetschen)?

Anhang III

Interview-Datenschutzvereinbarung

Name und Institution der Interviewperson:

Name und Institution der Interviewenden:

Beatrix Tóth, Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft

Art und Thema der Arbeit:

Masterarbeit: Professionalisierungsstand des DolmetscherInnenberufes in Österreich

Aufzeichnung und Speicherung der Daten:

Die Befragte erklärt ihr Einverständnis mit der Tonaufnahme und der wissenschaftlichen Auswertung des Interviews. Nach Ende der Tonaufnahme können auf ihren Wunsch einzelne Abschnitte des Gesprächs gelöscht werden. *f*

Zugang zur Tonaufnahme haben die Interviewerin und der Bertreuer der wissenschaftlichen Arbeit. Die Tonaufnahme wird von der Interviewerin verschlossen aufbewahrt und nach Abschluss der Untersuchung, spätestens jedoch nach 2 Jahren gelöscht.

Zu Auswertungszwecken wird von der Tonaufnahme ein schriftliches Protokoll (Transkript) angefertigt, welches für weitere wissenschaftliche Arbeiten verwendet werden kann.

Anonymisierung:

Die Interviewerin trägt dafür Sorge, dass alle erhobenen Daten vertraulich behandelt und ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet werden.

- Variante A: Das Interview und damit zusammenhängende Informationen, Ton- und Bild-dokumente unterliegen nicht dem Datenschutz, d.h. sie können in Veröffentlichungen ohne Anonymisierung verwendet werden
- Variante B: Das Material wird entsprechend folgender Datenschutzvereinbarungen behan-delt:

Sondervereinbarung falls erforderlich, s. Anlage

Wien, den _____ InterviewerIn: _____ Befragte: _____

Abstracts

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem aktuellen Professionalisierungsstand des (Lautsprachen-) DolmetscherberInnenberufes in Österreich anhand der Unterteilung in Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschen. Der Status quo der drei Metiers wird mithilfe von Joseph Tsengs (1992) vierstufigem Modell Professionalisierungsmodell erschlossen. Dieses betrachtet die Ausbildungssituation, die berufsständische Organisation sowie das Berufsrecht als Hauptindikatoren für den Professionalisierungsstand des DolmetscherInnenberufes. Folglich werden mithilfe einer triangulierten Datenerhebungsmethode – Dokumentenanalyse nach Mayring (2002) bzw. ExpertInneninterview – Daten zur Ausbildungssituation, berufsständischen Organisation und zum Berufsrecht von Konferenz-, Kommunal- und GerichtsdolmetscherInnen in Österreich generiert. Die Auswertung erfolgt unter Rückgriff auf die inhaltliche Strukturierung nach Mayring (2010). Die Ergebnisse der qualitativen Untersuchung werden sodann für die Einordnung des Professionalisierungsstandes der drei Metiers herangezogen.

Dabei stellt sich das Gerichtsdolmetschen aufgrund seiner Stellung als Freier Beruf mit eigenem Berufsrecht außerhalb der Gewerbeordnung sowie des starken Berufsverbandes ÖVGD als professionalisierungstechnisch fortgeschrittenstes Metier des Dolmetschens heraus. Dem Konferenzdolmetschen kann dank dem homogenen akademischen Ausbildungsangebot sowie dem Engagement der UNIVERSITAS Austria ein ebenfalls hoher, aber aufgrund der rechtlichen Stellung als freies Gewerbe dem Gerichtsdolmetschen unterlegener Professionalisierungsstatus zugeschrieben werden. Der niedrigste Entwicklungsstand wird dem Kommundolmetschen zugewiesen, welches über ein heterogenes Ausbildungsangebot verfügt und – wie das Konferenzdolmetschen – keinerlei Berufsschutz genießt, aber vor allem seit der Gründung des Ausschusses für Community Interpreting durch die UNIVERSITAS Austria im Jahr 2013 beträchtliche Fortschritte erzielt hat. Die durch die – trotz des intersubjektiv nachvollziehbaren und objektiv entwickelten Forschungsdesigns nicht immer eindeutige Phasenzuordnung – ausgelöste Diskussion eröffnet Raum für weiterführende berufssoziologische Forschung auf dem Gebiet des Dolmetschens in Österreich.

Abstract (English)

This thesis deals with the professionalisation of the (spoken language) interpreting profession in Austria, which is here divided into conference, community and court interpreting. The investigation of these three areas of practice is based on the four-phase professionalisation model of Joseph Tseng (1992). As major indicators of professionalisation, the model suggests training situation, professional associations and legal status. Thus, data related to these topics with regard to conference, community and court interpreting are collected by triangulating data collection tools. These encompass the method of document analysis according to Mayring (2002) as well as expert interviews. The data collected are evaluated according to the structuring content analysis (Mayring 2010). The results of the qualitative research serve as a basis for determining the state of professionalisation of the three sub-fields of interpreting.

In terms of professionalisation, court interpreting turns out to be the most advanced occupational field within the interpreting profession. This advanced stage can be attributed to the powerful Austrian Association of Certified Court Interpreters (*ÖVGD*), to the fact that court interpreting is a liberal profession and that the Austrian Trade Regulation Act (*Gewerbeordnung*) does not apply to court interpreters. Due to the uniformity of collegiate-level conference interpreter training in Austria and the commitment of the professional association *UNIVERSITAS Austria*, conference interpreting is also located in an advanced phase of professionalisation. It is, however, graded lower than court interpreting given the fact that conference interpreting is a notifiable unregulated trade (*freies Gewerbe*). Community interpreting – for which a variety of training programmes and no legal protection exists – is found to be the least developed sub-field of interpreting. Nevertheless, it has made considerable progress especially since *UNIVERSITAS Austria* established the Committee for Community Interpreting in 2013. Despite the fact that the research design was developed in an inter-subjectively testable and objective manner, the determination of the current state of professionalisation in the respective fields proved to be ambiguous in some cases. This calls for further sociological research of the interpreting profession in Austria.